



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
HEIDELBERG

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 12 (1984)

DOI: 10.11588/fr.1984.0.51435

---

#### Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HANS HUBERT ANTON

## TRIER IM ÜBERGANG VON DER RÖMISCHEN ZUR FRÄNKISCHEN HERRSCHAFT

### 1. Die vier Eroberungen Triers in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts

Eine sehr summarische Zusammenfassung der politischen und verfassungsmäßigen Wandlungen, die Trier im Gefüge des römischen Reiches an der Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert erlebte, soll das historische Umfeld der Vorgänge verdeutlichen, die Gegenstand einer erneuten quellenkritischen Erörterung sein sollen.

Der imponierende Rang Triers im spätantiken römischen Reich seit Diokletian und Konstantin – seit der diokletianischen Reichsreform Hauptstadt der nordgallischen Diözese, Metropole der Provinz *Belgica I*, seit 285 und dann endgültig ab 293 und Konstantin d. Gr. Kaiserresidenz, ab Konstantin auch Sitz des für die Zivilverwaltung Galliens, Spaniens und Britanniens zuständigen *praefectus praetorio Galliarum* – ist im Zusammenhang mit inneren Usurpationen sowie erfolgten und drohenden germanischen Invasionen, deren man mehrfach von Trier aus Herr zu werden suchte<sup>1</sup>, hundert Jahre später entscheidend verändert worden: Auch wenn der Heermeister Stilicho 395/6 die *foedera* mit den rechtsrheinischen Völkerschaften erneuerte und die Rheingrenze wiederherstellte<sup>2</sup>, wurde 395 doch der Kaiserhof nach Mailand verlegt bzw. wurde der gallische und italische Reichsteil unter Kaiser Honorius vereinigt<sup>3</sup>; gleichzeitig, spätestens 407, wurde die Präfektur nach Arles verlegt<sup>4</sup>. In dieser Zeit haben nicht nur die Usurpatoren Konstantin (III.) (407–411) und Jovinus (411–413) sich germanischer Stämme als Verbündeter bedient<sup>5</sup>, wesentlicher ist, daß mit dem Einbruch der Wandalen, Sueben und Alanen im Jahr 406/7 die reguläre römische Grenzverteidigung am Rhein im Norden der *Germania I* und in der *Germania II*

1 Hierzu s. E. ZÖLLNER, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts, München 1970, S. 23f.; E. EWIG, Probleme der fränkischen Frühgeschichte in den Rheinlanden, in: Historische Forschungen für W. Schlesinger, Köln/Wien 1974, S. 47–74; hier S. 54ff.; H. VON PETRIKOVITS, Altertum, in: F. PETRI–G. DROEGE (Hg.), Rheinische Geschichte, Bd. I, 1, Düsseldorf 1978, S. 268ff. u. S. 344.

2 ZÖLLNER S. 24; EWIG, Probleme S. 56; VON PETRIKOVITS S. 271f.

3 D. HOFFMANN, Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia dignitatum, 2 Bde., Düsseldorf 1969 (Epigraphische Studien 7, I–II), Bd. I, S. 481.

4 Entgegen der gängigen Auffassung, die Verlegung sei zwischen 395 und 402 (s. die angeführte Literatur bei ZÖLLNER S. 25 Anm. 6 sowie VON PETRIKOVITS S. 272 u. S. 344) erfolgt, nun für 407: A. CHASTAGNOL, Le repli sur Arles des services administratifs gaulois en l'an 407 de notre ère, in: Revue Historique 259 (1973) S. 23–40; dagegen aber wieder J.-R. PALANQUE, Du nouveau sur la date du transfert de la préfecture des Gaules de Trèves à Arles, in: Provence historique 23 (1973) S. 29–38.

5 ZÖLLNER S. 26; EWIG, Probleme S. 62f.; VON PETRIKOVITS S. 274ff. u. S. 346.

aufgegeben wurde<sup>6</sup>. Dies muß nicht bedeuten, daß die Rheingrenze ihre Bedeutung damals schon ganz verloren hätte und Trier nicht weiter zumindest ein Hauptquartier des *magister militum Galliarum* geblieben wäre<sup>7</sup>. Für das Verständnis der Vorgänge in dem Trezennium nach den zäsuraften Ereignissen von 406/7 ist nun wesentlich, daß Trier in seiner vermutlich weiterbestehenden militärischen Bedeutung und in seiner zwar eingeschränkten Hauptstadtrolle vornehmlich den Expansionsdrang germanischer Stämme auf sich zog. Träger dieser Expansion sind vor allem Franken, die vom rechts- bzw. niederrheinischen Raum her vordrangen<sup>8</sup>, und die 413 am Mittelrhein als Foederaten angesiedelten Burgunden<sup>9</sup>. Eindeutig bezeugt sind uns in den Quellen vier Eroberungen Triers in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts.

Nach der Nähe zu den in Frage kommenden Ereignissen und damit nach der Qualität der Aussage kommt dabei der erste Platz der Schrift *De gubernatione Dei* des Presbyters Salvianus von Marseille zu, der um 400 (vielleicht) in Trier geboren wurde, sich 424/5 in die Gemeinschaft des Klosters Lérins begab und nach eigenem Bekunden Zeuge einer der Verwüstungen war. Seine genannte Schrift, die zwischen 440 und 450 entstand, spiegelt zwar deutlich seine gesellschaftskritische Haltung, die ihn den vom Untergang gezeichneten christianisierten Römern und ihrem Imperium die in providentiellen Auftrag zu bestimmendem Rang in der Geschichte aufsteigenden Germanen in verklärender Sicht gegenüberstellen ließ<sup>10</sup>, doch mindert dies sein Zeugnis für die hier zunächst interessierenden Vorgänge nicht.

Was nun die Einzelheiten dieses Zeugnisses betrifft, so sollen zuerst alle die Stellen, die zu Trier in Bezug stehen können bzw. in der Forschung mit ihm verknüpft werden, vorgelegt werden. Salvian berichtet zunächst im Zusammenhang mit Mainz und Köln die vierfache *eversio*, also Zerstörung von Trier<sup>11</sup>, geißelt etwas später dann in anschaulicher Beschreibung der Verwüstung, die er zweimaliger Betonung zufolge

6 H. NESSELHAUF, Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder, Berlin 1938 (Abh. Ak. d. Wiss. Berlin, Jg. 1938, Phil.-Hist. Kl. Nr. 2), S. 40ff.; HOFFMANN S. 178; S. 335; S. 344 u. Anm. 288; S. 408.

7 Diese Vermutung bei E. EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt. Beobachtungen zur Geschichte von Trier im 5. Jahrhundert, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift E. Ennen, Bonn 1972, S. 59–73; jetzt auch in: E. Ewig, Spätantikes und fränkisches Gallien II, München 1979 (Beihefte der Francia 3/2), S. 33–50; hier S. 63.

8 Bei der Bezeichnung dieser Franken belasse ich es vorläufig bei dieser vorsichtigen Umschreibung; zum Komplex der Rheinfranken s. S. 40ff. Unberücksichtigt bleiben kann hier zunächst, ob bereits zwischen 407 und 413 oder erst unmittelbar nach dem Tod des Honorius 423 Franken am Niederrhein als Foederaten angesiedelt wurden bzw. ob das überhaupt anzunehmen ist; zur Diskussion s. EWIG, Probleme (s. Anm. 1) S. 66f.; S. 74; VON PETRIKOVITS (s. Anm. 1) S. 278; vgl. u. S. 13; dazu Anm. 80.

9 Siehe zusammenfassend H. H. ANTON, Burgunden: Reallex. der German. Altertumskunde 4, <sup>2</sup>1981, S. 235–248; hier S. 238ff.; dazu noch EWIG, Probleme S. 74. Was VON PETRIKOVITS S. 275 und S. 288 u. S. 348 erneut für die These vorbringt, die Burgunden seien in der *Germania II*, am Niederrhein, angesiedelt worden, überzeugt nicht.

10 Salvian, *De gubernatione Dei*, MGH AA I, 1, ed. C. HALM, Berlin 1877, S. 1–108; s. zu ihm zunächst die zusammenfassenden Artikel von J. STRAUB: *Lexikon für Theologie und Kirche* 9, 1964, Sp. 283; P.-M. DUVAL, *La Gaule jusqu'au milieu du V<sup>e</sup> siècle*, Paris 1971 (Les sources de l'histoire de France des origines à la fin du XV<sup>e</sup> siècle I, 2), Nr. 304 S. 707ff.; s. auch N. GAUTHIER, *L'évangélisation des pays de la Moselle. La province romaine de Première Belgique entre antiquité et moyen-âge (III<sup>e</sup>–VIII<sup>e</sup> siècles)*, Paris 1980, S. 123ff.; ausführliche Biographie: M. PELLEGRINO, *Salviano di Marsiglia. Studio critico*, in: *Lateranum* N. S. 6 (1940) S. 7–238.

11 *De gubernatione Dei* VI, 39 S. 74: *Non enim hoc agitur iam in Mogontiacensium civitate, sed quia excisa atque deleta est: non agitur Agrippinae, sed quia hostibus plena: non agitur Treverorum urbe*

in Trier selbst erlebte, die Lasterhaftigkeit der *nobiles* und *sublimes* auch bei unmittelbar herannahendem Verhängnis<sup>12</sup>, um zu resümieren: *Denique expugnata est quater urbs Gallorum opulentissima. Promptum est de qua dicam. Sufficere utique debuerat emendationi prima captivitas, ut instauratio peccatorum non instaurasset excidium*<sup>13</sup>. Die Beschreibung der Ereignisse in Trier wird im folgenden Abschnitt zu einem vorläufigen Ende geführt<sup>14</sup>, dann wird zunächst offenbar auf Mainz und danach auf die Städte in anderen Teilen Galliens übergegangen<sup>15</sup>. Hiernach wendet sich Salvian erneut Trier zu. Daß die Christen nicht vor dem endgültigen Untergang von ihrer Lasterhaftigkeit abließen, könne an seinem Beispiel exemplifiziert werden: *breviter id probari potest excisa ter continuatis eversionibus summa urbe Gallorum*<sup>16</sup>, hätten doch die wenigen überlebenden *nobiles* Zirkusspiele von den Kaisern gleichsam als Heilmittel gefordert<sup>17</sup>, so daß es nicht verwundere, wenn weitere Übel folgten: *nam quia te tria excidia non correxerant, quarto perire meruisti*<sup>18</sup>.

Vom Gesichtspunkt der zeitlichen Nähe zu den Ereignissen und des Wertes der Aussage her ist nach Salvian der (gallo-)römische Historiker Renatus Profuturus Frigiredus zu nennen. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts verfaßte er eine römische Geschichte und führte damit wohl das offenbar kurz nach 400 entstandene und Ereignisse des 4. Jahrhunderts berichtende Geschichtswerk des Sulpicius Alexander, eines ebenfalls (gallo-)römischen Historiographen, für seine Zeit fort. Beide

*excellentissima, sed quia quadruplici est eversione prostrata: non agitur denique in plurimis Galliarum urbibus et Hispaniarum.*

12 Ebd. VI, 72f. S. 79: *Sed quid ego loquor de longe positis et quasi in alio orbe submotis, cum sciam etiam in solo patrio atque in civitatibus Gallicanis omnes ferme praecelsiores viros calamitatibus suis factos fuisse peiores. Vidi siquidem ego Treviros ipse, homines domi nobiles, dignitate sublimes, licet iam spoliatos atque vastatos, minus eversos tamen rebus fuisse quam moribus: quamvis enim depopulatis iam atque nudatis aliquid supererat de substantia, nihil autem de disciplina. Adeo graviores in semet hostes externis hostibus erant, ut licet a barbaris iam eversi essent, a se tamen magis everterentur. Lugubre est referre quae vidimus, senes honoratos, decrepitos Christianos, imminente admodum iam excidio civitatis, gulae ac lasciviae servientes. Nach drastischer Darlegung der Ausschweifungen (73f.) heißt es dann (74): *finem perditioni huic nec civitatum excidia fecerunt.**

13 Ebd. VI, 75 S. 79.

14 Ebd. 76 S. 79: ausdrücklich erneute Erwähnung *ita etiam in Gallorum excellentissima urbe.*

15 Nachdem mit *Igitur in illa* der Fall Triers abgeschlossen ist, wird mit *Quid in alia non longe, sed prope eiusdem magnificentiae civitate?* die Schilderung der Vorgänge in einer anderen *civitas* aufgenommen und bis VI, 79 S. 80 gebracht. Daß es sich dabei um Mainz handeln dürfte, ist nahegelegt durch die Parallele von VI, 79: *ruinam rerum suarum. Nemo itaque urbem illam in excidio suo tantum perisse credat* und VI, 39 S. 74 *in Mogontiacensium civitate, sed quia excisa atque deleta est.* – Die Städte im übrigen Gallien: VI, 80–81 S. 80.

16 Ebd. VI, 82 S. 80; danach sowie 83 S. 81 werden dann höchst plastisch die Begleitumstände des *excidium* ausgemalt, die auf andere *civitates* ausstrahlten: (84 S. 81) *Excidio unius urbis adfligebantur quoque aliae civitates... quod ipse vidi atque sustinui... Ac sic etiam qui excidiis supradictae urbis non interfuerant, mala alieni excidii perferebant.*

17 Ebd. 85 S. 81: *Pauci nobiles, qui excidio superfuerant, quasi pro summo deletae urbis remedio circenses ab imperatoribus postulabant... (87) Circenses ergo, Treveri, desideratis, et hoc vastati, hoc expugnati, post cladem, post sanguinem, post supplicia, post captivitatem, post tot eversae urbis excidia?... (88) Theatra igitur quaeritis, circum a principibus postulatis? cui quaeso statui, cui populo, cui civitati? Urbi exustae et perditae, plebi captivae et interemptae, quae aut periit aut luget: de qua etiam si quid superest, totum calamitatis est: quae cuncta aut maestitudine est anxia aut lacrimis exhausta aut orbitate prostrata, in qua nescias paene cuius sit sors peior ac durior, interfectorum an viventium? (89) Ludicra ergo publica, Trever, petis... et tu circenses rogas: nigra est incendio civitas.*

18 Ebd. VI, 89 S. 81.

Autoren sind uns nur aus den *Historiae Francorum* des Gregor von Tours bekannt, der sie, nachdem er Renatus Profuturus Frigiredus mit einem Bericht zu Aetius 424/5 angeführt hat, im neunten Kapitel seines zweiten Buches bei der Behandlung der Frage nach den frühen Verfassungsverhältnissen der Franken mehrfach ausgiebig zitiert<sup>19</sup>.

Nach Schilderung von Ereignissen des Jahres 411 in Gallien, der Erhebung Jovins und des Endes Konstantins (III.), berichtet Renatus von dem Untergang, den die *duces* des Kaisers Honorius den prominentesten Anhängern der beiden Usurpatoren in der Auvergne bereiteten<sup>20</sup>, und läßt unmittelbar darauf folgen: *Treverorum civitas a Francis direpta incensaque est secunda inruptione*<sup>21</sup>.

In Fortführung seines »verfassungsgeschichtlichen« Exkurses – dieses muß aus Gründen, die später deutlich werden, noch angefügt werden – kommt Gregor von Tours dann auf die Zeit zu sprechen, in der die Franken nachweislich Könige hatten: Während seine Gewährsleute Sulpicius Alexander und Renatus Profuturus Frigiredus keine Könige bei den Franken kannten, finde sich in den Konsularfasten die Notiz von einem fränkischen König Theudomeres, den er in zeitliche Nähe zu König Chlodio, dem Vorfahren Merowechs und Childerichs, setzt<sup>22</sup>.

Das dritte Quellenzeugnis, das hier vorweg zu nennen ist, steht den bisher behandelten beträchtlich nach. Es handelt sich dabei um die Chronik des sogenannten Fredegar, die um die Mitte des 7. Jahrhunderts entstand und bei der noch immer kontrovers ist, ob sie auf einen, zwei oder drei Verfasser zurückgeht<sup>23</sup>; jedenfalls verdient sie für ihre in Kompilation älterer Quellen gelieferten Nachrichten oft Skepsis.

Unter diesen Nachrichten findet sich auch eine Trier in dem hier behandelten Zeitraum betreffende. Von dem verschiedentlich in der Historiographie begegnenden König Chrocus, der hier als Wandalenkönig mit den Ereignissen von 406/7 in

19 Gregor von Tours, *Historiae Francorum*, MGH SS rer. Mer. I, 1, ed. B. KRUSCH–W. LEVISON, Hannover 1951, II,9 S. 52–58; Renatus Profuturus Frigiredus dort zuerst c. 8 S. 50–52. Zu ihm s. DUVAL (s. Anm. 10) Nr. 339 S. 772f.; zu Sulpicius Alexander DERS. Nr. 338 S. 771f.; zu beiden: M. OLDONI, Gregorio di Tours e i libri *Historiarum*. Letture e fonti, metodi e ragioni, in: *Studi medievali* 13 (1973) S. 563–700; hier S. 670ff. mit der These, von den beiden habe Gregor eine kompilierte *Historia*, die von Renatus Profuturus Frigiredus bis etwa 460 geführt worden sei, vorgelegen; die Angaben bei Gregor, nach denen man für Sulpicius auf ein Werk im Umfang von mindestens fünf, für Renatus auf eines von mindestens zwölf Büchern schloß, seien auf den Umfang der gesamten Kompilation zu beziehen.

20 Gregor von Tours, *Historiae Francorum* II,9 S. 56f.; der zuletzt erwähnte Vorgang ebd. S. 57: *Hisdem diebus praefectus tyrannorum Decimius Rusticus, Agroetius ex primicirio notariorum Iovini multique nobiles apud Arvernos capti a ducibus Honorianis et crudeliter interempti sunt*.

21 Ebd. S. 57.

22 Gregor, *Historiae Francorum* II,9 S. 57f.: *Nam et in Consolaribus legimus, Theudomerem regem Francorum, filium Richimeris quondam, et Ascylam, matrem eius, gladio interfectus. Ferunt etiam, tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem fuisse Francorum*.

23 Fredegar, Chronik, MGH SS rer. Mer. II, ed. B. KRUSCH, Hannover 1888, S. 18–168. Zusammenfassung des Forschungsstandes bei F. L. GANSHOF, L' historiographie dans la monarchie franque sous les Mérovingiens et les Carolingiens, in: *Settimane di studio del Centro Italiano* 17 (La storiografia altomedievale) Bd. 2, Spoleto 1970, S. 630–685; hier S. 637ff., der für die Zweiverfassertheorie eintritt, doch die mit beachtenswerten Gründen wieder für einen Autor plädierende Untersuchung von W. GOFFART, The Fredegar-Problem reconsidered, in: *Speculum* 38 (1963) S. 206–241, nicht einbezieht.

Zusammenhang gebracht ist, heißt es, er sei zusammen mit seinem Volk und den Sueben und Alanen nach Gallien gezogen, er habe Mainz verwüstet, dort den Rhein überschritten, Metz genommen, dann Trier belagert, doch hätten die Trierer Zuflucht im Amphitheater gesucht und seien dort gerettet worden<sup>24</sup>.

In Interpretation und Auswertung der vorgelegten Zeugnisse gelangte die Forschung zu häufig beträchtlich divergierenden Schlüssen und Hypothesen über Zeitpunkt, Umstände und Träger der vier Eroberungen. E. Ewig<sup>25</sup> hatte seinerzeit angenommen, Trier sei vermutlich im Zusammenhang mit dem Wandaleneinfall in Gallien 407 in die Hand der Franken gefallen, dann zwischen 411 und 413 bei den Kämpfen der theodosianischen Dynastie gegen die Usurpatoren Konstantin (III.) und Jovinus eingenommen worden, um 418 und etwa 440 ein drittes und viertes Mal besetzt zu werden. Dieser Befund ist übernommen bei J. Steinhausen<sup>26</sup>, obwohl Ewig ebenfalls sich noch im Erscheinungsjahr seines genannten Aufsatzes in seiner Habilitationsschrift<sup>27</sup> für die zweite, dritte und vierte Eroberung auf 413, 428 und 431/2 festgelegt und eine solche zu 440 ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Eine sicherere Grundlage hat indessen W. J. de Boone in seiner im gleichen Jahr wie die Arbeiten von Ewig erschienenen Dissertation gelegt<sup>28</sup>. Nach ihm spricht manches dagegen, der Notiz bei Fredegar, der verhältnismäßig späten fränkischen Quelle, über die Belagerung Triers durch den legendären Wandalenkönig Chrocus 407 einen historischen Kern zuzubilligen<sup>29</sup>. Einen festen Ansatz glaubt er im Zeugnis des Renatus Profuturus Frigiredus, da der Trier betreffende Vorgang unmittelbar im Anschluß an den Untergang der Anhänger des Jovinus gebracht wird, greifen und so die zweite Einnahme, eine durch die Franken, auf 413 setzen zu können<sup>30</sup>. Ja näherhin hält er es für möglich, daß die bei Gregor von Tours nicht im Zusammenhang gebrachten Nachrichten aus Renatus und den Konsularfasten über die erwähnte Ermordung der Jovinusanhänger im Arvernergebiet einerseits und über den Mord an Theudomeres, dem Sohn eines fränkischen Königs Richomeres andererseits, zusammengehörten. Theudomeres wäre dann möglicherweise unter den umgebrachten Jovinusanhängern, die Einnahme von Trier die Reaktion von Franken auf die Ermordung eines ihrer Könige<sup>31</sup>. Aus der Stelle bei Salvian, an der es heißt *excisa ter continuatis eversionibus summa urbe Gallorum*, ergibt sich sodann für de Boone, daß die erste und dritte Eroberung Triers in einen sehr nahen zeitlichen Zusammenhang zu der besprochenen zweiten gebracht werden müßten. Die erste Plünderung wäre demnach in den Rahmen von Vorgängen der Jahre 410 und 411 einzufügen: 410 könne

24 Fredegar II,60 S. 84: *Treverici vero in arenam huius civitates, quem munierant, liberati sunt.*

25 E. EWIG, Die civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 19 (1954) S. 1–29; jetzt in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien I, München 1976 (Beihefte der Francia, 3/1), S. 472–503; hier S. 479ff.

26 J. STEINHAUSEN, Das Trierer Land unter der römischen Herrschaft, in: R. LAUFNER (Hg.), Geschichte des Trierer Landes, Bd. I, Trier 1964 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde, 10), S. 98–221; hier S. 205f.

27 E. EWIG, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum, Trier 1954, S. 22 u. Anm. 54.

28 W. J. DE BOONE, De Franken. Van hun eerste optreden tot de dood van Childerijk, Groningen 1954.

29 DE BOONE S. 121.

30 DERS., S. 121 u. S. 125.

31 DERS., S. 127.

sie von den Franken oder anderen Germanen vorgenommen worden sein, als beim Aufenthalt Konstantins (III.) im Süden Galliens nach Zosimos barbarische Stämme über den Rhein rückten<sup>32</sup>, oder 411 durch Burgunden und Alanen bei der Erhebung des Jovinus zum Kaiser<sup>33</sup>. Kriegerische Maßnahmen des *comes domesticorum* Castinus gegen Franken, die Renatus Profuturus Frigiredus im schon mehrfach genannten Kontext bei Gregor von Tours berichtet, datiert er auf Grund des mit dem Patriziat des Asterius gelieferten chronologischen Indizes auf 420. Er wertet sie als römische Reaktion, aus der weiter ein Frankenaufstand (419/420) gefolgert werden könne. In seinem Verlauf hätten die Franken Trier zum drittenmal eingenommen<sup>34</sup>; dabei biete die Notiz bei Salvian (VI, 85), wonach die Trierer nach diesem Schlag *imperatores* (Plural!) weiter um Zirkusspiele gebeten hätten, den Beginn der Regierungszeit Valentinians III. (425) als *Terminus ante quem*<sup>35</sup>. Für die vierte *eversio* hält de Boone einen Vorgang im Rahmen der fränkischen Expansion nach dem Tod des Honorius (423) für möglich, eventuell in zeitlicher Nähe zu der von Prosper von Aquitanien (und Hydatius) zu 428 berichteten Wiedergewinnung eines Gebietes Galliens nahe am Rhein, das Franken besetzt hatten, durch Aetius – diese Möglichkeit hatte auch schon E. Stein erwogen – oder einen solchen im Zusammenhang mit den Verschiebungen von 435, bei denen Trier Opfer der Burgunden, denen sich vielleicht Franken als Verbündete angeschlossen hätten, geworden sein könnte<sup>36</sup>.

32 DERS., S. 125 mit Verweis auf Zosimos, *Historia Nova* VI, 2 (s. Zosimos, *Historia Nova*, ed. L. MENDELSSOHN, Leipzig 1887, VI, 3, 3 S. 285).

33 DE BOONE Anm. 837 u. S. 124.

34 DERS., S. 127f. Grundlage: Gregor, *Historiae Francorum* II,9 S. 57: *Cum autem Asterius codicillis imperialibus patriciatum sortitus fuisset, haec adiungit: Eodem tempore, Castinus domesticorum comes expeditionem in Francos suscepta, ad Gallias mittitur.*

35 DE BOONE Anm. 928.

36 DERS., S. 131 ff.; Prosper, *Chronik*, MGH AA IX, ed. Th. MOMMSEN, Berlin 1892, S. 385–485; hier: ad 428 S. 472: *Felice et Tauro – pars Galliarum propinqua Rheno quam Franci possidendam occupaverant Aëtii comitis armis recepta*; Hydatius, *Chronik*, MGH AA XI, ed. Th. MOMMSEN, Berlin 1894, S. 13–36; hier 98 ad 432 S. 22: *Superatis per Aetium in certamine Francis et in pace susceptis Censorius comes legatus mittitur ad Suevos*, zieht DE BOONE S. 132 wohl zu Recht zu 428 (anders G. ZECCHINI, *Aezio: l'ultima difesa dell'occidente romano*, Rom 1983 [Centro Ricerche e Documentazione sull'antichità classica. Monografie 8], S. 151; S. 157); die Erwägung von E. STEIN: *Histoire du Bas-Empire*, Bd. I: *De l'état romain à l'état byzantin*, hg. von J.-R. PALANQUE, Paris/Brügge 1959, S. 318. Für das burgundische Vordringen 435/6 in die *Belgica I* zieht DE BOONE (S. 133f.) das Zeugnis des Dichters Sidonius Apollinaris heran, der im Unterschied zu den chronikalischen Quellen hier allein die geographische Richtung des Vordringens angibt und im Zusammenhang des Kampfes von Aetius gegen die Burgunden unter einer Reihe von Völkern auch Franken und Salier nennt (Sidonius Apollinaris, *Panegyricus auf Kaiser Avitus vom 1. Januar 456*: A. LOYEN [Hg.], *Sidoine Apollinaire*, Bd. I: *Poèmes*, Paris 1960 [Collection des Universités de France], *carm. VII* S. 54–77; hier v. 233 ff. [S. 63]: *Nam post Iuthungos et Norica bella subacto / uictor Vindelico Belgam, Burgundio quem trux / presserat, absoluit iunctus tibi. Vincitur illic / cursu Herulus, Chunnus iaculis Francusque natatu, / Sauromata clipeo, Salius pede, falce Gelonus*). Im Unterschied zu A. LOYEN, *Recherches historiques sur les panégyriques de Sidoine Apollinaire*, Paris 1942 (*Studia Historica*, 43), S. 44 sowie Ausgabe a. a. O. u. Anm. 44 S. 183, der der Aufzählung, die für ihn die Auxiliartruppen des Aetius enthält, nur literarischen Effekt und keinen historischen Wert beimißt, erwägt DE BOONE S. 133 die Alternative, Franken könnten auf seiten des Aetius oder der Burgunden gekämpft haben, wobei *vincitur* in v. 235 seiner Ansicht nach dafür sprechen könnte, die Franken hätten sich den Burgunden angeschlossen; zur Völkerliste s. auch ZECCHINI S. 214ff.

Ein z. T. beträchtlich von den bisherigen Ergebnissen abweichendes Bild präsentierte E. Demougeot in ihrem Aufsatz zur Vorgeschichte der großen germanischen Invasion von 406/7<sup>37</sup>. Die Auswertung von Münzen aus einem Fund von Böckingen bei Heilbronn war für sie Anlaß, die erste Eroberung Triers mit den militärischen Aktionen des römischen Heermeisters Arbogast in den Jahren 389–393 gegen Germanen zu verknüpfen und sie, zumal ihr zufolge den Angaben des Sulpicius Alexander bei Gregor von Tours präzisierende Daten entnommen werden können, auf 393 zu legen<sup>38</sup>. Mit ähnlicher Begründung wie de Boone verwirft sie die mehrfach geäußerte Ansicht (E. Stein; Nesselhauf), Trier sei von den Vorgängen des Jahres 407 direkt berührt worden<sup>39</sup>. Mit ebenfalls entsprechender Argumentation sieht sie die zweite Einnahme Triers bei Renatus Profuturus Frigiredus unmittelbar im Anschluß an den Untergang des Jovinus, d. h. auf 413, fixiert, für die dritte und vierte nennt sie die Daten 428 und etwa 440 (Abschluß des Werkes von Salvian)<sup>40</sup>.

In seiner handbuchartigen Darstellung zur frühfränkischen Geschichte neigt E. Zöllner wieder dazu, der Chrocus-Notiz bei Fredegar die Belagerung und den Entsatz von Trier im Jahr 407 zu entnehmen<sup>41</sup>. Im teilweisen Anschluß an Ewig (Trier im Merowingerreich) sieht er die erste Eroberung Triers im Rahmen von Kämpfen während der Regierung des Jovinus (411–413), die zweite im Zusammenhang mit solchen unmittelbar nach dessen Untergang erfolgt, um die dritte auf »nach 420« festzusetzen, wobei er die eine der von Ewig vorgenommenen Verknüpfungen der dritten und vierten Verwüstung von Trier mit Feldzügen des Aetius 428 und 431/32 offenbar entgegen dem ihm bekannten Ergebnis von de Boone wieder erwägt. Dabei hält er es für möglich, daß die Ermordung des fränkischen Königssohns Theudomeres zu den Vorgängen von 428 gehören könnte, aber auch (wie de Boone annimmt) im Rahmen der früheren Maßnahmen gegen Jovinus erfolgt sein könnte<sup>42</sup>.

In neueren einschlägigen Beiträgen aus den siebziger Jahren hat E. Ewig die Ergebnisse von de Boone weitgehend rezipiert und dementsprechend Korrekturen seiner früheren Sicht vorgenommen. In der ersten dieser Studien<sup>43</sup> sieht er die bei Renatus Profuturus Frigiredus bezeugte Einnahme der Stadt durch die Franken als einzigen chronologischen Fixpunkt an, das Jahr 413, und datiert die übrigen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf 410, 420 und 435. Eine ausführlichere Diskussion läßt er dann in dem Beitrag zur fränkischen Frühgeschichte in den Rheinlanden<sup>44</sup> folgen. Von de Boones Auffassung, Trier sei beim Wandalensturm 407 verschont geblieben, nun überzeugt, stellt er im Anschluß an ihn zwei Möglichkeiten für die erste Einnahme zur Debatte: entweder in dem Zusammenhang mit der Erhebung des Heermeisters Gerontius gegen seinen Herrn Konstantin (III.) im Jahr 410 durch die

37 E. DEMOUGEOT, *La Gaule nord-orientale à la veille de la grande invasion germanique de 407*, in: *Revue Historique* 226 (1966) S. 17–46.

38 DEMOUGEOT, *La Gaule nord-orientale* S. 36 ff.; Sulpicius Alexander bei Gregor, *Historiae Francorum* II,9 S. 55.

39 STEIN, *Bas-Empire I* S. 250; NESSELHAUF (s. Anm. 6) S. 66.

40 DEMOUGEOT (s. Anm. 37) S. 42 f.; bes. Anm. 2 S. 43.

41 E. ZÖLLNER, *Geschichte der Franken* (s. Anm. 1) S. 25 f.

42 DERS., S. 26 ff.

43 E. EWIG, *Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt* (s. Anm. 7).

44 DERS., *Probleme* (s. Anm. 1) S. 64 ff.

Franken oder in dem mit der Kaisererhebung des Jovinus 412 (sic) durch Burgunden und Alanen. Für die zweite Verwüstung, die er durch die Einordnung bei Renatus Profuturus Frigiredus zeitlich festgelegt findet, hält er den von de Boone aufgezeigten Konnex mit der Ermordung des Theudomeres für möglich, vielleicht wahrscheinlich, glaubt aber, einen weiteren, in gewissem Widerspruch zu seinem Resümee im vorhergehenden Aufsatz stehenden Lösungsvorschlag bieten zu können: Danach könnte aus Trierer Münzprägungen für den von den Goten in Gallien aufgestellten Gegenkaiser Attalus (414–416) eine in Trier gegen Ravenna fortdauernde Opposition erschlossen werden; im Zusammenhang mit einer Parteinahme der Franken für Honorius gegen Attalus könnte dann die zweite *inruptio* Triers stehen, und sie wäre demnach also frühestens 414 erfolgt. De Boones Argumente für die Ansetzung der dritten Verwüstung Triers auf 420 vermehrt er um Indizien, die sich daraus ergäben, daß Salvian ihr Augenzeuge gewesen, aber vor Mitte des dritten Jahrzehnts in Lérins eingetreten sei. Außerdem glaubt er, die bei Salvian (VI, 85) wiedergegebene Nachricht, die Trierer hätten auch nach dieser *eversio* noch Spiele von *imperatores* erbeten, präziser als de Boone auswerten zu können, so daß 421 zum Terminus ante quem für die Trierer Wünsche nach Spielen würde, was den erarbeiteten Sachverhalt bekräftigte<sup>45</sup>. Bei der Abwägung der von de Boone gefundenen Alternative für die vierte Zerstörung der Stadt 428 (so E. Stein) oder 435 glaubt er, in der (Anm. 36) erwähnten Stelle bei Sidonius Apollinaris im Zusammenhang mit historiographischen Zeugnissen eine deutliche Stütze für den zweiten Zeitpunkt gefunden zu haben, zumal seines Erachtens die oben zitierte Prosperstelle (s. Anm. 36) gegen E. Stein nicht im Sinn einer fränkischen Expansion über eingenommene Sitze (Xanten und Köln) hinaus, sondern nur als Umschreibung für ein Vorgehen gegen die einheimische romanische Bevölkerung gewertet werden kann<sup>46</sup>.

In seiner umfangreichen Darstellung in dem von F. Petri und G. Droege herausgegebenen Werk »Rheinische Geschichte« hält H. von Petrikovits als Kern aus Fredegars häufig angezweifelter Darstellung fest, die Trierer Bevölkerung habe sich des Barbarensturms erfolgreich im Amphitheater erwehrt<sup>47</sup>. Für die beiden ersten Einnahmen Triers schlägt er, im Anschluß an ältere und neuere Auffassungen von Ewig, aber sie verunklarend, vor, die erste sei möglicherweise während der Regierungszeit Konstantins (III.) (407–411) erfolgt, die zweite nach dem expliziten Zeugnis des Renatus Profuturus Frigiredus (!) in den Tagen, als Konstantin (III.) ermordet wurde, im Jahr 411<sup>48</sup>. Von Petrikovits diskutiert auch ausdrücklich die Nachricht der Konsularfasten über die Ermordung des Theudomeres im Zusammenhang mit dem Untergang der Jovinusanhänger, läßt aber bewußt offen, ob sie hierhin gehöre, und

45 DERS., ebd. S. 65 legt dar, mit *imperatores* im Plural könnten die Herrscher in Ravenna und Konstantinopel gemeint sein, doch liege es näher, den Plural auf Honorius und seinen 421 zum Mitkaiser erhobenen Schwager Constantius, allenfalls auch die Augusta Galla Placidia zu beziehen.

46 DERS., ebd. S. 67f.; die Auffassung von STEIN, Bas-Empire I (s. Anm. 36) S. 318.

47 VON PETRIKOVITS (s. Anm. 1) S. 273; dazu (S. 345) der Hinweis auf archäologische Indizien im Trierer Amphitheater. Dazu s. bes. H. CÜPPERS, Zusammenfassung, in: L. HUSSONG, H. CÜPPERS, Die Trierer Kaiserthermen, Bd. 2 (Die spätrömische und frühmittelalterliche Keramik), Mainz 1972 (Trierer Grabungen und Forschungen I,2), S. 119–129; hier S. 126f.

48 VON PETRIKOVITS S. 276; S. 285 setzt er dann die zweite Zerstörung einige Jahre nach der ersten.

verknüpft sie (von seiner Sicht her logisch) nicht mit den Vorgängen um Trier<sup>49</sup>. In Aufnahme von Ewigs neuester Position setzt er die dritte und vierte Zerstörung Triers zu 420/21 und 435<sup>50</sup>.

E. Demougeot hat neuerdings in ihrer großangelegten Synthese<sup>51</sup> zwar daran festgehalten, daß die Franken bereits in den Kämpfen der neunziger Jahre des 4. Jahrhunderts in Trier eingedrungen seien – diesmal nennt sie 392 als Jahr<sup>52</sup> –, doch rückt sie später stillschweigend von ihrer früheren Auffassung<sup>53</sup> ab: Jenem ersten Eindringen spricht sie dort jede größere Wirkung ab, vielmehr sucht auch sie nun, die vier Eroberungen Triers im 5. Jahrhundert chronologisch zu fixieren. In Nichtkenntnis der neueren Diskussion gelangt sie dabei zu einer neuen Wertung. Indem sie das früher auch von ihr anerkannte Kriterium für die Datierung der zweiten *eversio* im Bericht des Renatus Profuturus Frigiredus relativiert, entnimmt sie ihm lediglich den Hinweis auf einen Vorgang, der 413 oder später stattgefunden habe. In neuer Deutung Salvians (VI, 72; 75; 82) konstatiert sie, dieser gebe sich als Zeuge der zweiten, nicht der dritten *eversio* zu erkennen. Die Verbindung dieses Indizes mit Salvians Vita habe zum Ergebnis, daß die zweite Plünderung Triers um 420 anzusetzen sei<sup>54</sup>. Die erste habe dann, da die Vorgänge in den neunziger Jahren und die von 406/7 auszuschließen seien, 413 ihren Platz. Die dritte und die vierte gehörten vor den Frieden, den Aetius geschlossen habe, näherhin, wie sie nach genauerer Erörterung darlegen zu können glaubt, in den Zeitraum 425/6 und nach 428<sup>55</sup>.

N. Gauthier<sup>56</sup> schließlich hält an Demougeots früherem Ansatz für die erste Einnahme Triers (393) fest, nimmt die Nachricht von der Verschanzung der Trierer 407 im Amphitheater ernst und kommt von den Angaben des Renatus Profuturus Frigiredus für die zweite Eroberung von Trier auf das Datum 411 oder kurz danach. Was die beiden letzten Eroberungen angeht, so stellt sie die Abfassung von Salvians Schrift *De gubernatione Dei* (440–450) als Terminus ante quem heraus, dabei müsse die dritte wegen Salvians Augenzeugenschaft vor 427 eingeordnet werden.

Die Darstellung des Forschungsgangs dürfte gezeigt haben, daß nicht nur beiläufige Differenzen über die zeitliche Ansetzung der Ereignisse gegeben sind, die uns so undeutlich in den historiographischen Zeugnissen entgegentreten. Eine erneute quellenkritische Auswertung im Anschluß an die vorgeführte Literatur erscheint geboten.

Dabei ist festzuhalten: Klar bezeugt sind durch Salvian<sup>57</sup> vier Eroberungen Triers,

49 DERS., S. 276 u. S. 346.

50 DERS., S. 277f. u. S. 346.

51 E. DEMOUGEOT, La formation de l'Europe et les invasions barbares. De l'avènement de Dioclétien (284) à l'occupation germanique de l'empire romain d'Occident (début du VI<sup>e</sup> siècle), Bd. II, 1; 2, Paris 1979; den hier interessierenden Zusammenhang behandelt die Verfasserin sinnentsprechend unter dem Titel: Les sacs de Trèves au début du V<sup>e</sup> siècle, in: Mélanges de numismatique, d'archéologie et d'histoire offerts à J. Lafaurie, Paris 1980, S. 93–97.

52 DIES., Formation II S. 126f.

53 DIES., S. 484ff.

54 DIES., S. 484f.; in Widerspruch hierzu ebd. Anm. 44 S. 485.

55 DIES., S. 484ff.

56 N. GAUTHIER, L'évangélisation (s. Anm. 10) S. 114ff.

57 Salvian, De gubernatione Dei VI,39 S. 74; 75 S. 79; 89 S. 81.

ebenso klar durch ihn, daß die drei ersten<sup>58</sup> dicht aufeinanderfolgten<sup>59</sup>, nahegelegt auch, daß sie durch dieselben Träger in enger innerer Verbindung miteinander stehen. Demnach gibt entgegen vielen Verunklärungen in der Forschung und den nicht treffenden neuen Einwänden Demougeots der Bericht des Renatus Profuturus Frigiredus<sup>60</sup> einen Anhaltspunkt. Die zweite Eroberung ist durch ihre zeitliche Zuordnung zum Untergang der Anhänger des Jovinus auf 413 fixiert. Die versuchten Präzisierungen bei de Boone (Rache für Mord an Theudomeres) und Ewig (fränkische Reaktion gegen Gotenkaiser Attalus für Honorius) sind, da der vorausgesetzte Zusammenhang im Text bei Renatus Profuturus Frigiredus nicht gegeben ist, sehr hypothetisch bzw. unwahrscheinlich. Nach Salvian (VI, 82) müssen die erste und dritte Einnahme von Trier nahe an 413 gelegt werden.

Das für die erste Eroberung seinerzeit von Demougeot angenommene und von Gauthier aufgegriffene Datum (393) ist schon von hierher, jedenfalls für die konkrete Fragestellung, auszuschließen. 407 wäre dagegen grundsätzlich möglich, doch berichtet Fredegar (II,60) lediglich von einer Bestürmung der Stadt, die entsetzt wurde (übernommen bei von Petrikovits; Gauthier; erwogen bei Zöllner). Dies könnte auch in Einklang zu bringen sein mit der Tatsache, daß Hieronymus<sup>61</sup> in seiner Aufzählung der 406/7 heimgesuchten gallischen Städte Trier nicht aufführt, und die allein hiermit gestützte Argumentation in einem Teil der Forschung<sup>62</sup>, Trier sei von den Vorgängen zu dem genannten Zeitpunkt in keiner Weise berührt worden, ist daher kaum zwingend begründet. Doch kommt Weiteres hinzu, das Fredegars Nachricht nicht gerade bekräftigt: Chrocus nennt Fredegar als König der oder von Wandalen. Als König der oder von Alamannen begegnet ein Crocus in der anonymen Schrift *Epitome de Caesaribus*, und zwar in der Umgebung des Constantius Chlorus in Britannien bei der Thronerhebung Konstantins d. Gr. 306<sup>63</sup>. Gregor von Tours bringt ebenfalls einen Chrocus als König der Alamannen, doch in anderem Zusammenhang, in dem von alamannischen Einfällen in den Süden Galliens um 260<sup>64</sup>. Dabei sind Grundzüge von Fredegars Darstellung bereits ausgeführt. In unserer Erörterung braucht die Diskussion um die Person des Chrocus und ihre (früher nicht selten angezweifelte) historische Realität nicht in extenso aufgenommen zu werden: Der Auffassung, Gregor habe Chrocus in eine zu frühe Zeit versetzt<sup>65</sup>, steht die Ansicht gegenüber, unter dem gleichen Namen seien in den beiden Quellen zwei klar auseinanderzuhal-

58 Ebd. VI,89 S. 81.

59 Ebd. VI,82 S. 80: *excisa ter continuatis eversionibus summa urbe Gallorum.*

60 Gregor, *Historiae Francorum* II,9 S. 57: *Treverorum civitas a Francis direpta incensaque est secunda inruptione.*

61 Hieronymus: J. LABOURT (Hg.), *Saint Jérôme, Lettres*, Bd. VII, Paris 1961 (Collection des Universités de France), Ep. 123 S. 74–95; hier c. 15 S. 91 f.

62 DE BOONE (s. Anm. 28) S. 121; DEMOUGEOT, *La Gaule nord-orientale* (s. Anm. 37) S. 42 f.

63 *Epitome de Caesaribus*, ed. F. PICHLMAYR – R. GRÜNDEL, *Sexti Aurelii Victoris liber de Caesaribus*, Leipzig<sup>3</sup>1966 (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), S. 131–176; hier c. 41, 3 S. 166.

64 Gregor, *Historiae Francorum* I, 32 S. 24 f.; 34 S. 26.

65 L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, Bd. II, Paris<sup>2</sup>1910, S. 125 f.; KRUSCH-LEVISON (s. Anm. 19) zu Gregor, *Historiae Francorum* I,32: Anm. 4 S. 24 f.

tende Personen bezeugt<sup>66</sup>, und E. Demougeot hat in ihrer eben zitierten Studie dargetan, wie gut sich das Bild des im Süden Galliens plündernden alamannischen Königs Chrocus in einen Kontext weiterer, vorwiegend numismatischer Indizien zu alamannischen Vorstößen um 260 in Südgallien einfügt. Vielleicht sollte man nicht ausschließen, daß die in der Epitome und die bei Gregor genannten Vorgänge trotz ihres verhältnismäßig großen zeitlichen Abstands zu ein und derselben Person gehören. Doch wie dem auch sei: Einigkeit besteht in der neueren Forschung, daß Chrocus wohl historisch ist, daß er König der Alamannen ist und daß er der Zeit des 3. und/oder beginnenden 4. Jahrhunderts angehört, daß in den letzten Punkten Gregor zu folgen und daß Fredegar zu verwerfen ist<sup>67</sup>.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die erwähnte Übereinstimmung zwischen Gregor und Fredegar in der Grundanlage des Berichts auf direkte oder indirekte Abhängigkeit dieses von jenem zurückzuführen ist<sup>68</sup>. Festzuhalten ist daher: Fredegar ist für einen wesentlichen Teil seines Berichtes diskreditiert. Man hat denn auch den ganzen Passus bei ihm, namentlich die den Beginn des 5. Jahrhunderts berührenden Teile, als allein von Gregor inspirierte und willkürlich um verschiedene, zeitlich weit auseinanderliegende Ereignisse des 5. Jahrhunderts angereicherte Kombination betrachtet<sup>69</sup>, zum anderen aber auch die Möglichkeit, daß neben der unhaltbaren Chrocusversion die Notiz zu Mainz, Trier und Metz tatsächlich Vorgänge des Jahres 406/7 widerspiegeln, erwogen bzw. als gesichert angenommen<sup>70</sup>.

66 E. STEIN, Crocus: Realencyclopädie der class. Altertumswiss. (RE) 4, 1901, Sp. 1725; E. DEMOUGEOT, Les martyrs imputés à Chrocus et les incursions alamanniques en Gaule méridionale, in: Annales du Midi 74 (1962) S. 5–28; hier S. 24 mit Verweis auf die Argumentation von G. BARDY, Recherches sur un cycle hagiographique: les martyrs de Chrocus, in: Rev. d'hist. de l'Église de France 21 (1935) S. 5–29; hier S. 18.

67 DUCHESNE a. a. O.; STEIN a. a. O.; DEMOUGEOT, Les martyrs S. 20ff.

68 Es muß dahingestellt bleiben, ob der späte Bericht bei Sigebert von Gembloux, Chronik, ed. C. L. BETHMANN, MGH SS VI, Hannover 1844, S. 300–374; hier ad 411 S. 311, der breite Übereinstimmung mit Fredegar, unabhängig davon aber auch schwache mit Gregor aufweist, zu der Folgerung berechtigt, eine solche, verschiedene Elemente verbindende Version habe schon Fredegar vorgelegen. Nach DEMOUGEOT (Les martyrs S. 21) ist dies nicht so, denn sie leitet Sigebert und zu ihm Parallelen bietende Quellen des Hochmittelalters von Fredegar ab. Der gleiche Sachverhalt ist präzisiert MGH SS VI, S. 305 Anm. 4, wonach Sigeberts Version auf der der *Vita S. Antidii* basiert. Wenn es dort vorher heißt »Prima huius narrationis lineamenta tradit Gregor. Tur. I, 32. 34, formam eius popularem Idacius ap. Canis. lect. ant. ed. Basn. II, 191, unde haustam auxerunt Aimoinus III, 1, Gesta Treverorum et Vita S. Antidii saec. XI. scripta, . . ., ex qua Sigebertus sua sumsit«, so ist mit der forma popularis des Idacius offenbar der Bericht bei Fredegar gemeint, den der Veranstalter der editio princeps des Fredegar Canisius 1602 wohl irrtümlich Hydatius zuschrieb. Zu Hydatius bei Fredegar und Sigebert s. Th. MOMMSEN, Vorrede zur Ausgabe der Chronik des Hydatius, MGH AA XI, S. 9; S. 10f. STEIN, Crocus a. a. O. bemerkt nach der Wiedergabe des Berichts bei Gregor: »Diese Ereignisse hat später Fredegar (und seine Ausschreiber) nach älteren (?) Quellen (Idat. III, 11) in das J. 411 n. Chr. verlegt und manches (verdächtige) Detail hinzugefügt.« Vielleicht liegt auch hier das erwähnte Mißverständnis vor: in der Chronik und den Fasti des Hydatius findet sich jedenfalls keine Stelle, die als Vorlage in Frage käme.

69 F. LOT, Encore la chronique du Pseudo-Frédégaire, in: Revue Historique 115 (1914) S. 305–337; hier S. 325–328; L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Ostgermanen, München 1941, S. 109 Anm. 3.

70 L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme... Die Westgermanen, München 1940, S. 234 Anm. 3; DEMOUGEOT, Les martyrs S. 22; S. 25.

Trotzdem wird man zumindest eine große Skepsis auch hier für geboten erachten müssen, und dem Schluß, Trier sei 407 ganz verschont geblieben, Plausibilität nicht absprechen.

Für die erste Eroberung bleibt also der von de Boone genannte und neuerdings von Ewig übernommene Zusammenhang. Dabei spricht m. E. der Wortlaut bei Renatus Profuturus Frigiredus<sup>70a</sup> anlässlich der zweiten *inruptio* dafür, von den beiden gegebenen Möglichkeiten – Einnahme durch Burgunden/Alanen oder Franken – die zweite als die in hohem Maß wahrscheinlichere zu betrachten.

Augenzeuge der dritten Einnahme der Stadt ist Salvian<sup>71</sup>. Mit Recht ist in Beachtung der von Salvian (VI,82) gegebenen Prämisse und ihrer Verbindung mit römischen Gegenmaßnahmen, die zu 419/20 bezeugt sind (de Boone), und der Hinzufügung der Indizien, die Salvians Vita liefert, auf 419/20 als Zeitpunkt für die dritte *eversio* von Trier, die wieder von Franken getragen wurde, geschlossen worden. Dabei scheint mit der Angabe bei Salvian (VI,85; vgl. 87; 88), die Trierer hätten nach dieser *eversio* von den *imperatores* und *principes* Zirkus- und Theaterspiele gefordert, durch die Pluralformen kein weiter verwendbarer Anhalt für die Präzisierung des Terminus ante quem gegeben, und es erscheint geraten, die kontroverse Auswertung in der Forschung (de Boone; Ewig, Festschrift Schlesinger; Demougeot) auf sich beruhen zu lassen.

Was die vierte Einnahme angeht, so scheinen mir die beiden von de Boone aufgezeigten Möglichkeiten – 428 oder 435 – in Erwägung gezogen werden zu müssen. Dabei kann freilich seine im Anschluß an den Avitus-Panegyricus des Sidonius Apollinaris vorgetragene Modifizierung, auch hier seien möglicherweise die Franken, die sich den Burgunden angeschlossen hätten, als Invasoren zu sehen, vor der Deutung von Loyen<sup>71a</sup> nicht bestehen. Es bleibt also die Möglichkeit, daß die vierte Einnahme Triers auf die Franken (428) oder auf die Burgunden (435) zurückgeht. Im Gegensatz zu Ewigs Sicht, der ein Bündel von Indizien für die Annahme einer *eversio* Triers 435 durch die Burgunden präsentieren zu können glaubt, dürfte eine sichere Entscheidung in dem einen oder anderen Sinn nicht möglich sein.

Die Präzisierungen quellenkritischer Art bieten keine weiteren Gesichtspunkte für die Erhellung des Zustandes der Stadt nach den desaströsen Einfällen. Die Zerstörungen, die die Stadt dabei erlitt, sind nicht genau abzuschätzen, doch war das Ausmaß sicher erheblich, und bei aller Schwarzmalerei und paränetischen Tendenz mag das erwähnte düstere Bild von Salvian verhältnismäßig zutreffend sein. Jedenfalls ist die Stadt entgegen seinem Bericht nicht untergegangen und ist das städtische Leben nicht

70a Siehe Anm. 60.

71 Salvian, De gubernatione Dei VI,75 S. 79 *Sufficere utique debuerat emendationi prima captivitas, ut instauratio peccatorum non instaurasset excidium*, führte DEMOUGEOT, Formation (s. Anm. 51) II S. 484 (ebenso DIES., Les sacs de Trèves S. 95 f.) zu der zunächst verständlichen Ansicht, Salvian sei Zeuge der zweiten *eversio* gewesen. Doch scheint dies nach dem vorangehenden *Denique expugnata est quater urbs Gallorum opulentissima* schon nicht mehr so naheliegend. Doch kann man im Unterschied zur bisherigen Forschung, die ohne letztlich überzeugende Gründe behauptete, Salvian sei Augenzeuge der dritten *eversio* gewesen, dies aus dem Text bei Salvian zwingend beweisen: Mit Bezug auf die Eroberung Triers, die Salvian erlebte, heißt es VI,84 S. 81 *qui excidiis supradictae urbis non interfuerant*, entscheidend ist die Parallele VI,87 S. 81: *post tot eversae urbis excidia* und VI,89 S. 81: *quia te tria excidia non correxerant*.

71a Siehe Anm. 36.

zum Erliegen gekommen<sup>72</sup>, wie der Weiterbestand der Trierer Münze unter Valentinian III.<sup>73</sup> und die Weiterbelegung der Nekropolen<sup>74</sup> zeigen.

Über dieses Bekannte hinaus kann aber nach unseren Feststellungen von oben jene Undeutlichkeit und Verschwommenheit vielleicht etwas beseitigt werden, die man für die *Belgica I* allgemein in unserem Zeitraum konstatierte<sup>75</sup>. Indem wir gezeigt resp. sehr wahrscheinlich gemacht haben, daß die drei ersten *eversiones* nicht nur zeitlich dicht aufeinanderfolgten, sondern auch in einem engen inneren Konnex stehen und wohl jeweils von Franken getragen wurden, ergibt sich, auch wenn ihre konkreten Zuordnungen in der Forschung von uns als zu hypothetisch bezeichnet wurden, daß Trier in der zweiten Dekade des 5. Jahrhunderts erstrangiges Angriffsziel von Franken gewesen ist.

Für die Beurteilung der Frühgeschichte der Franken und ihrer rechtlichen Beziehungen zum römischen Reich dürfte damit feststehen, daß in der Literatur vorgetragene, dann aber beiseite geschobene Erwägungen, Franken könnten schon seit 407–13 kleine Föderatenreiche am Niederrhein innegehabt haben und von dort gegen die *Belgica I* vorgestoßen sein<sup>76</sup>, nun als vollends abgetan gelten können. Es ist nicht gut vorstellbar, daß schon als Föderaten Angeseidelte in kurzem Abstand mehrfach die alte Kaiserresidenz bestürmten, vielmehr ist zu folgern, daß Franken in Nutzung der Labilität des Reiches gegen das weiter bestehende militärische Zentrum vom rechtsrheinischen Gebiet her operierten<sup>77</sup>. Die vierte *eversio* Triers beleuchtet, falls sie mit den Franken in Zusammenhang zu bringen ist, deren Ausgreifen von einem Gebiet links des Rheins (vielleicht am Niederrhein), das sie kraft Eroberung in Besitz genommen, aber noch nicht wie die 413 am Mittelrhein als Föderaten angesiedelten Burgunden erhalten hatten, nun aber wohl als *dediticii* übernehmen konnten<sup>78</sup>; im

72 Salvian, *De gubernatione Dei* VI,39 S. 74; VI,72–75 S. 79; VI,82–89 S. 80ff. Zum Fortgang des städtischen Lebens und Weiterbestand der Grundsubstanz der Stadt: K. BÖHNER, *Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes*, 2 Bde., Berlin 1958 (*Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit Serie B: Die fränkischen Altertümer der Rheinlande 1*); hier Bd. I S. 285 ff.; R. SCHINDLER, *Trier in merowingischer Zeit*, in: *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter*, Teil 1, Göttingen 1973, S. 130–151; N. GAUTHIER, *Première Belgique*, in: H. MARROU (Hg.), *Recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures à la Renaissance carolingienne*, Paris 1975, S. 19 ff.; bes. S. 103 f.; DIES., *L'évangélisation* (s. Anm. 10) S. 136 ff.; Y. DOLLINGER-LEONARD, *De la cité romaine à la ville médiévale dans la région de la Moselle et de la Haute Meuse*, in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens*, Konstanz/Lindau 1958 (*Vorträge und Forschungen 4*), S. 195–226; hier S. 218 ff.; CÜPPERS (s. Anm. 47) S. 127 ff.

73 EWIG, *Probleme* (s. Anm. 1) S. 66 (mit spezieller Literatur); DERS., *Observations sur la grandeur et la décadence de Trèves la Romaine*, in: *Économies et Sociétés au moyen-âge*. Festschrift E. Perroy, Paris 1973, S. 28–39; jetzt in: E. EWIG, *Spätantikes und fränkisches Gallien II* (s. Anm. 7) S. 21–32; hier S. 26.

74 GAUTHIER, *Recueil* S. 20 ff.; S. 149; DEMOUGEOT, *Formation* (s. Anm. 51) II S. 677.

75 VON PETRIKOVITS (s. Anm. 1) S. 276.

76 Siehe EWIG, *Probleme* (s. Anm. 1) S. 66 f.; bes. Anm. 92 S. 67; DERS., *Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt* (s. Anm. 7) S. 62; dagegen: DERS., *Probleme* S. 71 f., S. 73 f.

77 Gewichtige historiographische Zeugnisse, die diese Feststellung stützen, bei EWIG, *Probleme* S. 73.

78 Siehe die von EWIG, *Probleme* S. 74 für die Vorgänge gegenübergestellten Berichte bei Prosper von Aquitanien; zu 413 (1250, MGH AA IX S. 467): *Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt* (in der rechtlichen Interpretation dieser Stelle abweichend: DEMOUGEOT, *Formation* II S. 483; S. 491); zu 428 (ebd. 1298 S. 472): *pars Galliae propinqua Rheno quam Franci possidendam occupaverant, Aetii comitis armis recepta*. Daß die Franken im Anschluß an ihre Niederlage durch Aetius als *dediticii* am Rhein, näherhin am Niederrhein, siedeln durften, kann der von DE BOONE (s.

Falle, daß sie von den Burgunden geführt wurde, beleuchtet die genannte *eversio*, wie Trier in jene große Krise von 435/36 hineingezogen wurde, in der nach der Auseinandersetzung des Heermeisters Aetius mit seinem Rivalen Bonifatius und seiner endgültigen Durchsetzung in Ravenna dem Zeugnis der *Chronica Gallica* zufolge fast alle gallischen *servitia* in den Aufstand gerieten<sup>79</sup>.

## 2. Trier im Hunnensturm 451 und während der fränkischen Ausgriffe der fünfziger Jahre

Die eben genannte Krise und die mit ihr verbundenen Wirren hat Aetius bald in den Griff bekommen und in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre das Verhältnis zu den germanischen Völkern in Gallien neu geordnet, nun auf die Basis des *foedus* gestellt, dabei wohl auch jenen schon am Niederrhein siedelnden Franken nun ihr *servitium* in ein *foedus* gewandelt, gleichzeitig aber mit der Ansiedlung der Alanen um Orléans und der Burgunden in der *Sapaudia* eine militärische Dezentralisation in Gallien und damit die Entblößung der Rheingrenze vorgenommen<sup>80</sup>.

Wenn hiermit auch jene Entwicklung vollends angelegt war, in der Westgoten, Burgunden und Franken als *de facto* entscheidende Mächte im Land hervortraten, so

Anm. 28) S. 132 zu dem Bericht des Prosper gezogenen Notiz bei Hydatius, Chronik, MGH AA XI, S. 22: *Superatis per Aetium in certamine Francis et in pace susceptis*, entnommen werden. STEIN, Bas-Empire I (s. Anm. 36) S. 321 deutet die Stelle im Sinne eines *foedus*-Abschlusses; EWIG, Probleme S. 71; S. 74 beachtet nur das Zeugnis Prospers und schließt daher nur auf eine Aufhebung der fränkischen Okkupation; s. weiter Anm. 80.

79 *Chronica Gallica*, MGH AA IX, S. 629–666; hier 117, 12, S. 660.

80 DE BOONE S. 134f.; von ihm ausgehend EWIG, Probleme S. 67ff.; S. 71; DERS., Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 60, der in dem erstgenannten Beitrag von einem Panegyrikus des Flavius Merobaudes auf Aetius (MGH AA XIV, ed. F. VOLLMER, Berlin 1905, S. 1–20, Panegyricus II, S. 11–18; hier S. 11 v. 5ff.: *Addidit hiberni famulantia foedera Rhenus / orbis et Hesperius flecti contentus habenis / gaudet ab alterna Thybrin sibi crescere ripa*) den Nachweis versucht, Aetius habe am Niederrhein in Gallien siedelnde Franken in *foedera* einbezogen. Doch bleibt zunächst die zeitliche Festlegung der *foedera* (STEIN, Bas-Empire I, S. 322 u. Anm. 66 S. 581, bezieht die von dem Panegyriker genannten Leistungen des Aetius auf die Zeit unmittelbar vor 446; ähnlich ZECCHINI, s. Anm. 36, S. 225f., S. 229; A. LOYEN, L'Œuvre de Flavius Merobaudes et l'histoire de l'occident de 430 à 450, in: *Revue des études anciennes* 74, 1972, S. 153–174; hier S. 162 auf solche von 428 bis 446; vgl. DERS., *Recherches historiques*, s. Anm. 36, S. 65 u. 44) unbestimmt wie auch ihr Inhalt (s. VON PETRIKOVITS S. 279; STEIN a. a. O. hatte hierin *foedera* mit Franken gesehen, die von Aetius wieder auf das rechte Rheinufer abgedrängt waren). Letzteres gilt insbesondere, da der für EWIG (Probleme S. 70f.) entscheidende spezifizierende Beleg des Sidonius Apollinaris, rheinische Franken seien spätestens um 455 in der *Germania II* als Förderaten angesiedelt gewesen, entfallen muß; s. u. S. 20f. u. Anm. 113. Was die zeitliche Zuordnung angeht, so ist Ewigs (S. 70) Hinweis auf v. 147 S. 17 des Panegyrikus wichtig: Danach soll wohl das Wirken des Aetius in dem Zeitraum von 425 bis 435 in Gallien gewürdigt sein. M. E. läßt sich trotz der genannten Schwierigkeiten ein gewichtiges Argument für die Interpretation der dunklen Panegyrikusverse in dem Sinn, daß sie die Umwandlung des seit 428 bestehenden *servitium* in ein *foedus* besagen, anführen: das Zeugnis des Prosper Havniensis (MGH AA IX, S. 298–339) über den Kampf gegen Attila 451, wo es von Aetius heißt (S. 302): *... tam Gothos... quam etiam Francos in auxilium, qui tunc vicina Rheno obtinebant, de industria vocaret. non enim tunc reges gens Francorum habebat, sed ducibus contenti erant.*

war fürs erste doch die Ruhe gesichert. Auseinandersetzungen zwischen Römern und Franken sind erst wieder für die Zeit um 448 im Norden Galliens überliefert; bis zum Tod des Aetius 454 und Valentinians III. 455 hielten die Franken am Rhein hingegen Ruhe. Im Verlauf der sich hieran anschließenden Ereignisse haben sie in ihrer Gesamtheit den Rhein endgültig überquert und sind sie, wie wir unten in neuer Interpretation eines Zeugnisses von Sidonius Apollinaris darlegen werden, in die *Germaniae* und die *Belgica I* eingedrungen (s. u.) bzw. haben sie ihre Sitze dort erweitert. Dabei ist Mainz, gegen Ende des Jahrzehnts dann auch Köln, fränkisch geworden<sup>81</sup>. Die römischen Heermeister Aegidius (458–64) und sein Sohn Syagrius führten ab 461 eine von der Reichszentrale unabhängige Herrschaft in Gallien, doch war sie bei der faktischen Präponderanz der genannten germanischen Militärmächte auf einen kleinen Teil, vorwiegend im Norden des Landes, beschränkt.

Doch wie nimmt sich das Geschick Triers im besonderen aus, seit jener Zeit, als der Zug des Hunnenkönigs Attila das Ende der römischen Zeit am Rhein deutlich ankündigte? Zur Frage, ob Trier von diesem Zug unmittelbar betroffen wurde, liefert ein direktes Zeugnis der im Anfang des 8. Jahrhunderts entstandene *Liber Historiae Francorum*, dessen Nachrichten über frühe Vorgänge im allgemeinen Skepsis verdienen<sup>82</sup>. Die Stelle lautet dort: *Eo tempore Chuni Renum transierunt, Mettis succenderunt, Treveris destruunt, Tuncros pervadunt, usque Aurelianis perveniunt*<sup>83</sup>. Die Einnahme von Metz durch Attila ist gut bezeugt<sup>84</sup> und nach Gregor von Tours<sup>85</sup> sogar auf den 7. April zu datieren. Gesichert ist auch der Zug des Hunnenkönigs im Sommer des Jahres nach Orléans<sup>86</sup>. Sehr anfechtbar ist hingegen die Mitteilung über Tongern, beruht sie doch offenbar auf dem legendenhaften Bericht des Gregor von Tours<sup>87</sup>, in dem aber eine Einnahme der Stadt durch die Hunnen nicht ausdrücklich bezeugt ist. Nach diesem historiographischen Befund ist festzuhalten, daß das im *LHF* gegebene innergallische Itinerar Attilas nicht zweifelsfrei ist<sup>88</sup>, daß es aber auch nicht absolut diskreditiert ist. Man hat also die Möglichkeit einer Berührung Triers durch Attila weiter zu prüfen. Dafür ist zunächst erneut der Panegyrikus des Sidonius Apollinaris

81 Zur Einnahme von Mainz s. ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 31 f.; durchweg wird, im Anschluß an STEIN (Bas-Empire I, s. Anm. 36, S. 378 u. Anm. 70 S. 598) 459 als *Terminus ante quem* für die Einnahme von Köln durch die Franken genannt: ZÖLLNER S. 31; VON PETRIKOVITS (s. Anm. 1) S. 281; DEMOUGEOT, *Formation II* (s. Anm. 72) S. 676; für den Beginn der sechziger Jahre plädiert EWIG, *Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt* (s. Anm. 7) S. 65; Versuch der Begründung bei: DERS., *Die Franken am Rhein. Bemerkungen zu Hans Kuhn, Das Rheinland in den germanischen Wanderungen*, in: H. BEUMANN – W. SCHRÖDER (Hg.), *Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter*, Bd. I, Sigmaringen 1978, S. 109–126; hier S. 121.

82 *Liber Historiae Francorum* (LHF), MGHSS rer. Mer. II, S. 215–328; s. dazu GANSHOF, *L'historiographie* (s. Anm. 23) S. 642 ff.; zur Skepsis im speziellen Fall s. vorweg GAUTHIER, *L'évangélisation* (s. Anm. 10) S. 117.

83 LHF c. 5, MGHSS rer. Mer. II, S. 246.

84 Hydatius, *Chronik*: MGHAA XI, Nr. 150 S. 26; Prosper Tiro, *Chronik*: MGHAA IX, 1364, S. 481 f.

85 Gregor, *Historiae Francorum* II, 6, S. 47.

86 A. LOYEN (Hg.), *Sidoine Apollinaire*, Bd. III: *Lettres*, Paris 1970 (Collection des Universités de France), Ep. VIII, 15, S. 126; Gregor von Tours, *Historiae Francorum* II, 7 S. 48.

87 Gregor, *Historiae Francorum* II, 5 S. 45 ff.

88 Wie dies VON PETRIKOVITS S. 280 u. S. 347 offenbar annimmt.

auf Avitus heranzuziehen, der einige Daten zu Attilas Zug vermittelt<sup>89</sup>. L. Schmidt<sup>90</sup> vermutet, der Hunnenkönig sei der großen römischen Heeresstraße, die durch *Noricum* nach Augsburg und von dort über die Donau nach Mainz führte, gefolgt. Dabei hätten sich die am Neckar wohnenden Germanen (v. 324), die ostrheinischen Burgunden (v. 322), weiterhin ein Teil der Franken (v. 325) angeschlossen. Die Erwähnung der Brukterer mache aber wahrscheinlich, daß der Rheinübergang nicht bei Mainz, sondern wohl bei Neuwied erfolgt sei. Auf der hier von Metz nach Trier kommenden und einmündenden Römerstraße sei Attila in Belgien (!) eingerückt. Münzfunde in Altrier und Dalheim stützten diese Annahme. A. Loyen<sup>91</sup> wies darauf hin, daß uns nur drei topographische Gegebenheiten (Neckar, *silva Hercynia*, *Belgica*) mitgeteilt seien. Der Bericht bei Priskos<sup>92</sup>, nach dem von zwei verfeindeten (rhein)fränkischen Königssöhnen der eine Attila um Hilfe gebeten habe, der andere Aetius, mit dem er dann einen Freundschaftsvertrag geschlossen habe, gebe Anlaß zu der Vermutung, der Hunnenkönig habe deren Gebiet durchquert und so im Norden des Neckars den Rhein überschreiten müssen, was L. Schmidt sogar mit der Angabe von Neuwied präzisiere. Was die Aufzählung der Völker, die Attila folgten, angehe, so gebe es hier eine Reihe von poetischen Reminiszenzen, dazu gehöre auch die Erwähnung der Brukterer. Sicher sei nur, daß Gepiden, Ostrogothen und (Rhein)franken – hierbei sieht der französische Autor im Gegensatz zu Schmidt im Vers 324 nicht die Umschreibung für einen zwischen *Bructerus* und *Francus* gesetzten weiteren »Germanen«, sondern bezieht diesen Versteil auf das folgende »Francus« – zu Attilas Kontingenten gehört hätten.

Für eine Reihe von Völkerschaften, die Sidonius nennt, trifft Loyens Urteil zweifellos zu, und sein auf Grund der Kombination von Aussagen des Jordanes<sup>93</sup> mit unserer Stelle gewonnenes oben genanntes Ergebnis ist wohlbegründet<sup>94</sup>. Auch ist er mit seiner Deutung von Vers 324 f. gegen Schmidt im Recht<sup>95</sup>. Fraglich ist freilich, ob auch die Burgunden und die Brukterer, denen in Schmidts Argumentation eine nicht unwichtige Rolle zukommt, zu den fingierten Völkern zu zählen sind. E. Ewig<sup>96</sup> lehnte dies denn auch mit dem Hinweis ab, noch am Ende des 4. Jahrhunderts bezeuge Sulpicius Alexander die Brukterer als fränkischen Stamm. Im Gegensatz zur gesamten

89 Sidonius Apollinaris, Carmen VII, 319–328, S. 66f. ... *subito cum rupta tumultu / barbaries totas in te transfuderat Arctos / Gallia. Pugnacem Rugum comitante Gelono / Gepida trux sequitur; Scirum Burgundio cogit; / Chunus, Bellonotus, Neurus, Bastarna, Toringus, / Bructerus, uluosa uel quem Nicer alluit unda / prorumpit Francus; cecidit cito secta bipenni / Hercynia in lintres et Rhenum texuit alno; / et iam terrificis diffuderat Attila turmis / in campos se, Belga, tuos. Vix liquerat Alpes / Aetius...*

90 SCHMIDT, Ostgermanen (s. Anm. 69) S. 473f.

91 LOYEN, Recherches historiques (s. Anm. 36) S. 51f.

92 Priskos, fragm. 15 und 16: Fragmenta Historicorum Graecorum 4, ed. C. MÜLLER, Paris 1851, S. 98f.

93 Jordanes, Getica, MGH AA V, ed. Th. MOMMSEN, Berlin 1882, 199; nicht 194f. und Gregor von Tours II,6, wie Loyen angibt; fälschlich von SCHMIDT, Ostgermanen (s. Anm. 69) S. 473 Anm. 3 hier auch noch Getica 261 und 265ff. als Belege angeführt.

94 Siehe auch ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 31 u. Anm. 3.

95 ZÖLLNER a. a. O. ist hinsichtlich der Rheinfranken zu skeptisch.

96 EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt (s. Anm. 7) S. 64. Unverständlicherweise behauptet EWIG, Trier im Merowingerreich (s. Anm. 27) S. 48; DERS., Observations (s. Anm. 73) S. 27 Anm. 22, die Zerstörung Triers durch Attila sei erst durch die Gesta Treverorum von etwa 1000 überliefert, wobei nach der ersten Stelle die Nachricht der späten Quelle nach den archäologischen Zeugnissen volles Vertrauen verdienen soll.

Literatur, namentlich auch abweichend von Schmidt und Loyen<sup>97</sup>, zieht er dann auch *Bructerus* und *Francus* zusammen, anscheinend wegen seiner Deutung des *uel* in Vers 324. Doch glaubt er, Sidonius habe die Sitze der Brukterer irrig am Neckar lokalisiert, in Wirklichkeit hätten diese sich nördlich der *Hercynia*, vielleicht auch im Mittelgebirge befunden. Der eine Königssohn bei Priskos gehöre zu den Brukterern, die sich dann Attila angeschlossen hätten. Ewig weist dann darauf hin, daß die kürzeste Straße vom Neckar nach Metz über Worms führte. Es erhebe sich die Frage, ob Attila nach Anschluß einer Gruppe von Brukterern diesen Weg genommen oder nördlich der *Hercynia*, etwa bei Neuwied, über den Rhein gesetzt habe. Nur im zweiten Fall habe Trier auf seinem Weg gelegen.

Neuerdings hat derselbe Forscher<sup>98</sup> nochmals die vorliegende Problematik erörtert. Dabei betont er wiederum, Attila habe in Nutzung des inneren Zwistes der (Rhein)franken den *Bructerus Francus* als Hilfsvolk herangezogen. Sidonius Apollinaris, der dies mitteile, verwirre aber das Bild, indem er diese Brukterer am Neckar ansiedle, dies sei wohl aus Verwechslung mit den ebenfalls als Hilfsvolk angeführten Burgunden, bei denen es sich nach ihm zweifelsohne um den rechtsrheinischen Restteil dieses Volkes handelt, geschehen. Ewig glaubt, daß die von Schmidt erwähnten Münzfunde nicht eindeutig im Sinn von dessen These zu interpretieren seien. Im Gegensatz zu seiner ersten Arbeit präzisiert Ewig aber nun, die bei Sidonius Apollinaris vermittelten topographischen Angaben zu dem Attilazug sprächen, nehme man sie wörtlich, für die Auffassung von Schmidt und Loyen. Nicht ohne weiteres vereinbar sei hiermit aber eine Notiz aus dem 9. Jahrhundert, nach der der Mainzer Bischof Auraeus durch die Hunnen den Tod gefunden habe. Es sei nicht ganz von der Hand zu weisen, daß Attila nach einem Vorstoß gegen die rheinischen Franken sein Heer im Rhein-Maingebiet gesammelt und in Mainz den Rhein überschritten habe, zumal die römische Hauptstraße vom Rhein nach Mittelgallien aus dem Raum Mainz-Worms direkt nach Metz geführt habe.

Zu alledem ist festzuhalten: Loyens zurückhaltende Feststellungen zur Völkerliste bei Sidonius sind, wie gesagt, wohlfundiert, können aber weitergeführt werden. Die Burgunden müssen nicht unbedingt, wie er meint, eliminiert werden, ihre Plazierung bei dem Dichter könnte an Reste der Ostburgunden denken lassen. Jedenfalls verbieten sich hier die Deutung von Schmidt und die weitergehenden Kombinationen von Ewig. Was die Brukterer betrifft, so hat Ewigs Verweis auf Sulpicius Alexander Gewicht; und überhaupt ist das Element der poetischen Fiktion gegenüber den fernen, östlichen Völkern wohl ausgeprägter als bei den germanischen Nachbarstämmen. Doch machen sprachliche Gründe auch Ewigs Erklärung von Vers 324 bei Sidonius Apollinaris unmöglich, konkret seine Verbindung von *Bructerus Francus: uel* hat nicht nur durchgehend im späteren Latein die Bedeutung von *et*, letzteres zu setzen war Sidonius im vorliegenden Vers auch aus metrischen Gründen nicht möglich. Dies bedeutet, daß der Dichter neben Franken am Neckar eine mit ihnen verwandte Teilgruppe, die an der *Hercynia silva* – aus dem gegebenen Zusammenhang

97 Siehe bei LOYEN außer *Recherches historiques* (s. Anm. 36) S. 51 f. auch die Übersetzung in seiner Ausgabe (s. Anm. 36) S. 67; s. ferner DE BOONE (s. Anm. 28) S. 144; ZÖLLNER S. 31 Anm. 3.

98 E. EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: J. WERNER – E. EWIG (Hg.), Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht, Sigmaringen 1979 (Vorträge und Forschungen, 25), S. 271–296; hier S. 277 f.

Neckar-*Hercynia*-Rhein-*Belgica* ergibt sich, daß es sich dabei nur um Taunus/Westerwald handeln kann – siedelnden Brukterer kennt. Bei der Notwendigkeit, die die Metrik Sidonius auferlegte, sind Vers 324f. gewiß nicht im Sinn geographisch-chronologischer Reihung zu verstehen. *Bructerus* darf folglich zu *Hercynia* gezogen werden, so daß eine Präzisierung und Erweiterung der Argumentation sowohl von Schmidt als auch von Loyen möglich erscheint<sup>99</sup>. Vielleicht darf man aber im Anschluß an Sidonius Apollinaris noch weiter gehen. Der Dichter kennt *Francus* als Oberbegriff, unter dem er die Chlojo-Franken im Norden Galliens und unsere am Neckar und Mittelrhein siedelnden faßt, wobei mit *Salii* und *Bructeri* auch noch Teile bezeichnet werden<sup>100</sup>. Dem *argumentum e silentio* soll keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, doch ist den Stellen soviel zu entnehmen, daß zu Anfang der fünfziger Jahre sowohl die Gruppen der Chlojo-Franken als auch die der am Niederrhein als Föderaten siedelnden und schließlich die östlich des Rheins am Neckar und etwas nördlich davon wohnenden mit Sicherheit bezeugt sind.

Doch zurück zu unserem Spezialaspekt: Gesetzt den – nun recht irrealen – Fall, die Brukterer seien tatsächlich poetische Reminiszenz, so spräche der erwähnte Datenkonnex Neckar (Franken) – *Hercynia* (Taunus/Westerwald)-Rhein-*Belgica* ganz im Sinn Loyens dafür, daß Attila vom Rhein-Main-Gebiet nach Norden gezogen wäre und wohl bei Neuwied den Rhein überschritten hätte. Von dort mag ihn sein Weg über die Römerstraße nach Metz in die *Belgica* geführt haben, d. h. also über Trier. Unsere quellenkritischen Überlegungen zu den Sidoniusversen erbringen demnach keine durchschlagenden Gründe gegen den Bericht des *LHF*, im Gegenteil, sie vermögen ihn eher zu bekräftigen. Die spät bezeugten Vorgänge um Mainz lassen sich im Gegensatz zu Ewigs Deutung in dieses Bild einfügen, wenn man ausgehend von Sidonius Apollinaris mit L. Schmidt<sup>90</sup> annimmt, daß Attila zunächst zum Neckar und nach Mainz zog.

Noch größere Schwierigkeiten für die Interpretation als die bisherigen bereiten einige Zeugnisse, die von erneuten Einnahmen Triers in den fünfziger und/oder sechziger Jahren berichten. Diese Zeugnisse liefern die beiden späten Quellen Fredegar und *Liber Historiae Francorum*<sup>101</sup>. Sehr divergierend sind der Quellenlage entsprechend die Deutungen in der Literatur. De Boone glaubt, daß die im *LHF*-

99 Ewigs Feststellungen über die falsche Lokalisierung der Brukterer am Neckar gehen also auf sprachliches Mißverständnis zurück. – Zu den vielen Bedeutungsmöglichkeiten, die *Hercynia silva* haben kann, s. F. HAUG, *Hercynia silva*: RE 8, 1, 1912, Sp. 614f.; die im carmen VII gegebenen Daten v. 324–328.

100 Chlojo-Franken: Panegyrikus auf Majorian: carmen V v. 212f. S. 36: *Francus qua Chloio patentes Atrebatum terras peruaserat*; an der schon zitierten Stelle carmen VII v. 236f. S. 63 werden *Francus* und *Salii* getrennt aufgeführt, was auf beide »Großgruppen«, aber auch allein auf die Chlojo-Franken und ihre engsten Verwandten gehen kann. An späterer Stelle (v. 324 und 325 S. 67) folgen dann die behandelten Belege für *Bructerus* und *Francus* am Neckar. Mit diesem *Francus* dürfte der v. 372 S. 69 genannte wohl identisch sein, s. u. S. 20.

101 Fredegar, Chronik III,7 S. 94: *Treverorum civitas factione uni ex senatoribus nomen Luci a Francis capta et incinsa est*. Es folgt der Bericht über den Ehebruch des Avitus mit der Frau des Lucius. *Haec indignante Lucio, suae factione derepta est civitas et incinsa a Francis*; *LHF* c. 8 S. 250: *In illis diebus coeperunt Franci Agrippinam civitatem super Renum vocaveruntque eam Coloniam, quasi coloni inhabitarent in eam. Multo populo Romanorum a parte Egidii illic interfecerunt; ipse Egidius fugiens evasit. Venerunt itaque Treveris civitatem super Mosellam fluvium, vastantes terras illas, et ipsam succedentes coeperunt*.

Ausschnitt berichteten Vorgänge auf 454 bezogen seien, dies aber irrtümlich, gemeint sei statt Aegidius wohl Aetius. Seit 440 sei Trier wohl schon von Franken besetzt gewesen, nicht zuletzt sei die Erwähnung der Regierung der *Belgica* durch Chlodwigs Vorfahren im bekannten Brief des Remigius von Reims zum Regierungsantritt Chlodwigs ein Beleg hierfür<sup>102</sup>. Zöllner<sup>103</sup> läßt den *LHF*-Bericht nur für Köln gelten, das vor 459 fränkisch geworden sei, und findet, das in sagenhaftem Kontext von Fredegar für Trier gegebene Datum (456) der endgültigen Eroberung durch die Franken sei schwerlich zutreffend. Ewig sieht in den Berichten auf zwei deutlich voneinander getrennte Vorgänge angespielt. Dabei liege dem Fredegarabschnitt keine historische Reminiszenz zugrunde: Avitus sei als Heermeister nur in Nordgallien gewesen, zudem sei die romaneske Erzählung in den Bericht des Renatus Profuturus Frigiredus bei Gregor von Tours zu 413 gekleidet. Die Nachricht des *Liber Historiae Francorum* habe nur für Köln Wert, auf Grund der dort gegebenen Darstellung datiert er den Übergang Kölns von dem Heermeister Aegidius (458–464) in die Herrschaft der Franken auf 461–463. Der Wortlaut zu Trier sei auch hier wieder nach Renatus Profuturus Frigiredus gefaßt<sup>104</sup>. Demougeot<sup>105</sup> versucht offenbar, die beiden Zeugnisse zu harmonisieren: 456 habe Avitus den Abzug fränkischer Belagerer von Trier erreicht und seinem *comes* Aegidius einen Krieg in der Gegend von Köln übertragen. 456 seien die Franken zur Eroberung von Trier – der Fredegarbericht bezeichne vielleicht die Übergabe der Stadt durch Avitus – zurückgekommen und, *magister militum* geworden, sei Aegidius sicher an den Rhein zurückgekehrt und habe Trier wiedererobert. Gauthier<sup>106</sup> schließlich bezieht zunächst den Fredegarbericht auf Vorgänge von 411 (! gemeint ist 413), betont aber später, der Bericht des immer suspekten *LHF* sei hier keineswegs eine Übernahme aus Gregor von Tours. Die Erwähnung des Kaisers Avitus erlaube es vielleicht, die beiden Stellen zusammenzunehmen, sie auf 455/56 und eine damals erfolgte Eroberung Triers zu beziehen.

De Boones Auffassung ist nicht aufrechtzuerhalten. Neben der sachlichen Unwahrscheinlichkeit einer so frühen kontinuierlichen Herrschaft der Franken in Trier ist zu betonen, daß die Chlodwig-Franken mit der Stadt nicht in Beziehung gebracht werden können und Remigius ja ausdrücklich von der *Belgica II* spricht. Was die Hauptdivergenz in der referierten französischen und deutschen Forschung angeht, so ist schlechterdings schwer zu entscheiden, ob von zwei Vorgängen oder von einem berichtet wird.

Was die formale Seite angeht, so besteht Ewigs Einwand gegen Fredegar zu Recht und kann noch ergänzt werden: Im folgenden Bericht vermengt Fredegar Nachrichten des Renatus Profuturus Frigiredus und des Orosius aus Gregor von Tours zu Vorgängen vom Beginn des 5. Jahrhunderts<sup>107</sup>. Anders steht es – darin ist Gauthier zu folgen – mit der Darstellung im *Liber Historiae Francorum*. Seiner Nachricht zu Köln

102 DE BOONE S. 143; S. 147; der Brief des Remigius an Chlodwig: *Epistolae Austrasicae*, ed. W. GUNDLACH, MGH Epp. III, Berlin 1892, S. 110–153; hier Nr. 2 S. 113.

103 ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 31 ff.

104 EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt (s. Anm. 7) S. 64 f.; ausführlichere Begründung zu dem Zeitansatz für die Eroberung von Köln: DERS., Die Franken am Rhein (s. Anm. 81) S. 121.

105 Formation II (s. Anm. 51) S. 676 f.

106 L'évangélisation (s. Anm. 10) S. 116 f.

107 Fredegar, Chronik III,8 S. 94 – Gregor, *Historiae Francorum* II,9 S. 57.

ist allerdings von H. Kuhn das nicht gering zu achtende inhaltliche Argument entgegengestellt worden, sie handle von den Childerich-Chlodwig-Franken und passe nicht zu rheinischen Franken in Köln<sup>108</sup>. Genauere Prüfung ergibt jedoch, daß in dem fraglichen Abschnitt des *Liber Historiae Francorum* verschiedene vorgefundene Notizen zusammengefügt und um die Personen Childerich, Chlodwig, Aegidius, Syagrius gruppiert sind. Für Köln ist also an der Darstellung der späten fränkischen Quelle festzuhalten, wie dies die Forschung durchweg tat. Innerhalb dieser Forschung ist für den Zeitpunkt des Vorgangs wohl mit Stein an der Zuordnung zur zweiten Hälfte der fünfziger Jahre vor 459 gegen Ewig festzuhalten, der ihn auf 461–463 datieren möchte<sup>109</sup>. Formale wie inhaltliche Gesichtspunkte liefern demnach keinen durchschlagenden Einwand gegen die Echtheit der Notiz auch zu Trier. Ja, die gute zeitliche Vereinbarkeit des im *Liber Historiae Francorum* mit dem in der Fredegarchronik zu Trier Berichteten kann auch bei den formalen und inhaltlichen Inkorrektheiten dieser Quelle daran denken lassen, daß hier ein und derselbe geschichtliche Vorgang seine Reflexe hinterlassen habe. Dieser Vorgang einer Einnahme Triers durch Franken gehörte dann in die Wirren nach der Ermordung Valentinians III. (455).

Noch wahrscheinlicher wird dies alles, zieht man eine Stelle aus jenem Panegyrikus des Sidonius Apollinaris heran, auf den wir in Zusammenhang mit dem Attilazug schon einzugehen hatten. Unter Ereignissen, die zeitlich in den Abschnitt nach dem Tod Valentinians gehören, wird dort genannt: *Francus Germanum primum Belgamque secundum/sternebat*<sup>110</sup>. Die Formulierung hat Loyen zur Übersetzung der einschlägigen Begriffe mit *Germania I* und *Belgica II* geführt, und damit zu der historischen Deutung, der Dichter spreche von einem Vorstoß rheinischer Franken nach Mainz bzw. in die *Germania I*, der Salfranken Childerichs an der Somme in die *Belgica II*, einer Deutung, der sich die neuere Forschung durchweg anschloß<sup>111</sup>.

Doch ist Loyens Übersetzung anfechtbar: *Primum* und *secundum* sind wohl eher als prädikativ gebraucht aufzufassen. Hierfür spricht insbesondere auch, daß Sidonius im zur Diskussion stehenden Vers nur einen *Francus* als Handlungsträger kennt. Dieser dürfte mit jenem *Francus* identisch sein, den er im Zusammenhang mit Attilas Rheinübergang als Bewohner des Neckargebietes (Vers 324 f.) aufführt. So ergibt sich, daß es wohl rechtsrheinische Franken aus dem Mittelrheingebiet sind, die den Vorstoß unternahmen, und zwar in die *Germania I* und die *Belgica I*<sup>112</sup>. Das Zeugnis des *Liber Historiae Francorum* zu Köln gehört wohl direkt oder indirekt auch zu dem so

108 H. KUHN, Das Rheinland in den germanischen Wanderungen, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 38 (1974) S. 1–31; hier S. 24.

109 Die Forschung zum Datum der Einnahme von Köln: STEIN, Bas-Empire I (s. Anm. 36) S. 378 u. Anm. 70 S. 598; nach ihm ZÖLLNER S. 31 f.; VON PETRIKOVITS (s. Anm. 1) S. 281; DEMOUGEOT, Formation II (s. Anm. 51) S. 676; dagegen (vgl. Anm. 104) EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 64 f.; DERS., Die Franken am Rhein S. 121.

110 Sidonius Apollinaris, carmen VII v. 372 f. S. 69.

111 LOYEN, (Übersetzung der Stelle) Ausgabe S. 68 f.; DERS., Recherches historiques (beide wie Anm. 36) S. 53; EWIG, Probleme (s. Anm. 1) S. 71; DERS., Der Raum zwischen Selz und Andernach (s. Anm. 98) S. 278 f.; VON PETRIKOVITS S. 281; ZÖLLNER S. 31 schon mit dem Hinweis, der Dichter meine vielleicht doch die beiden germanischen und die beiden belgischen Provinzen.

112 Ausgang der Expansion vom Rechtsrheinischen nehmen an: ZÖLLNER S. 31; VON PETRIKOVITS S. 281; zu EWIG s. nächste Anmerkung.

sichtbar gewordenen geschichtlichen Zusammenhang, d. h. die endgültige Einnahme von Köln durch Franken und deren definitive Festsetzung in der *Germania II* steht wohl auch mit dem Ausgriff der Franken am Mittelrhein in Beziehung, sei es, daß diese selbst erobernd auch in die niedergermanische Provinz vordrangen, oder daß, was wahrscheinlicher ist, nun die am Niederrhein als Föderaten lebenden Franken ihren Siedlungsbereich erweiterten und Köln einnahmen<sup>113</sup>.

Die Einnahme Triers paßt, fügt man alle Daten zusammen, gut in den erschlossenen historischen Kontext und ist damit recht wahrscheinlich. Im Unterschied aber zu Köln, das in fränkischer Hand blieb und in dem bald fränkische Könige regierten, ist Triers Eroberung, wie seine Entwicklung in der Endphase des römischen Reichs zeigt, nur vorübergehend gewesen. Wie die gesamte *Belgica I* ist es, in wie loser und lockerer Form auch immer, unter den Heermeistern Aetius und Aegidius noch römisch gewesen.

Doch hat unsere Untersuchung, vor allem die neue Interpretation des Sidonius Apollinaris, zu einem über die regionalen Bezüge hinaus wichtigen Ergebnis geführt: Die fränkische Expansion in den Wirren im Anschluß an den Tod von Aetius und Valentinian III. ging offenbar vom Rechtsrheinischen aus, sie erfaßte die *Germania I* und die *Belgica I*, möglicherweise auch die *Germania II*; jedenfalls hatte sie auch hier Auswirkungen, möglicherweise dadurch, daß die hier als Föderaten lebenden Franken nun Köln in ihre Gewalt brachten<sup>114</sup>. Mit aller Deutlichkeit ist somit die Uneinheitlichkeit der am Rhein lebenden Franken – rechts des Rheins »freie« Franken, am Niederrhein Föderaten – hervorgetreten. Gegenüber dem monolithischen Bild, das die Franken am Rhein nach den eben skizzierten Vorstellungen in der Forschung abgeben, kann somit differenziert werden. Auch kann wohl ein Unterschied in der Verfaßtheit herausgestellt werden: Für die Franken rechts des Rheins ist dem Zeugnis des Priskos die monarchische Verfassung zu entnehmen<sup>115</sup>, nach Prosper Havniensis<sup>115a</sup> hätten wir es bei den föderierten Franken am Niederrhein mit einer Dukatsverfassung zu tun.

113 Zurückzuweisen ist jedenfalls EWIG, Probleme S. 71 u. Anm. 114, der Vorstoß der Franken gegen die *Germania I* setze ihre Festsetzung in der *Germania II* als sesshafte Föderaten voraus, sei also von dort ausgegangen; zur Bedeutung dieser Auffassung für Ewigs Beweisführung s. Anm. 80. Daß es die föderierten Franken vom Niederrhein waren, die Köln eroberten, wird nahegelegt auch durch die Tatsache, daß sie zur Zeit der Abfassung von Salvians Werk *De gubernatione Dei*, also zwischen 440 und 450, zeitweise bzw. teilweise die Stadt eingenommen hatten: Salvian, *De gubernatione Dei* VI, 39 S. 74 (die Datierung des Vorgangs auf 439 bei STEIN, *Bas-Empire I* S. 323 hängt mit seiner Kombination von Merobaudes, Priskos und den Nachrichten zu Köln [ebd. S. 332 u. Anm. 66 S. 581] zusammen, der ich nicht folge; s. Anm. 80).

114 Indem sie die Quellen harmonisiert, nimmt die Forschung hier durchgehend eine Expansion von einer Richtung her an: aus dem Rechtsrheinischen: STEIN, *Bas-Empire I* S. 332 u. Anm. 66 S. 581; ZÖLLNER S. 31 f.; vom Niederrhein: EWIG, Probleme S. 70 f.; so auch (grundsätzlich) F.-J. HEYEN, Das Gebiet des nördlichen Mittelrheins als Teil der *Germania prima* in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit, in: J. WERNER-E. EWIG, *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter* (s. Anm. 98) S. 297–315; hier S. 303.

115 Dies erwägt auch EWIG, Probleme S. 72, nachdem er kurz vorher der Nachricht ein Einheitskönigtum der Franken entnommen hat.

115a Siehe Anm. 80.

### 3. Comes Arbogast, das Ende der römischen Herrschaft in Trier und die Einbeziehung Triers in die fränkische Herrschaft

Der Ausgang der römischen Herrschaft in Trier und der *Belgica I* liegt weithin im Dunkeln: einmal sind die Quellen sehr spärlich, zum anderen wurden sie von der modernen Geschichtsforschung oft nur unzulänglich oder in kühnen Konstruktionen ausgewertet. Explizite Zeugnisse sind zwei Texte aus den siebziger Jahren des 5. Jahrhunderts, eine metrische Epistel des Bischofs Auspicius von Toul und ein Brief des Sidonius Apollinaris, beide gerichtet an einen *comes* Arbogast in Trier.

Die metrische Epistel des Bischofs Auspicius von Toul ist in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, Palatino-Vaticanus 869, überliefert, wo sie in einer Sammlung von 48 meist in Prosa abgefaßten und auf geistliche und weltliche Würdenträger des 5. und 6. Jahrhunderts zurückgehenden Briefen steht, die wohl am Ende des 6. Jahrhunderts am austrasischen Königshof zusammengestellt wurde. Die Überlieferung des 9. Jahrhunderts ist voller Fehler und Sprachverderbnisse, die auf das merowingische Latein zurückzuführen sind. Ein Leser des 11./12. Jahrhunderts hat dann auch zahlreiche Korrekturen vorgenommen und dabei vornehmlich die auf merowingischer Latinität beruhenden Inkorrektheiten beseitigt.

Marquard Freher ist in seiner editio princeps häufig der verbesserten Redaktion gefolgt, und die späteren Herausgeber (Duchesne, Bucherius, Bouquet, Hontheim, Migne) schlossen sich mehr oder weniger eindeutig an Frehers Ausgabe an. Wichtig und für die Folgezeit nachwirkend ist dann die neue Edition geworden, die W. Gundlach 1892 im dritten Band der *Epistolae der Monumenta Germaniae historica* dem Schriftstück im Rahmen der *Epistolae Austrasicae* gab; er entschied sich für die nichtkorrigierte Fassung als die ursprüngliche und verwarf die emendierte Rezension des Hochmittelalters. Es ist das große Verdienst von W. Brandes, in einer eigenen Untersuchung die Textfrage eingehend diskutiert und dahingehend geklärt zu haben, daß der ebengenannten Rezension, auch wenn sie nicht auf eine ergänzende handschriftliche Grundlage gestützt war, gegenüber der »merowingischen« der Vorzug zu geben ist. So kam er zu einer im Gegensatz zu Gundlach verlässlichen kritischen Ausgabe, in der die Verse abweichend von der Handschrift und allen frühen Ausgaben nicht als Langzeilen von sechzehn Silben, sondern als jambische Vierzeiler von je acht Silben gesetzt sind. Die Konstitution des Textes ist also eindeutig das Werk von Brandes; ihr stimmte F. Ramorino in einer ausführlichen kritischen Würdigung weitgehend zu, steuerte aber noch Änderungsvorschläge bei, von denen einige von den späteren Herausgebern übernommen wurden. Im Gefolge von Brandes setzte nämlich eine relativ starke philologische Beschäftigung mit der Versepistel ein: W. Meyer, der gleich im Jahr nach der Edition von Brandes sich ausführlich mit dem Erzeugnis beschäftigte, folgte in seiner Ausgabe dem von Brandes gebotenen Text bzw. dessen Überlegungen zur Textherstellung, weitgehend tat dies auch K. Strecker in seiner Neuausgabe für die *Poetae der Monumenta Germaniae historica* vom Jahr 1914, doch bemühte er sich bisweilen zu Recht gegen Brandes um eine Rettung der Überlieferung des 9. Jahrhunderts. Die Herausgeber des *Corpus Christianorum* schließen sich fast völlig an Strecker an, unterscheiden sich von ihm nur durch

Änderungen und Ergänzungen im Sachapparat<sup>116</sup>. Es ist bedauerlich, daß die historische Forschung fast durchgehend die verlässlichen Editionen ignoriert hat und den bei Gundlach gebotenen Text benutzte<sup>117</sup>. Um von einer textlich gesicherten Grundlage auszugehen, lege ich entsprechend den Feststellungen von oben die von Strecker übernommene Ausgabe des CC. zugrunde, doch gebe ich an zwei Stellen den nicht ungewichtigen Varianten von Brandes den Vorzug<sup>118</sup>.

Der Brief des Sidonius Apollinaris kann nun in der guten und kommentierten Ausgabe von A. Loyen benutzt werden, dessen chronologische Einordnung mit der Datierung auf 471 allerdings nicht über allen Zweifel erhaben ist. Die Entscheidung dieser Frage ist für den hier generell zur Behandlung anstehenden Sachverhalt von einiger Erheblichkeit<sup>119</sup>.

Sieht man von einigen mittelbaren und nur mit großer Vorsicht heranzuziehenden Quellen ab, so gibt es für den Übergang Triers und der Moselprovinz von der römischen in die fränkische Herrschaft nur zwei sehr schwer verwertbare Zeugnisse: einen Text des Kosmographen von Ravenna und einen Brief des Avitus von Vienne an Caesarius von Arles. Bei beiden wird es nötig sein, auf das historische Umfeld und die Problematik der chronologischen Bestimmung einzugehen<sup>120</sup>.

Wenden wir uns zunächst dem Forschungsstand zu, so hat man aus den oben genannten ersten beiden Zeugnissen divergierende Folgerungen bezüglich Charakter, Umfang und Zeitpunkt von Arbogasts Herrschaft und damit auch zu Zeitpunkt und Modus des Übergangs in die oder eine fränkische Herrschaftssphäre abgeleitet. W. Brandes, der auf Grund des Sidonius-Briefes etwa 475 als einziges sicheres Datum für die Regierungszeit des *comes* Arbogast ermitteln zu können glaubte, sah bei ihm nur einen weiteren Familienzusammenhang mit dem berühmten Heermeister gleichen Namens vom Ende des 4. Jahrhunderts als gegeben an, ordnete beide allerdings den Franken, näherhin den Rheinfranken, zu. Insbesondere aus der nach seiner Ansicht

116 W. BRANDES, Des Auspicius von Toul rhythmische Epistel an Arbogastes von Trier, Wolfenbüttel 1905 (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Herzoglichen Gymnasiums zu Wolfenbüttel), dem (S. 3 ff.) ich mit meinen obigen Darlegungen folge. Edition und Kommentar dort S. 6 ff.; S. 8 ff. Handschriftliche Überlieferung: V = Codex Vaticano-Palatinus 869 f. 19'. Kritische Würdigung von Brandes: F. RAMORINO, La nuova edizione della epistola ritmica di Auspicio vescovo di Toul ad Arbogaste conte di Trier, in: Rivista Storico-Critica delle Scienze Teologiche 2 (1906) S. 374–383. Wichtigste Ausgaben vor Brandes: M. FREHER, Corpus Francicae historiae veteris et sinceræ, Hannover 1613, S. 200 f.; W. GUNDLACH, MGH Epp. III, Hannover 1892, S. 135–137 = Epistolae Austrasicae Nr. 23. Editionen nach Brandes: W. MEYER, Die rythmischen Jamben des Auspicius, 1906 (Nachr. Kgl. Ges. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl.), S. 192–229; Edition S. 194–197; Ndr. in DERS., Gesammelte Abhandlungen zur mittellateinischen Rythmik III, Berlin 1936, S. 1–41; Edition ebd. S. 3–6; K. STRECKER, MGH Poet. Lat. IV, 2, Berlin 1914, S. 614–617 (Rhythmi aevi Merovingici et Carolini Nr. 79); CC. SL. 117, Turnhout 1975, S. 442–447.

117 Soweit ich sehe, macht eine Ausnahme nur GAUTHIER, L'évangélisation (s. Anm. 10) S. 118 f., die sich an der CC.-Ausgabe orientiert.

118 Es handelt sich um die Verse VI,1 und X,1 = BRANDES v. 21 und v. 37.

119 Sidonius Apollinaris: A. LOYEN (Hg.), Sidoine Apollinaire. Bd. II: Lettres, Paris 1970 (Collection des Universités de France); IV,17, S. 149 f. u. S. 230; Datierung S. 253.

120 Kosmograph von Ravenna: Ravennatis Anonymi Cosmographia et Guidonis Geographica, ed. J. SCHNETZ (Itineraria Romana, 2), Leipzig 1940; hier IV,24, S. 59 f.; IV,26, S. 61–63; Avitusbrief: Avitus, Opera, ed. R. PEIPER: MGH AA VI, 2, Berlin 1883, Ep. 11, S. 45; G. MORIN, Maximien de Trèves dans une lettre d'Avit de Vienne, in: Revue bénédictine 47 (1935) S. 207–210; der Brief dort S. 208.

den Texten zu entnehmenden Erbllichkeit von Adel und Besitz schloß er darauf, der *comes* Arbogast habe die rechtliche und politische Stellung eines Häuptlings eines fränkischen Gaues innegehabt. Die römische Amtsbezeichnung und die römischen Rangprädikate (*comes; spectabilis; illustris*) seien nicht so zu deuten, als ob Arbogast mit ihnen als römischer Beamter bezeichnet würde, doch seien sie unzweifelhaft römischen Ursprungs und nicht etwa lateinische Namen für eine germanische Würde: wie bei Odoaker und den Burgundenkönigen handele es sich um vom Kaiser übertragene Ehrenbezeichnungen. Von daher glaubte er sich zu dem Schluß berechtigt, die Herrschaft des Arbogast sei selbständig gewesen, er sei »nicht der untergebene Graf irgend eines Volkskönigs im ribuarischen oder rheinfränkischen Hinterlande, sondern selber unabhängiger Fürst oder ›König‹ seines Trierer Gaues« gewesen<sup>121</sup>.

Die Auffassungen von Brandes mit den weitreichenden Konsequenzen nicht nur für die regionale, sondern auch für die allgemeine Geschichte – in Trier wäre in den siebziger Jahren die römische Herrschaft bereits durch eine fränkische ersetzt gewesen, bereits um diese Zeit hätte es ein erbliches Völkerschafts- oder Gaukönigtum bei Franken gegeben – sind lange beherrschend gewesen.

Eine klare Wendung gegen sie nahm 1954 E. Ewig vor: Mit hoher Wahrscheinlichkeit war der trierische *comes* für ihn ein Nachkomme des bekannten Namensträgers, gehörte er einer romanisierten Familie an und nach Glauben und Bildung »zu einem Kreis von Germanen, die im Dienst des Imperiums groß geworden waren und dem Senatorenadel nahestanden«. Sein Herrschaftsbereich habe vielleicht die ganze Moselprovinz umfaßt, er sei also in die Nähe des *comes* Paulus zu rücken. Im ganzen stelle sich die Herrschaft Arbogasts als typische Übergangszeit dar, und aus einigen weiteren Indizien – so glaubte er, gewisse Andeutungen bei Auspicius auf eine geistliche Laufbahn des Arbogast im Gegensatz zu Brandes in der Weise konkretisieren zu können, daß Arbogast in den achtziger Jahren in Chartres Bischof gewesen sei – gelangte er zu der Annahme, um 475 sei Trier in ein fränkisches Königreich einbezogen worden<sup>122</sup>. Auf eigenen Wegen war de Boone, der Arbogasts Regierung freilich in die ausgehenden fünfziger Jahre setzte, zu einer Auffassung gelangt, die sich in ihren wesentlichen Punkten (Arbogast aus einer schon lange in den gallischen Adel aufgenommenen romanisierten Frankenfamilie stammend; de facto unabhängige, aber nominell die römische Oberherrschaft in Gallien anerkennende Herrschaft) mit Ewigs Sicht berührte, und F. Steinbach zog 1957 im Handbuch von Brandt-Meyer-Just das präzisierende Fazit, noch in den siebziger Jahren des 5. Jahrhunderts habe der *comes* Arbogast, ein Nachkomme des reichstreuen Heerführers gleichen Namens, die römische Herrschaft an oberer Mosel und Maas verteidigt, ja, seine Bezeichnung als *spectabilis* und praesumptiver *inluster* – die nur der Kaiser verleihen könne – durch mit ihm Korrespondenz pflegende Bischöfe lasse ihn als letzte Hoffnung für die Erneuerung des Reiches erscheinen. Doch Mitte der siebziger Jahre sei Trier endgültig gefallen, zunächst in die Hände der von Köln her vordringenden Franken, vorerst sei

121 BRANDES (s. Anm. 116) S. 17ff.; das Zitat S. 22; zustimmend RAMORINO (s. Anm. 116) S. 381.

122 EWIG, Trier im Merowingerreich (s. Anm. 27) S. 56ff.; das Zitat S. 57; s. auch DERS., Civitas Ubiorum (s. Anm. 25) S. 483; BRANDES zu Arbogasts geistlicher Laufbahn: S. 24.

es dann in den vom Kosmographen von Ravenna gezeichneten Rahmen der *Francia Rinensis* eingefügt worden<sup>123</sup>.

Doch war hiermit die ältere Auffassung vom fränkischen Charakter der Herrschaft Arbogasts noch nicht völlig aufgegeben: In dem 1964 erschienenen Sammelband »Geschichte des Trierer Landes« setzte J. Steinhausen neben wörtliche Auszüge aus Steinbach unverbunden die Feststellung, Arbogast sei Führer eines der fränkischen Teilreiche gewesen, die später in Chlodwigs Reich aufgegangen seien, und im selben Band formulierte E. Ewig nun vorsichtiger, noch in den siebziger Jahren habe in Trier kein fränkischer König, sondern ein *comes* franko-römischer Abstammung, der deutlich von den germanischen Förderatenfürsten, die primär Führer ihres Volkes blieben, sich abhob, residiert, sein Herrschaftsbereich habe sich äußerlich kaum noch stark von einem fränkischen Kleinreich unterschieden und habe sich nach dem Erlöschen des weströmischen Reiches vielleicht zu einem fränkischen Teilreich fortentwickelt, das zwischen etwa 490 und 510 in Chlodwigs Reich einbezogen worden sei<sup>124</sup>. E. Zöllner gar fand in seiner »Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts« (1970), es sei schwer zu entscheiden, ob der vermutlich von dem bekannten Arbogast abstammende gleichnamige *comes* als römischer Beamter oder schon als fränkischer Beauftragter anzusehen sei. Als offenbar nicht leicht zu verbindende Elemente betrachtete er die von den Quellen gebotenen sicheren Daten: Katholizismus und antike Bildung auf der einen, weitgehende Frankisierung seines Herrschaftsbereichs, Erlöschen der römischen Gerechtsame im Grenzgebiet, erbliche Übernahme seiner politischen Stellung vom Vater her auf der anderen Seite. Als Hypothese erwog er, ob nicht die persönliche Stellung zwischen Gallorömern und Germanen Arbogast als Abkömmling einer seit langem im römischen Staatsdienst stehenden Familie fränkischen Stammes für seine historisch-politische Funktion befähigt habe, eine Funktion, die nach gewissen Indizien in der Überführung der Moselprovinz in die rheinfränkische Herrschaftssphäre Mitte der siebziger Jahre bestanden haben könnte<sup>125</sup>.

Im Anschluß an Loyen, der im Kommentar zu seiner Sidoniusausgabe die Zugehörigkeit des Arbogast zur römischen Senatorenaristokratie weiter belegt und ihn als in Trier unter der zumindest theoretischen Oberhoheit des Syagrius stehend betrachtet hatte, hat Ewig in seinen beiden Festschriftbeiträgen aus dem Anfang der siebziger Jahre die soziologische Einordnung in die Senatorenschicht mit dem Hinweis, Arbogasts Mutter sei eine in Trier inschriftlich nachweisbare und von dort stammende Florentia gewesen, zu konkretisieren gesucht, den römischen Charakter seiner Herrschaft als bewiesen angesehen, dabei aber offengelassen, ob er Syagrius untergeordnet oder reichsunmittelbar gewesen sei. Deutliche Indizien bezeugten Wirren und Unruhen um 480, in deren Verlauf Trier fränkisch geworden sei<sup>126</sup>.

123 DE BOONE (s. Anm. 28) S. 147; F. STEINBACH, Das Frankenreich, in: O. BRANDT-A. O. MEYER-L. JUST (Hg.), Handbuch der Deutschen Geschichte Bd. I, Konstanz 1957, Abschn. 2, S. 10.

124 STEINHAUSEN (s. Anm. 26) S. 210f.; E. EWIG, Das Trierer Land im Merowinger- und Karolingerreich, in: R. LAUFNER (Hg.), Geschichte des Trierer Landes Bd. I (s. Anm. 26) S. 222–302; hier: S. 222; S. 224.

125 ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 32f.

126 LOYEN, Sidoine Apollinaire II (s. Anm. 119) S. 230; Einleitung S. XXXII; EWIG, Observations (s. Anm. 73) S. 28 (Florentia); DERS., Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt (s. Anm. 7) S. 65ff. Dazu s. u. Anm. 155.

Jeweils in den Rahmen größerer Zusammenhänge stellen vor kurzem E. Demougeot und wieder E. Ewig die uns hier interessierenden Fragen. Demougeot sieht Arbogast, den Deszendenten einer fränkischen Königsfamilie, als mit militärischen und zivilen Kompetenzen ausgestatteten römischen *comes* zu einer Zeit, als schon die römische Ordnung in den (weiteren) Grenzgebieten zusammengebrochen war. In die erkennbaren Erschütterungen von 479/480 sei Arbogast klar einzubeziehen, er sei in den Machtbereich des Syagrius geflohen und als Bischof von Chartres bald gestorben. Grund für die Flucht sei die Expansion der rheinischen Franken ab 475/76, in deren Verlauf sie zunächst Trier, dann das Moselland bis zum burgundischen Einflußgebiet in der *Lugdunensis I* (Langres) genommen und dann weite Gebiete den schon seit Ende der fünfziger Jahre innegehabten Provinzen *Germania I* und *II* angefügt hätten. Die Expansion der rheinischen Franken stehe in ursächlichem Zusammenhang mit dem Zurückweichen der römischen Macht vor Burgunden und Westgoten, die 475 die förmliche Unabhängigkeit erlangt und mit der Liquidierung der Präfektur von Arles 476 durch Odoaker und Zenon völlig freie Hand erhalten hätten. So hält sie fest: »La disparition de la préfecture des Gaules entraîna évidemment la disparition du ressort défendu et administré par le comte de Trèves Arbogast«. Der Eroberungsgang spiegele sich im Bericht des Kosmographen von Ravenna, der durch seine Anordnung vermuten lasse, daß die *Francia Rinensis* in ihrer engeren (Köln; Lüttich) und ihrer weiteren Gestalt (Namurois; Gebiet von Trier und Moselland) in getrennten Etappen zusammengefügt worden sei<sup>127</sup>. Der geschlossenen und auf den ersten Blick zumindest beeindruckenden Zusammenschau vom Blickpunkt des Imperiums her ist als Komplement aus »germanischer« Perspektive E. Ewigs Darstellung über das Gebiet zwischen Selz und Andernach vom 5. bis 7. Jahrhundert an die Seite zu stellen, in der er die Deutung modifizierte und präziserte, die er in Erwiderung auf H. Kuhns generelle Kritik am Bild der Historiker von der Frühgeschichte des Rheinlandes gegeben hatte. Hatte er in dieser Arbeit Arbogast als verbindendes Glied in der Kette zwischen Kölner Franken und Burgunden, die sich aus einer politischen Hochzeit erschließen lasse, gesehen und angenommen, Trier sei um 480 rheinfränkisch geworden, so rechnet er nun im größeren Zusammenhang offensichtlich unter dem Eindruck von neuen Beobachtungen F. Staabs zum Kosmographen von Ravenna – dabei übernimmt er Staabs Folgerungen, auch wenn er wesentliche Teile seiner Prämissen bestreitet (s. u.) – mit einer relativ lange anhaltenden Herrschaft der Alamannen im Grenzraum zur *Belgica I* (Langres); weiter hält er Kämpfe zwischen ihnen und den rheinischen Franken um die *Belgica I* noch in den achtziger und frühen neunziger Jahren für möglich, wobei der Ausgang von Arbogasts Herrschaft, einmal mit 475 oder 479, das andere Mal mit 477/79 angegeben, nun zum alleinigen Terminus a quo für die Einbeziehung der *Belgica I* und der Mosellande in ein *regnum* der rheinischen Franken geworden ist<sup>128</sup>.

N. Gauthier schließlich sieht, von der französischen Forschung ausgehend, Arbogast als Angehörigen der römischen Adelsschicht, seine Herrschaft im Stile derjenigen

127 DEMOUGEOT, *Formation II* (s. Anm. 51) S. 677ff.; das Zitat S. 679.

128 H. KUHN, *Das Rheinland* (s. Anm. 108); E. EWIG, *Die Franken am Rhein* (s. Anm. 81) S. 122; DERS., *Der Raum zwischen Selz und Andernach* (s. Anm. 98) S. 279–285; zu Arbogast dort S. 281 u. Anm. 48; S. 283; s. DERS., *Frühes Mittelalter*, in: F. PETRI–G. DROEGE (Hg.), *Rheinische Geschichte Bd. I, 2*, Düsseldorf 1980, S. 12; S. 16.

des Aegidius, doch glaubt sie, charakteristische Nuancen im Brief des Sidonius erlaubten, Andeutungen in der Versepistel des Auspicius bestätigt zu sehen: danach war für sie Arbogast schließlich unzweifelhaft Bischof. Beim Versuch einer Lokalisierung verweise das prosopographische Material auf Chartres oder Straßburg, wobei die Entscheidung kaum verbindlich sein könne<sup>129</sup>.

Daß schon eine Synthese des Aufgeführten nicht problemlos wäre, ist evident, noch schwieriger mag der Versuch erscheinen, den vielen Hypothetica etwas Gesichertes und unseren Texten etwas Neues abzugewinnen. Doch soll es versucht werden. Unternimmt man es, im chronologischen Gestrüpp einige Anhaltspunkte ausfindig zu machen, so ist vorweg darauf hinzuweisen, daß die ältere, von Steinbach, von Steinhausen, von Ewig in seinen früheren Arbeiten (und auch noch von Zöllner) vertretene Position, 475/6 sei die römische Herrschaft in Trier durch die (eine) fränkische abgelöst worden, wobei Arbogasts Regierung vielleicht so etwas wie ein Scharnier bilde, in dieser Bestimmtheit nicht mehr vertreten wird: In den neueren Arbeiten von Ewig, Demougeot und Gauthier wird teils angenommen, daß in den an die große Umwälzungen anschließenden Wirren der Herrschaftsübergang erfolgt sein könnte, also um 480, doch wird auch nicht ausgeschlossen, daß die Machtverhältnisse bis in die frühen neunziger Jahre ungeklärt gewesen sein könnten.

Für Arbogast sind uns in den Zeugnissen nur wenige Kriterien zur Entscheidung gegeben, doch führen sie, wenn ich recht sehe, bei vorsichtiger Auswertung zu einigen sicheren Grundlagen. Sidonius Apollinaris sagt in seinem Brief an Arbogast von sich: *nobis uel peregrinis uel iam latere cupientibus*. Der Herausgeber Loyen hat die Termini als im übertragenen Sinn gebraucht aufgefaßt und so das Schreiben auf 471 datiert, doch darauf hingewiesen, daß bei konkretem Verständnis der Begriffe sich 475/6 als Datum ergebe. Nun hatte schon Brandes überzeugend Parallelen im Briefcorpus des Sidonius aufgezeigt, die dieses an sich schon naheliegende konkrete Verständnis als begründet erscheinen lassen, auch hatte F. Lot diese Deutung der Stelle entnommen, und schließlich fand Ewig, daß aus sachlichen Gründen die spätere Einordnung des Sidoniusbriefes gerechtfertigt sei<sup>130</sup>. Diese Gründe lassen sich noch vermehren<sup>131</sup>. Es ist also davon auszugehen, daß mit 475/6 ein festes Indiz für die Tätigkeit des Arbogast gegeben ist.

Daran anschließend ist die Frage zu stellen, ob sich aus der Epistel des Auspicius weitere Daten ergeben. Auszuscheiden sind in diesem Gang der Untersuchung Sachverhalte, die auf den ersten Blick als verwertbare Kriterien erscheinen könnten, in Wirklichkeit aber nur in Zusammenhang mit anderen, zeitlich nicht genau zu bestimmenden Vorgängen gebracht und nur in eine z. T. beträchtlich dehnbare relative Chronologie eingefügt werden können.

129 GAUTHIER, *L'évangélisation* (s. Anm. 10) S. 118ff.

130 Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,1, S. 149; Datierungen ebd. S. 253; BRANDES (s. Anm. 116) S. 16; F. LOT, *Naissance de la France*, neu hg. von J. BOUSSARD, Paris 1970, S. 17f.; EWIG, *Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt* S. 66f. mit dem berechtigten Hinweis auf Loyens Vermutung in Zusammenhang mit Ep. IX,11 (Sidoine Apollinaire Bd. III, S. 155–157) S. 207, der Auvergnate habe 476/77 Arbogast möglicherweise auch das 7. Buch seiner *Epistolae* zukommen lassen.

131 Ebenfalls ist Sidonius Apollinaris Ep. IX,11 wohl auf Ep. IV,17 hingewiesen: IX,11, 5 u. Anm. 34 und 38 S. 207. In Ep. VII,11 ebd. S. 63f. aus der Zeit von 471–474 (vielleicht 472) findet sich noch keine Anspielung auf Arbogast.

Einen gewissen Anhalt könnte die Erwähnung des Bischofs Jamblychus von Trier in der 40. Strophe geben<sup>132</sup>. Man hat Jamblychus mit einem Träger dieses Namens in Zusammenhang gebracht, der in der Trierer Bischofsliste, und zwar in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, seinen Platz hat. Auf einem in der Nähe von Chalon-sur-Saône gefundenen Epitaph erscheint nun der Name »Jamlychus episcopus«<sup>133</sup>, doch ist unglücklicherweise die Datierung nicht vollständig überliefert. Entgegen der Skepsis von Duchesne, der es durchaus für möglich hielt, daß Jamblychus Bischof von Chalon-sur-Saône gewesen sein könnte, hat insbesondere Ewig noch einmal die Identität des in Chalon Verstorbenen mit dem Trierer Bischof vertreten, und dies mit einer einleuchtenden Argumentation. Auch hat er mit Le Blant das Datum ergänzt zu 479 und wie dieser den ganzen Vorgang mit der politischen Umwälzung, dem Ende der römischen Herrschaft in Trier, in Verbindung gebracht<sup>134</sup>. Gauthier hat mit ähnlicher Begründung neuerdings an der erwähnten Identifizierung festgehalten, doch klargestellt, daß man es in der Frage der Datierung bei der unbestimmten Festlegung auf das Ende des 5. Jahrhunderts belassen muß<sup>135</sup>.

Wir haben also auf einen festen Terminus, der sich Ewig zufolge für das Werk des Auspicius ergäbe (vor 479), zu verzichten und können folglich auch nicht das Todesjahr von Jamblychus als Reflex einer politischen Zäsur heranziehen, wonach das Ende der siebziger Jahre auch den Ausgang der Tätigkeit Arbogasts in Trier bezeichnen würde<sup>136</sup>.

Doch muß es damit nicht bei einem völligen »non liquet« bleiben. Vielmehr verspricht eine Untersuchung, in der der Brief des Sidonius Apollinaris und verschiedene andere Zeugnisse des Bischofs von Clermont nebeneinandergestellt werden, einige chronologische Präzisierungen und Konkretisierungen.

In seinem Brief an Arbogast von 475/6 teilt Sidonius Apollinaris mit, daß er von diesem um eine Erklärung von *paginae spirituales* gebeten worden sei<sup>137</sup>, doch verweist er ihn an drei Bischöfe Galliens in seiner nächsten und nahen Nachbarschaft, die sich durch hohes Alter und große Verdienste auszeichnen, den Bischof seiner eigenen Stadt (Jamblychus) sowie die Bischöfe Lupus von Troyes und Auspicius von Toul<sup>138</sup>. Oben (s. Anm. 130; 131) ist schon kurz der Brief IX,11 des Sidonius Apollinaris an Lupus von Troyes herangezogen worden. Er gehört in die Zeit 476/7, nach unseren obigen

132 Auspicius S. 447: *Sanctum et primum omnibus / Nostrumque papam Iamblichum / Honora, corde dilige, / Vt diligaris postmodum.*

133 Inschrift: CIL XIII, 2601 = E. LE BLANT, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII<sup>e</sup> siècle* (Académie des Inscriptions et Belles-Lettres) Bd. II, Paris 1865, Nr. 661; Name in der Trierer Bischofsliste, ed. G. WAITZ-J. HELLER, MGHSS XIII, Hannover 1881, S. 296–304; hier S. 298; DUCHESNE (s. Anm. 65) III, Paris 1915, S. 33.

134 DUCHESNE II, S. 193 Anm. 1 und III, S. 37; EWIG, *Trier im Merowingerreich* (s. Anm. 27) S. 58 und DERS., *Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt* (s. Anm. 7) S. 66 f., wo er sich unverständlicherweise auf Duchesne beruft; an Ewig schließt sich an DEMOUGEOT, *Formation II* S. 677.

135 GAUTHIER, *L'évangélisation* (s. Anm. 10) S. 133–135.

136 Siehe u. S. 39; S. 42f.

137 Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17, 3 S. 150: *De paginis sane quod spiritalibus vis ut aliquid interpres improbus garriam...*

138 Ebd.: *Namque ut antistitem civitatis uestrae relinquam, consummatissimum virum cunctarumque uirtutum conscientia et fama iuxta beatum, multo opportunius de quibuscumque quaestionibus tibi interrogantur incliti Galliarum patres et protomystae, nec satis positus in longinquo Lupus nec parum in proximo Auspicius.*

Feststellungen zur Chronologie also in den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Brief des Sidonius an Arbogast. Loyen hat die überzeugende Vermutung geäußert, in dem Brief an Lupus sei auf Arbogast angespielt: wohl durch Vermittlung des Lupus ist Arbogast das 7. Buch der Briefe des Sidonius übersandt worden, doch hat er an direkter Korrespondenz bisher nur den Brief IV, 17 von Sidonius erhalten<sup>139</sup>. Andererseits ist unter den Briefen des Sidonius auch einer an Auspicius von Toul, den der Herausgeber in die Zeitspanne 471–474, näherhin gegen 472, setzt<sup>140</sup>: in ihm ist keinerlei Bezug zu Arbogast oder zur Korrespondenz mit ihm zu erkennen. Für unsere übergeordnete Fragestellung ist aus den beiden zuletzt behandelten Briefen demnach festzuhalten: Ließ sich aus Ep. IV, 17 erschließen, daß Arbogast 475/6 mit Sidonius in Verbindung trat und von diesem an Jamblychus, Lupus und Auspicius verwiesen wurde, so kommt nun hinzu, daß es vorher einen solchen Kontakt nicht gegeben hat, daß eine Verbindung zwischen Arbogast und Lupus wohl 476/477 geknüpft wurde und daß eine solche von Arbogast zu Auspicius offenbar in der ersten Hälfte der siebziger Jahre noch nicht gegeben war. Der Verweis des Arbogast von Seiten des Sidonius an Jamblychus, Lupus und Auspicius, der Bezug auf Arbogast im Brief an Lupus, die mannigfache Korrespondenz des Auvergnaten mit diesem und sein Briefwechsel mit Auspicius, all dies vermag uns nicht nur den Trierer Regenten im Kreis und geistigen Umkreis der nordgallischen Bischofskorrespondenten des Sidonius zu beleuchten<sup>141</sup>, worauf noch zurückzukommen ist, es führt mit Notwendigkeit auf den direkten Kontakt Arbogast – Auspicius zurück, von dem wir ausgegangen sind.

Dieser Kontakt profiliert nicht nur den erwähnten Kreis, er könnte auch hinsichtlich unserer chronologischen Fragen von hohem Belang sein. Anders gewendet: Läßt sich ein Konnex zwischen der Versepistel des Bischofs von Toul und dem Brief des Sidonius an Arbogast sowie dem diesem zugrundeliegenden Sachverhalt nachweisen, gehört er in diesen zeitlichen Zusammenhang oder bietet er Datierungskriterien, die von ihm wegweisen?

N. Gauthier sah in ihrem unten aufzugreifenden Gedankengang eine enge Verbindung zwischen den beiden Schriftstücken, ohne diese jedoch zwingend zu begründen<sup>142</sup>, doch hatte hier schon Brandes<sup>143</sup> auf entscheidende Parallelen zwischen ihnen hingewiesen; diese können sogar noch weiter ausgeführt werden. So kennzeichnet Sidonius Arbogast im Kontext der Erwähnung seiner Herrschaft an der Mosel als *par ducibus antiquis*, Auspicius beglückwünscht Trier als *Treuirorum ciuitas, / Quae tali uiro regeris / Antiquis comparabili*; weiterhin korrespondiert *in inlustri pectore tuo* bei Sidonius *inlustri mente* bei Auspicius; auch sind die Abwandlungen des *magnus*-Epithets für Arbogast bei Auspicius möglicherweise in Bezug zur *domine maior-*

139 Übermittlung des 7. Buches der Briefe: Ep. IX, 11, 1 S. 155 u. Anm. 34 S. 207; Übersendung nur des einen Briefes ebd. 5, S. 156 und 157 u. Anm. 35 und 38, S. 207.

140 Sidonius Apollinaris, Ep. VII, 11, ebd. S. 63 f.

141 Siehe EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 71; DERS., Observations (s. Anm. 73) S. 31; zu Korrespondenz und Kontakt zwischen Sidonius und Lupus s. LOYEN, Sidoine Apollinaire III (s. Anm. 86) S. 156 Anm. 36; Anm. 37 und 38 S. 207.

142 GAUTHIER, L'évangélisation S. 120.

143 BRANDES (s. Anm. 116) S. 17.

Apostrophierung des *comes* bei Sidonius zu setzen<sup>144</sup>. Die Entsprechungen sind offenbar nicht zufälliger Natur: Dabei ergibt der genauere Vergleich, daß die Wendungen bei Sidonius originär im Kontext stehen, und Brandes folgert zu Recht, daß Auspicius sie dem Sidonius entlehnt hat und nicht umgekehrt; auch trifft seine Annahme wohl zu, daß Arbogast den Hinweis des Sidonius beherzigte und sich mit dessen Brief an Auspicius wandte<sup>145</sup>. Doch können wir wohl noch einen Schritt über Brandes hinausgehen und die Vermutung anschließen: Wenn Auspicius sagt, Arbogast sei vor kurzem in Toul gewesen, und wenn er ihn mit *cultoris paginam* auf die folgende Moralparänese einstimmt<sup>146</sup>, so ist die Reise des Arbogast wohl erfolgt, um den von Sidonius empfohlenen Kontakt herzustellen. Die Übersendung der *cultoris pagina* ist dann vielleicht mit den bei Sidonius erbetenen *paginae*-Erläuterungen in Verbindung zu bringen bzw. vielleicht als Ersatz für diese anzusehen.

Wie dem auch sei: Auch die Auspiciusepistel gehört in die Zeit unmittelbar um 475/6<sup>147</sup>, und alle ermittelten bzw. wahrscheinlich gemachten Daten (wechselseitige Korrespondenz Arbogast-Sidonius; Kontakt Arbogast-Lupus; Reise des Arbogast zu Auspicius; Übersendung von dessen Versepistel an Arbogast) verweisen auf die Zeitspanne 475/6–477.

Es hat ganz den Anschein, als ob Arbogast damals neu in seinem Amt gewesen wäre. Den schlagenden Beleg hierfür würde uns die 10. Strophe in der Epistel des Auspicius liefern, wäre dort nach einer von F. Ramorino vorgeschlagenen Textemendation, die die neueren Editoren Meyer, Strecker und das Corpus Christianorum übernahmen, zu lesen: *Sed tuus honor nouus est / Eiusque tibi permanet, / Et geminato lumine / Sic tu praeluces omnibus* /<sup>148</sup>, doch besteht hier keine Notwendigkeit, den in der Handschrift überlieferten Wortlaut *sed tuus honor eius est*, den auch Brandes unbedenklich findet, zu ändern<sup>149</sup>. Aber auch in diesem Fall erweckt der gesamte Text bei Auspicius, was Brandes auch schon vermerkt, den Eindruck, als sei Arbogast noch nicht lange im Amt, und unsere oben von der Korrespondenz des Sidonius Apollinaris her geführten Überlegungen widersprechen dem, wenn sie es nicht sogar bekräftigen, keineswegs<sup>150</sup>.

Nach der eben erwähnten Strophe in der Epistel des Auspicius ist Arbogast Nachfolger seines Vaters im Amt. Mit aller Vorsicht dürfen wir, was sich gut in das entworfen Bild der Geschichte Triers und seines Gebietes einfügen läßt, davon ausgehen, daß Arbogasts Vater und Arbogast in den sechziger und siebziger Jahren des 5. Jahrhunderts ihre Herrschaft ausübten. Für die Bestimmung der Zeit, zu der sie

144 Die ersten beiden Stellen: Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17, 1 S. 149 – Auspicius XIII,1–4, bes. 4; die folgenden: Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17,2 – Auspicius IV,4; *domine maior* – Anrede bei Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17, 1 S. 149 – Abwandlungen von *magnus* bei Auspicius I, 4 *magnum*; III,3 *maximo*; IV,1 *maior*; V,2 *maiore*.

145 BRANDES S. 17; in einer sehr allgemeinen Bemerkung scheint dies auch bei EWIG, Observations S. 31 f. angedeutet.

146 Auspicius II,3f.: *Quod te Tullensi proxime / Magnum in urbe uidimus* (sinnentstellende Übersetzung des *proxime* bei EWIG, Trier im Merowingerreich, s. Anm. 27, S. 57 Anm. 229); Auspicius XIX,3.

147 Nicht zu halten also PL 61, 1005: 470; GUNDLACH, MGH Epp. III (s. Anm. 102) S. 135: 460.

148 STRECKER S. 615; MEYER S. 33; RAMORINO (alle wie Anm. 116) S. 377.

149 BRANDES S. 6 v. 37.

150 Siehe BRANDES S. 17, der auch vermerkt, Sidonius scheine nach seinem Brief an Arbogast von keinem früheren Kontakt zwischen diesem und Auspicius zu wissen.

endete, fehlt uns zunächst jeder unmittelbare Anhaltspunkt. Wie schon gezeigt, muß der von einem großen Teil der Forschung angenommene, durch die Inschrift für Jamblychus gebotene Terminus entfallen, ebensowenig erhalten wir festen Grund, wenn eine vom Auspiciustext her u. U. mögliche und in der Forschung auch vertretene Interpretation, Arbogast sei nach seiner Amtszeit als *comes* Bischof gewesen, zutreffend und seine Identifizierung mit einem der beiden Träger seines Namens in den Bischofslisten von Chartres und Straßburg möglich sein sollte<sup>151</sup>. Aus methodischen Gründen sind wir also gehalten, bei Auswertung unserer direkten Zeugnisse es hier vorerst bei einem »non liquet« zu belassen. Im Zusammenhang mit dem Versuch, aus verschiedenartigen Indizien den Beginn der fränkischen Herrschaft in Trier zu ermitteln, ist auf die Frage zurückzukommen.

Die Herkunft Arbogasts wird von Auspicius in den Strophen 8 bis 14 behandelt: danach ist er *clarus... genere* (VIII,1), Sohn eines Arigius, der *in cunctis nobilis* (IX,1 f.) ist, und einer Mutter, die ihn mit großen Reichtümern und Gaben versehen konnte (XII,1–4); auch steht er mit dem berühmten fränkischen Heermeister Arbogast vom Ende des 4. Jahrhunderts in verwandtschaftlicher Beziehung: *De magno, credo, semine / Descendit sui nominis: / Certe uirtutis eius est, / Vt Arbogastes legitur*<sup>152</sup>.

Die zuletzt zitierte Stelle ist durchgehend als Beleg für eine wahrscheinliche oder sichere Abstammung des Arbogast von Trier von dem berühmten Namensträger angesehen worden<sup>153</sup>. Bei diesen Schlüssen ist sicher oft etwas schnell geurteilt worden; der Hinweis von Brandes auf die zurückhaltende Formulierung bei Auspicius und seine von daher abgeleitete Auffassung, nicht die direkte Abstammung, sondern nur »die Familientradition irgend einer verwandtschaftlichen Beziehung« gehe aus dem Text hervor, ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen<sup>154</sup>. Aber auch diese vorsichtigere Interpretation erlaubt, daran festzuhalten, daß Arbogast von Trier aus einer fränkischen Familie kommt. Die in bezug auf ihn und den Vater gebrauchten

151 Die bisherigen Datierungen entbehren also durchweg der schlagenden Begründung, so besonders, wenn DE BOONE S. 147 Arbogast in die zweite Hälfte der fünfziger Jahre setzt, aber auch wenn EWIG, Trier im Merowingerreich S. 59; DERS., Civitas Ubiorum S. 483; DERS., Trierer Land S. 224; STEINBACH (s. Anm. 123) S. 10; STEINHAUSEN (s. Anm. 26) S. 211 die Herrschaft Arbogasts um 475 enden bzw. von einer römischen in eine fränkische übergehen lassen. Auf der oben erörterten Grundlage des Jamblychusepitaphs u. a. beruht die Festsetzung des Terminus 479/80 für das Ende von Arbogasts Herrschaft bei EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 66 f.; DERS., Observations S. 32; DEMOUGEOT, Formation II (s. Anm. 51) S. 677 f. (Verbindung mit Chartres-Kriterium). In seinem Beitrag »Der Raum zwischen Selz und Andernach« (s. Anm. 98) nennt EWIG für den Abgang Arbogasts einmal »um 475 oder 479« (S. 281), dann »um 477/79« (S. 283), nachdem er (Die Franken am Rhein, s. Anm. 81, S. 120) die Amtszeit des Arbogast – was ihren Beginn betrifft, aus unerfindlichen Gründen – auf Ende der sechziger bis Ende der siebziger Jahre präzisiert hatte.

152 Auspicius XIV,1–4.

153 LOT, Naissance (s. Anm. 130) S. 18; EWIG, Trier im Merowingerreich S. 56; DE BOONE S. 147; STEINHAUSEN S. 211; LOYEN, Sidoine Apollinaire II (s. Anm. 119) S. 230; ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 32 f.; EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 65; DERS., Observations S. 24; M. HEINZELMANN, Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte (Beihefte der Francia 5), München 1976, Anm. 461, S. 166; DEMOUGEOT, Formation II S. 677; GAUTHIER, L'évangélisation (s. Anm. 10) S. 118.

154 BRANDES S. 18; s. auch RAMORINO (beide wie Anm. 116) S. 378.

Epithete, die Erwähnung seines katholischen Bekenntnisses und seiner Verankerung in der antiken Bildung haben schon früher zu der Auffassung geführt, seine Familie sei romanisiert gewesen und habe dem Senatorenadel nahegestanden<sup>155</sup>. Diese Auffassung wird man nach Beobachtungen von A. Loyen, daß Sidonius Apollinaris Arbogast mit der Anrede *domine maior* ein Prädikat zulegt, das er sonst für einen ehemaligen *praefectus praetorio Galliarum* und mehrere Angehörige der Senatorenaristokratie verwendet<sup>156</sup>, noch bestärkt finden; ja man wird vielleicht sogar weitergehen dürfen und sagen, daß seine Familie Eingang in die senatorische Nobilitätsschicht gefunden hatte<sup>157</sup>.

Dem korrespondiert, was über die Herrschaftsstellung des Arbogast in den den Rangklassenbezeichnungen entsprechenden Epitheten ausgesagt wird: nach Auspicius ist er *praecelsus et spectabilis comes*<sup>158</sup>, der Comitatus sein *ordo potestatis*<sup>159</sup>, ist er weiter *laudabilis vir*<sup>160</sup>, *vir eximius*<sup>161</sup>, *dignitas*<sup>162</sup>. Man hat darauf hingewiesen, daß das erstgenannte Epithet der Rangstufe eines *comes primi ordinis* der Spätantike entspreche<sup>163</sup>. Verbindet man dies mit dem im Anschluß an Loyens Feststellungen oben Ausgeführten, so scheint die Auffassung von Brandes, Arbogast sei als fränkischer Teil- oder Gaukönig zu sehen, dem in Analogie zu anderen germanischen

155 Katholisches Bekenntnis: Auspicius XVI,1–4; XVIII, 3–4; Bildung: Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17, 1–2, S. 149f. Obige Folgerung etwa bei EWIG, Trier im Merowingerreich (s. Anm. 27) S. 57 mit dem Versuch, den Vater Arigius mit jenem Aregius zu identifizieren, der zusammen mit seiner Frau Florentia (CIL XIII, 3802) bei St. Maximin begraben ist; weitere Schlüsse daher bei EWIG, Observations S. 28; Vorbehalte gegen diese Identifizierung bei GAUTHIER, Recueil (s. Anm. 72) S. 462f. Nr. 186; DEMOUGEOT, Formation II (s. Anm. 51) S. 677 Anm. 259. K. F. WERNER, Conquête franque de la Gaule ou changement de régime, in: Ausstellungskatalog »Childéric-Clovis, rois des Francs 482–1983. De Tournai à Paris. Naissance d'une nation« Tournai 1983, S. 5–14; hier S. 8, sieht die von Ewig herangezogene inschriftliche Aussage als sicheres Zeugnis für Arbogasts Herkunft an.

156 Anrede bei Sidonius Apollinaris: Ep. IV,17, 1, S. 149; s. dazu LOYEN, Sidoine Apollinaire II S. 230 und Einleitung S. XXXII; zur Durchschlagskraft dieser Beobachtung: EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 65; GAUTHIER, L'évangélisation S. 118.

157 EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 65.

158 Auspicius I,1–2.

159 Ebd. IV,3.

160 Ebd. VI,1f.; das im Codex als *laudabilē* überlieferte Wort ist gegen MEYER S. 3; STRECKER S. 615 und CC. S. 443 wohl nicht als *laudabile*, sondern mit BRANDES (alle wie Anm. 116) S. 6 v. 21 als *laudabilem* zu lesen.

161 Auspicius XXIX,1.

162 Ebd. XXXVII,1.

163 GAUTHIER, L'évangélisation S. 118; *Comites primi ordinis*: Codex Theodosianus, ed. Th. MOMMSEN, Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis, Bd. I, 2, Berlin 1904, VI, 27, 5; VI,20 u. 22; Codex Iustinianus, ed. P. KRÜGER, Corpus iuris civilis, Bd. II, Berlin 1915, XII,21, 6; rangmäßig stehen sie über den *comites consistorii*, s. P. ARSAC, La dignité sénatoriale au bas empire, in: Revue historique de droit français et étranger sér. 4, 47 (1969) S. 198–242; hier S. 207. Zur Herausbildung der Rangklassenbezeichnung *spectabilis* und zur Differenzierung in das rechtlich-technische Rangsystem *clarissimi – spectabiles – illustres* im 4. und 5. Jh. s. nach den grundlegenden Darstellungen von O. HIRSCHFELD, Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit, in: Sitzungsberichte der Akademie Berlin 1901, S. 579–610; Ndr. in: DERS., Kleine Schriften, Berlin 1913, S. 646–681, hier S. 594ff. (S. 663ff.) und W. ENSSLIN, Spectabilis: RE 2, 6, 1929, Sp. 1552–1568; bes. Sp. 1555ff.; nun R. GUILLAND, Études sur l'histoire administrative de l'Empire byzantin, in: Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa 2 (1965) S. 79–94; hier S. 79f.; S. 84f. und besonders E. JERG, Vir venerabilis. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung, Wien 1970 (Wiener Beiträge zur Theologie, 26), S. 54f.; s.

Föderatenregenten (Odoaker, Burgunden, Franken) die römischen *honores* ehrenhalber verliehen worden seien<sup>164</sup>, nun vollends überwunden. Doch würde man es sich bei aller Eindeutigkeit zu leicht machen, ließe man es hierbei bewenden, und die Gründe, die Brandes anführte, sind denn auch in neuerer und neuester Zeit z. T. wieder aufgegriffen worden. Diese Gründe sind in der Hauptsache<sup>165</sup>: Sidonius Apollinaris sage klar, daß im Grenzgebiet des Arbogast die *Latina iura* schon erloschen seien<sup>166</sup>, hinzu komme, daß der *comes* von Trier die Kompetenzen der Zivil- und Finanzverwaltung<sup>167</sup> mit denen des militärischen Kommandos<sup>168</sup> in sich vereine, und, als ausschlaggebendes Moment, daß Auspicius als Grundlagen für den Erwerb der Machtstellung den Adel des Vaters und den Besitz der Mutter nenne<sup>169</sup>.

In ihrer Verschränkung miteinander verfügen diese Argumente zweifellos über eine gewisse Suggestionskraft, auch wenn manche mit ihnen verbundene Folgerungen, hier träten sowohl für den taciteischen *princeps* wie den fränkischen Grafen bezeichnende Herrschaftsbefugnisse in den Blick, kraß obsolet sind<sup>170</sup>. Diese gewisse Plausibilität wird noch verstärkt, wenn man – über Brandes hinaus – beachtet, daß nach Auspicius Arbogasts Amtsstellung direktes Erbe vom Vater her ist<sup>171</sup>. Wenn ich recht sehe, hat Zöllner gerade diese Tatsache in Zusammenhang mit der erwähnten Sidoniusstelle im Urteil schwankend gemacht, ob der *comes* nun römischer Beamter oder schon fränkischer Beauftragter gewesen sei, und ihn zur zweiten Möglichkeit tendieren lassen<sup>172</sup>. Der Interpretation des Sidoniusbriefes wird also ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Doch kann sie fundierter erst erfolgen, wenn noch einige Gesichtspunkte zur Amtsstellung aus der Epistel des Auspicius ins Licht gerückt sind: Die Verse IV, 1–VIII, 4 zielen darauf hin, zu erweisen, Arbogast sei für einen höheren Rang als den des *comes* würdig, den des *illustris*, der den höchsten Amtsträgern der Staats- und Hofverwaltung, den *magistri militum*, den *praefecti*

auch die dortigen Belege S. 105–107; S. 196 und 199. Daß das Attribut *laudabilis* regelmäßig den *spectabiles* zukommt, geht aus dem dort zusammengestellten Material (S. 107; 112; 117; s. auch schon HIRSCHFELD S. 606f. [S. 677f.]) hervor; s. hierzu auch Thesaurus Linguae Latinae 7, 2, 1956–1979, Sp. 1038f. Die Behauptung, Arbogast sei *comes designatus* gewesen, die GUNDLACH (S. 135 Kopfrege) der in der Handschrift gebotenen Lesart *expectabilis* I, 1 und vielleicht IV, 3–4 entnimmt, besteht zu Unrecht; s. die Kritik von BRANDES S. 8f. Diese Kritik an der unhaltbaren Lesart kann nun mit den bei JERG S. 216 und 243 angeführten Beispielen noch bekräftigt werden; für das *expectabilis* der Handschrift ist danach *spectabilis* zu setzen, worin alle späteren Herausgeber, auch das CC., Brandes folgten. Um so unverständlicher ist, daß im CC. (S. 442) Gundlachs Kopfrege schematisch übernommen wird.

164 BRANDES S. 21f.

165 Siehe BRANDES S. 19f.

166 Sidonius Apollinaris, Ep. IV, 17, 2 S. 149.

167 Auspicius XXIX, 2: *Iudex multorum providus*; XXII: Möglichkeit, sich an den Untertanen zu bereichern.

168 Auspicius XVIII, 1f.: *strenuus, belligerosus, inclitus*; Triumphe hat er erfochten, oder sie stehen bevor: ebd. XV, 1–2.

169 Auspicius VIII und IX, XI und XII.

170 Daß fränkische Grafen in dieser frühen Zeit undenkbar sind, betont EWIG, Trier im Merowingerreich (s. Anm. 27) S. 57.

171 Auspicius X, 1–2; daß dort die Lesart der Handschrift: *Sed tuus honor eius est / Eiusque tibi permanet*, die BRANDES S. 6 bietet, gegen die Emendationen des ersten *eius* in *novus* bei Ramorino und den neueren Herausgebern vorzuziehen ist, ist oben ausgeführt; s. S. 30.

172 ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 33.

*praetorio* und *praefecti urbi*, doch nicht den Provinzverwaltern zukam<sup>173</sup>. Dem Text zufolge könnte Arbogast (vor oder in seinem Amt) schon andere *gradus* durchlaufen haben<sup>174</sup>. Nach den weiteren Aussagen verlangen seine *merita* ebenso wie seine Herkunft, daß sein *ordo potestatis* als *comes* zu einem *honor* erhöht wird, den das Wort *illustris* kennzeichnet. Auspicius sieht Arbogast dieser neuen Würde schon so nahe, daß er ihm mit den der Anrede *domine maior* bei Sidonius Apollinaris wohl zugeordneten verschiedenen Variationen des Epithets *magnus* Apostrophierungen gibt, die auf diese höhere Würde verweisen, und ihm schon Beiworte verleiht, die für den Illustrat charakteristisch sind<sup>175</sup>. Allein Brandes und Steinbach sind auf das Faktum des Illustrats eingegangen. Brandes glaubte, in Verbindung mit der klar bezeugten Erblichkeit seines Prinzipats erwiesen die Prädikate *spectabilis* und *illustris*, daß Arbogast keineswegs die Stufenleiter römischer Ränge durchlaufen habe, sondern daß die Epithete im Sinne der genannten These Ehrenübertragungen seien<sup>176</sup>. Steinbach sah im *illustris*-Prädikat, das nur der Kaiser verleihen könne, den Beweis dafür, daß die Amtsfunktion Arbogasts eine regulär römische gewesen sei und daß Auspicius und seine Kreise von ihm die Erneuerung des Reiches erhofft hätten<sup>177</sup>.

Als Rangtitel für die höchsten Ämter in der Staats- und Hofverwaltung konnte die *illustris*-Würde auch ehrenhalber verliehen werden<sup>178</sup>, doch könnte in einem solchen Fall wohl nicht von dem Empfänger – auch nicht metaphorisch – gesagt werden, er sei *totis gradibus* mehr, als seine Rangbezeichnung zu erkennen gebe<sup>179</sup>.

So kommen wir, besonders wenn wir dies mit dem oben Gesagten zu Standes- und Amtsbezeichnungen des Arbogast verbinden, zu dem Ergebnis, daß Arbogast seinen Comitatus als römisches Amt nach Absolvierung des *cursus* innehatte, und daß man die Erhöhung seines Ranges, anscheinend in Richtung auf eine höchste Funktion, erwartete bzw. wünschte.

Doch ist nun noch zu fragen, ob der von Brandes und Zöllner für ihre Überlegun-

173 Zur Herausbildung und Verwendung des Illustrats in seiner erwähnten Bedeutung s. nach HIRSCHFELD S. 594 ff. (S. 663 ff.) und A. BERGER, *Illustris*: RE 17, 1914, Sp. 1070–1085; bes. Sp. 1074 ff. nun ARSAC S. 205 ff.; GUILLAND S. 79 f.; S. 84 f. und besonders JERG (alle wie Anm. 163) S. 54 f.; S. 104 ff.; S. 108 ff.; S. 115 ff.; S. 178 ff.; S. 193 ff.; S. 198 ff.

174 Auspicius VII,1 f.: *Sed tu, qui totis gradibus / Plus es quam esse diceris*.

175 Auspicius IV,1–4... (am Schluß): *Vt potestatis ordinem / Inlustri mente uinceres*; V,1–4 *Cui (hic) honor debitus / Maiore nobis gaudio, / Nondum delatus nomine, / Iam est conlatus meritis*; VII,3–4: *Erit credo uelocius, / Vt (nomen) reddant merita*; VIII,1–4. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, welcher sozialen Gruppe Sidonius die Anrede *domine maior* zukommen läßt. *Magnus, maior* und *maximus* bei Auspicius könnten mit dem Abstraktum *magnitudo*, das der Rangklasse der *illustres* zugelegt wird (s. JERG S. 108; 111; 116; 179 Anm. 524), in Beziehung stehen. Verbleiben hier auch noch einige Unklarheiten, so ist doch eindeutig, daß Auspicius mit *eximius* (s. JERG S. 179 Anm. 524) und vor allem *praecelsus* (s. JERG S. 108; S. 116 f.; S. 198; S. 192; S. 195) charakteristische Beiworte des Illustrats schon an den *comes* heranträgt. Daß die Uneinheitlichkeit der Rangklassenbezeichnungen bzw. der ihnen entsprechenden Attribute hier auch aus der verfassungsmäßigen und politischen Situation erklärt werden kann, ist unten (S. 37) dargelegt.

176 BRANDES (s. Anm. 116) S. 21 f.

177 STEINBACH (s. Anm. 123) S. 10.

178 Siehe F. LOTTER, *Inlustrissimus vir Severinus*, in: *Deutsches Archiv* 26 (1970) S. 200–207; hier S. 205 mit Anm. 22; BERGER Sp. 1080; ARSAC S. 205 f. sowie GUILLAND S. 82. Schon hier ist zu vermerken, daß die *illustris*-Bezeichnung für Bischöfe, die Gauthier in ihrem Sinn (s. u.) verwerten könnte, kaum gängig war; s. u. S. 38 f.

179 S. o. und Anm. 174.

gen als Beleg herangezogene Brief des Sidonius an Arbogast sich in diese Beobachtungen einfügen läßt und ob er ggf. weitere Klärungen zu vermitteln vermag.

Sidonius lobt die hohe Bildung Arbogasts: obwohl er viele Barbaren in seiner Umgebung hat, kennt er keine sprachlichen Barbarismen, und er ist jenen alten (römischen) *duces* durch Sprache und Arm – auch hier ein Hinweis auf Arbogasts Kriegstaten – ebenbürtig, die Feder und Schwert gleich zu führen wußten<sup>180</sup>. Es folgt dann der schwierige Satz, der Arbogast als letzten Repräsentanten römischer Geistigkeit in den sonst schon ihrer verlustig gegangenen *Belgicae et Rhenanae terrae* preist, und dem man zunächst einmal zu entnehmen geneigt ist, auch Arbogasts Gebiet habe politisch nicht mehr unter römischer Herrschaft gestanden: *Quocirca sermonis pompa Romani, si qua adhuc uspiam est, Belgicis olim siue Rhenanis abolita terris in te resedit, quo uel incolumi uel perorante, etsi apud limitem Latina iura ceciderunt, uerba non titubant*. Doch scheint aus der Formulierung *apud limitem* ohne spezielle Apostrophierung des Adressaten hervorzugehen, daß hier nicht das engere Herrschaftsgebiet des Arbogast, wohl aber seine unmittelbare Nachbarschaft, gemeint ist. Daß diese Herrschaft aber schon stark auf Germanen beruht, geht ebenfalls aus der zitierten Stelle hervor<sup>181</sup>. Die Sidonius zu entnehmenden Angaben stehen somit in Einklang mit unserem Ergebnis zu den Herrschaftsgrundlagen Arbogasts, sie bieten dazu eine wichtige Ergänzung, indem sie verdeutlichen, wie die rechtlichen Grundlagen und die faktische Gestaltung der Herrschaft miteinander verbunden waren.

Der Umfang von Arbogasts Amtsbezirk ist nicht mit letzter Sicherheit zu bestimmen. Ausdrücklich genannt wird die *civitas Trevirorum*<sup>182</sup>; dabei ist das Zeugnis so gefaßt, daß man zunächst annehmen möchte, auf sie beschränke sich die Herrschaft des *comes*<sup>183</sup>. Aus Arbogasts Reise nach Toul, die Auspicius als unmittelbar vorausgegangen erwähnt, hat man in der Literatur gefolgert, seine Herrschaft habe sich möglicherweise bis dorthin erstreckt<sup>184</sup>, und weitere Spekulationen daran angeschlossen. So sollen sich einerseits hier Arbogasts Eroberungsabsichten spiegeln<sup>185</sup>, andererseits soll hier die in Toul gehegte Hoffnung auf die Einbeziehung in Arbogasts Regiment erkennbar werden<sup>186</sup>. Vor solch weitgehenden Folgerungen sollte man sich

180 Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17, 1 S. 149: *tertia urbanitas, qua te ineptire facetissime allegas et Quirinalis impletus fonte facundiae potor Mosellae Tiberim ructas, sic barbarorum familiaris, quod tamen nescius barbarismorum, par ducibus antiquis lingua manuque, sed quorum dextera solebat non stilum minus tractare quam gladium.*

181 Ebd. IV,17, 2, S. 149. Zur Interpretation s. auch LOT, Naissance (s. Anm. 130) S. 18: »Trèves était à la frontière des lois romaines, donc encore sous la loi romaine«. Der von ihm daneben erwogenen Möglichkeit, Sidonius meine vielleicht nur das Verschwinden der Rhetorenschulen im Norden Galliens, räumt er zu Recht geringere Wahrscheinlichkeit ein.

182 Auspicius XIII,1–3: *Congratulandum tibi est, / O Trevirorum ciuitas, / Quae tali uiro regeris.*

183 Diese Überlegung auch bei EWIG, Trier im Merowingerreich (s. Anm. 27) S. 57 Anm. 229 und bei GAUTHIER, L'évangélisation (s. Anm. 10) S. 119 Anm. 40.

184 Auspicius II,1–4: *Magnas caelesti domino / Rependo corde gratias, / Quod te Tullensi proxime / Magnum in urbe uidimus.* EWIG, o. c. S. 57, der irrigerweise annimmt, die Reise stehe bevor, zieht den im Text erwähnten Schluß (S. 57). DERS., Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 66 urteilt vorsichtiger, es gehe aus dem Zeugnis hervor, daß Arbogast sich zwischen Trier und Toul habe frei bewegen können. GAUTHIER, L'évangélisation a. a. O. versteht *proxime* falsch, glaubt, es bezeichne die geographische Nähe und ergänze so das erstgenannte Zeugnis über die *civitas Trevirorum*: Toul gehöre eindeutig nicht dazu.

185 BRANDES (s. Anm. 116) S. 22f.

186 ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 33.

hüten, und wir glauben, daß der oben<sup>187</sup> von uns genannte Grund den Aufenthalt des Arbogast in Toul hinlänglich erklärt. Wenn wir trotzdem die Möglichkeit einer weiterbestehenden politischen Verbindung zwischen Trier und Toul ins Auge fassen, so auf Grund einer Aussage bei Auspicius, die bisher für die zu behandelnde Frage noch nicht herangezogen wurde: Auspicius spricht von dem Trierer Bischof als *papa noster*, bezeugt wohl damit einen mit der kirchlichen Metropolitanstellung verbundenen Vorrang von Trier und die eigene Zugehörigkeit zu dem sich abzeichnenden und in der Verfestigung begriffenen Verband<sup>188</sup>.

Das Fazit zu unserer Teilfrage lautet demnach: Mit Sicherheit ist die *civitas* Trier Arbogasts Herrschaftsgebiet, doch gibt es einige Indizien dafür, daß diese *civitas* der Kristallisationskern eines noch weiter ausgreifenden Sprengels war. Dem oben angeführten Zeugnis des Sidonius Apollinaris über die gefallenen *Latina iura apud limitem* kann vielleicht entnommen werden, daß es auch im unmittelbaren Umkreis des Arbogast bröckelte, daß schon nicht mehr die gesamte *Belgica I* in seiner Gewalt war<sup>189</sup>. Deutlich bezeugt ist noch die Verbindung zu Toul, wobei aber festzuhalten ist, daß aus der Reise Arbogasts dorthin wohl nur eines sicher geschlossen werden kann: Mitte der siebziger Jahre des 5. Jahrhunderts war Toul noch römisch, ein Faktum, das uns auch aus dem oben bereits verwerteten Brief des Sidonius Apollinaris an Auspicius aus der ersten Hälfte des Dezenniums hinlänglich belegt zu sein scheint<sup>190</sup>.

Für die Verfaßtheit von Arbogasts Sprengel haben wir also die merkwürdigen Phänomene von Erblichkeit und von Verbindung militärischer und ziviler Kompetenzen zu konstatieren, die nicht recht zum spätantiken *comes* passen<sup>191</sup>. Es ist – freilich in nicht immer über jeden Zweifel erhabener Gedankenführung – aus unserem Fall und zwei eventuellen Vergleichsbeispielen bei Sidonius Apollinaris auf die Existenz eines spezifischen spätantiken Comitats mit ausgeweiteten Kompetenzen als Ausfluß

187 Siehe S. 30.

188 Auspicius XL,2; zu obiger Deutung s. H. SCHMIDT, Trier und Reims in ihrer verfassungsrechtlichen Entwicklung bis zum Primatialstreit des neunten Jahrhunderts, in: Zs. für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 18 (1929) S. 1–111, hier S. 18; EWIG, Trier im Merowingerreich S. 55 f.; dagegen J. HEYDENREICH, Die Metropolitanengewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldewin (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II,5), Marburg 1938, S. 6 f. Anm. 17. Zum Metropolitansystem des 5. Jh. s. S. MAZZARINO, *Stilicone. La crisi imperiale doppio Teodosio*, Rom 1942 (Studi pubblicati del r. Istituto italiano per la storia antica, 3) S. 188 ff.; J. GAUDEMET, *L'église d'occident et la Rhénanie*, in: *Rome et le christianisme dans la région rhénane*, Straßburg 1963; jetzt in DERS., *La société ecclésiastique dans l'occident médiéval*, London 1980 (Variorum Reprints) S. 5–22; hier S. 13 f. Für klärende Hinweise habe ich H. Heinen zu danken.

189 Sidonius Apollinaris, Ep. IV,17, 2 S. 149. EWIG, Trier im Merowingerreich S. 57 hält es für möglich, daß der *comes* noch die gesamte Moselprovinz beherrschte, in der Studie »Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt« (s. Anm. 7) S. 66 betont er, die Herrschaft habe anscheinend nicht mehr die gesamte *Belgica* umfaßt.

190 Sidonius Apollinaris, Ep. VII,10 S. 63 f. Insbesondere die dortige (1) Aussage *Sed quoniam fraternae quietis uoto satis obstrepit conflictantium procella regnorum*, womit die Auseinandersetzung zwischen Burgunden und Westgoten gemeint ist (so LOYEN a. a. O. Anm. 65), läßt deutlich erkennen, daß Absender und Adressat des Schreibens sich in keinem solchen oder ähnlich gearteten *regnum* befinden.

191 Siehe J. DECLAREUIL, *Des comtes de cité à la fin du 5<sup>e</sup> siècle*, in: *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 34 (1910) S. 794–836; R. SPRANDEL, *Dux und comes in der Merovingerzeit*, in: Zs. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 74 (1957) S. 41–84; hier S. 58 ff.; D. CLAUDE, *Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus*, ebd. 81 (1964) S. 1–79; hier S. 4 ff.; bes. S. 6 f.

besonderer Zentralisation bzw. als Ersatz der Provinzialverwaltung geschlossen<sup>192</sup> und auch darauf hingewiesen worden, daß es hierzu im wesentlichen nur Parallelen bei den *comites* Paulus, Aegidius und Syagrius in Nordgallien gibt<sup>193</sup>. In der Tat darf man nach dem bisher Festgestellten zusammenfassen, daß Trier in den sechziger und siebziger Jahren des 5. Jahrhunderts unter Arbogast und seinem Vater eine Herrschaft hatte, die mit ihrem Spezialcomitat sowohl an die *civitas* Trier gebunden war als auch von ihr als Kristallisationskern her über sie hinausreichte und daher den römischen Herrschaftsformen in Nordgallien an die Seite zu stellen ist. Es spricht vieles dafür, daß der Trierer Amtsträger nicht einem dieser nordgallischen Machttäger untergeordnet war<sup>194</sup>, sondern selbständig im Namen Roms, aber wohl nur mit Dulden der Germanen regierte<sup>195</sup>. So hat es ganz den Anschein, daß die oben in den Zeugnissen des Sidonius Apollinaris und des Auspicius hervorgetretenen scheinbaren Ungereimtheiten – Arbogast hat im strengen Rangsystem noch nicht die höchste Würde und Stufe erreicht, deren Attribute werden ihm aber schon beigelegt – ebenso Ausdruck des Novums der verfassungsrechtlichen Situation wie Spiegelung von neuen politischen Tatsachen sind: von Tatsachen, die besonders untermalt sind durch die Erwartung in Kreisen des gallischen Episkopats, just beim Untergang des weströmischen Reiches möge eine Erneuerung des Ganzen durch den Trierer *comes* in höherer Würde erfolgen, eine Erwartung, die durch diese Untersuchungen herausgearbeitet und in die Zusammenhänge gestellt wird.

Diese Hoffnungen in Kreisen des gallischen Episkopats sind ebenso im Auge zu behalten, wie es sich die Verbindung des *comes* mit dem Kreis von Freunden des Sidonius im Episkopat von Nord- und Ostgallien noch einmal zu vergegenwärtigen gilt, wenn wir uns einem letzten durch Auspicius vermittelten biographischen Detail zuwenden.

Am Schluß der erwähnten *pagina cultoris*, die Auspicius in Form einer relativ breiten Paränese mit Warnungen vor den beiden Lastern der *cupiditas* und der *avaritia* ausführt, heißt es: *Illudque super omnia / Memor in corde retine / Quod te iam sacerdotio / Praefiguratum teneo*<sup>196</sup>. Insbesondere hieraus hat man geschlossen, Arbogast werde das Bischofsamt in Aussicht gestellt, oder er trage sich mit dem

192 DECLAREUIL S. 804–807 (der freilich das Moment der Erbllichkeit nicht beachtet): Arbogast; S. 807 f.: Sidonius Apollinaris, Ep. V, 18 (Autun); S. 809–815: DERS., Ep. VII, 2 (Marseille); S. 815 f.: Conclusio; differenzierend: CLAUDE S. 5 ff.; S. 10 f.

193 Siehe F. L. GANSHOF, Saint Martin et le comte Avitianus, in: *Analecta Bollandiana* 67, 1949 (= *Mélanges P. PEETERS* Bd. I) S. 203–223; hier S. 210 f.; EWIG, Trier im Merowingerreich S. 57 f.; GAUTHIER, *L'évangélisation* S. 118 f.

194 So DECLAREUIL S. 807; LOYEN, *Sidoine Apollinaire II* (s. Anm. 119) S. 230; WERNER (s. Anm. 155) S. 8.

195 So DE BOONE S. 147; CLAUDE S. 7; GAUTHIER, *L'évangélisation* S. 119; (anscheinend auch) LOT, *Naissance* S. 18; DERS., *La fin du monde antique et le début du moyen âge*, Paris<sup>2</sup> 1951 (Ndr. mit Erg. 1968), S. 339; EWIG, Trier im Merowingerreich S. 58, der nun (Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 66) die Frage offen läßt und (ebd. S. 72) vermutet, Ende der dreißiger Jahre oder im Zusammenhang mit dem Hunnensturm, spätestens aber unter dem Heermeister Aegidius (458–464) dürfte das regionale Kommando des *comes* von Trier geschaffen worden sein, das Arbogast in den siebziger Jahren bekleidete.

196 Auspicius XXXVIII, 1–4; Gliederung der Paränese-Strophen: XX–XXXIV: *Cupiditas*; XXXIV–XXXVII: *Avaritia*.

Gedanken, Priester zu werden<sup>197</sup>, und in weiterer Folgerung hat man ihn mit gewisser Vorsicht und Skepsis<sup>198</sup> oder großer Sicherheit<sup>199</sup> mit einem Träger des Namens in der Bischofsliste von Chartres identifiziert. Noch weiter gegangen ist hier vor kurzem N. Gauthier. Aus der Strophe, die der eben zitierten folgt: *Hanc quaeso serua gratiam / Et illis cresce meritis, / Vt praelocuta populi / Vox caelo sacra ueniat*, leitet sie, indem sie offenbar hier eine konkrete Wahl durch das Volk belegt sieht, ab, der *comes* sei anscheinend bereits für einen vakanten Bischofssitz vorgesehen gewesen. Von daher glaubt sie, in einigen der vorangehenden Verse Anspielungen erkennen zu können; insbesondere die Bitte des *comes* um Belehrung in heiligen Schriften sei »signe des nouvelles préoccupations d'Arbogast au moment d'accéder à l'épiscopat«. Für sie steht danach fest, daß Arbogast Bischof wurde. Bei der Prüfung, wo er dieses Amt ausgeübt haben könnte, nennt sie neben Chartres auch Straßburg. Wegen der chronologischen Plazierung verdiene Chartres den Vorzug, doch in Anbetracht ernster Einwände von G. Morin gegen die Bischofsliste von Chartres sei eine definitive Entscheidung letztlich nicht möglich, so könne u. U. auch ein Bischof Arbogast von Straßburg in die Liste von Chartres gelangt sein<sup>200</sup>.

Prüft man diese Beweisführung genauer, so lassen sich die Folgerungen hinsichtlich der Anspielungen klar widerlegen. Wenn Auspicius in der dritten Strophe sagt, Arbogast habe ihn vorher schon *multis actibus* erfreut, ihm nun aber eine noch größere Freude gemacht, so geht das zweifellos auf den unmittelbar vorher geschilderten Besuch des *comes* in Toul. Keineswegs ist es auch möglich, in der 10. Strophe *Sed tuus honor nouus est / Eiusque tibi permanet, / Et geminato lumine / Sic tu praeluces omnibus*<sup>201</sup> ein Lob des doppelten Lichtes »de la gloire civile du *comes* et de la dignité ecclésiastique de l'épiscopus« formuliert zu finden. Das doppelte Licht sind die beiden *honores*, der *honor* des Vaters und der *honor* von Arbogast selbst. Dies fügt sich schlüssig in die ersten 18 Strophen ein; hier werden die Leistungen des *comes* in seiner Karriere und seine Herkunft gewürdigt und wird im Zusammenhang damit als bezeichnender Unterschied zu dem alten Arbogast das christliche Bekenntnis des *comes* gefeiert<sup>202</sup>. Um die Verdienste des christlichen Laien geht es hier eindeutig, wie auch die erwähnte Paränese treffend als »christlicher ›Adelsspiegel‹« bezeichnet worden ist<sup>202a</sup>. Auch hier ist noch einmal daran zu erinnern, daß für ihn die *illustris*-Würde in Aussicht gestellt wird. Daß sie klar in die weltliche Hierarchie eingeordnet

197 BRANDES S. 24; STEINHAUSEN S. 212; EWIG, Trier im Merowingerreich S. 57; WERNER S. 8; HEINZELMANN (s. Anm. 153) S. 105 u. Anm. 38.

198 DUCHESNE II (s. Anm. 65) S. 424f.; LOT, Naissance (s. Anm. 130) S. 18; STEINHAUSEN a. a. O.; LOYEN, Sidoine Apollinaire II, S. 253 mit der Datierung »ab 474«.

199 EWIG, Trier im Merowingerreich S. 58f.; E. GRIFFE, La Gaule chrétienne à l'époque romaine, Bd. II, Paris 1966, S. 106 Anm. 34; R. AIGRAIN, Arbogaste de Chartres: Dict. d'histoire et de géographie ecclés. 3, 1924, Sp. 1461f.; DEMOUGEOT, Formation II S. 678, die Duchesne zu Unrecht die Todesangabe »um 480« entnimmt.

200 GAUTHIER, L'évangélisation S. 119ff.; das Zitat ebd. S. 120.

201 Auspicius X; oben (S. 30) ist begründet, daß der Lesart *eius* des Codex vor *nouus* der Vorzug gebührt; Gauthier folgt hier den neueren Editoren.

202 Auspicius XVI,2-4: *Huic, quo uere maior est, / Quod Christi nomen inuocat / Religioni deditus; XVIII,3f.: Et, quod his cunctis maius est, / Cultor diuini nominis*. Die gegebene Deutung schon bei RAMORINO (s. Anm. 116) S. 377. Zum neuen Ethos gegenüber dem älteren Arbogast: HEINZELMANN S. 53 u. Anm. 136.

202a Die Kennzeichnung bei HEINZELMANN S. 166.

ist, wird im Text deutlich und steht übrigens auch im Einklang mit den Ergebnissen der neueren Forschung, die Th. Klausers These hinsichtlich des Einbezugs des Episkopats in die weltliche Führungsschicht, u. a. durch Verleihung des *illustris*-Epithets, korrigierte<sup>203</sup>. Wenn Arbogast aber Anwärter auf ein mit dem Illustrat ausgezeichnetes Amt ist, sind naturgemäß auch Konsequenzen für die Interpretation der Strophen 38 und 39 mit den Aussagen *praefiguratum sacerdotio* sowie *praelocuta populi vox* gegeben. Arbogast ist dann weder für ein, noch gar schon für ein bestimmtes Bischofsamt in Aussicht genommen. *Vox populi* ist auch nicht in einem technischen Sinn zu verstehen, vielmehr erwartet man die neue weltliche Würde. Trotz dieses Befundes möchte man bei dem dargestellten bzw. erschlossenen Sachverhalt – Arbogast bittet Sidonius um die *interpretatio* von *paginae spirituales*, dieser verweist ihn an Jamblychus, Lupus und Auspicius; Arbogast wird daher bei Auspicius vorstellig – nicht ausschließen, daß Auspicius, wie auch das Volk von Trier, in dem *comes* einen Mann sieht, der den Eintritt in den geistlichen Stand erwägen könnte. Auszuschließen ist daher auch nicht, daß Arbogast dann mit einem der genannten Bischöfe, wohl dem von Chartres, identisch sein könnte, der wohl in den achtziger Jahren amtiert hat<sup>204</sup>. Verlockend könnte hier die Hypothese von Demougeot sein, Arbogast sei in das Gebiet des Syagrius, das noch römische Gebiet Nordgalliens, geflohen, dort Bischof von Chartres geworden und als solcher gestorben<sup>205</sup>.

Dies führt uns nun zu jenen politischen Zusammenhängen zurück, die wir bei der Behandlung der Dauer und des territorialen Umfangs seiner Herrschaft schon anzudeuten hatten. Es sind, dies ergibt sich nun, nachdem Grundlagen und Rechtscharakter von Arbogasts Regiment klargelegt sind, die Fragen nach dem Ende der römischen Herrschaft in Trier und der *Belgica I* sowie den politischen Möglichkeiten für den Übergang in einen fränkischen Herrschaftsverband. Nachdem der von Ewig 1954 herausgestellte chronologische Anhaltspunkt, der mit der Datierung des Todes von Bischof Jamblychus 479 in Chalon-sur-Saône gegeben schien, nicht mehr haltbar ist, ist unsere Aufgabe nun beträchtlich schwieriger<sup>206</sup>.

Aus unseren Untersuchungen zu Arbogast ergeben sich als sichere Daten für den weiteren Gang aus den Zeugnissen des Sidonius Apollinaris und des Auspicius nur:

203 Th. KLAUSER, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte, Krefeld 1949, S. 9ff. S. neuerdings dazu E. JERG (wie Anm. 163).

204 Siehe DUCHESNE II S. 424f. Beispiele für die Ernennung von *comites* zu Bischöfen: HEINZELMANN S. 105 u. Anm. 42.

205 DEMOUGEOT, Formation II S. 678; ähnlich WERNER (s. Anm. 155) S. 8.

206 Wie oben (S. 28) schon gezeigt, geht EWIG, Trier im Merowingerreich S. 58f. davon aus (irrigerweise ist ebd. S. 48 in explizitem Gegensatz zu S. 56 u. 56ff. stehengeblieben, wahrscheinlich um 460 sei die definitive Besetzung Triers durch die Franken erfolgt) und glaubt, die Umwälzung in Trier auf 476 datieren zu können; in dem Aufsatz »Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt« (s. Anm. 7) S. 66f. hält er weiter daran fest, versucht das Faktum aber schon zu relativieren: im Verlauf der folgenden Wirren sei Trier wohl fränkisch geworden. In der Erwiderung auf H. KUHN, Die Franken am Rhein (s. Anm. 81) S. 122f. versucht er dann, das Datum »um 480« auf anderem Wege zu begründen; in seinem Beitrag »Der Raum zwischen Selz und Andernach« (s. Anm. 98) S. 281 u. S. 283 hält er wiederum, wenn auch nicht konsequent (s. o.), an diesem genannten Terminus fest, um die Umwälzung dann in den achtziger und frühen neunziger Jahren stattfinden zu lassen. DEMOUGEOT, Formation II S. 677 bezieht den Terminus 479 ebenso in ihre Synthese ein. GAUTHIER, die (L'évangélisation S. 121f.) auf das Jamblychus-Argument verzichtet, gelangt bei der Behandlung der oben skizzierten Fragen zu einem »non liquet«.

Mitte der siebziger Jahre gibt es in der *Belgica I* noch eine römische Herrschafts- und Einflußzone; ihren Kernpunkt stellt die *civitas* Trier dar, Toul ist ihr ohne Zweifel zuzuordnen. Arbogast selbst hat Kämpfe zu bestehen, er feiert Triumphe. Nicht auszuschließen ist, daß er in den achtziger Jahren als Bischof in Chartres amtierte, mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Bischof von Trier, der als sein dortiger Partner genannt ist, Jamblychus, im letzten Drittel des Jahrhunderts außerhalb seiner *civitas*, in Chalon-sur-Saône, gestorben. Es hieße, gegen methodische Gründlichkeit zu verstoßen, hieraus bereits eine Kette zeitlich und kausal miteinander in Beziehung stehender Abläufe zu erschließen. Doch darf mit aller Vorsicht schon gesagt werden, daß die verschiedenen Indizien auf politische Wirren und auf Umschwung in dem Zeitraum vom Ende der siebziger Jahre bis etwa 490 weisen können. Die Frage lautet danach konkret: Lassen sich die Gegebenheiten im Rahmen größerer politischer Zusammenhänge werten und deuten, etwa in der Form, wie es Demougeot (s. o.) mit der Annahme einer Flucht des Arbogast in den Herrschaftsbereich des Syagrius getan hat, oder wie es Ewig in seiner Entgegnung auf H. Kuhn unternahm, wobei er Arbogast eine Funktion als Vermittler zwischen Rheinfranken und Burgunden gegen die Alamannen zuschrieb und erwog, in dieser Rolle sei er dem von den Alamannen bedrohten Auspicius in Toul als ersehnter Verteidiger erschienen und habe er schließlich vor den Alamannen kapitulieren müssen.

Bevor wir aber die Einfügung in die größeren Zusammenhänge versuchen, ist noch ein grundsätzliches Wort zu einer Kontroverse nötig, die genau zu den quellenmäßigen Voraussetzungen für die Eruierung der allgemeinen geschichtlichen Zusammenhänge führt, die Kontroverse zwischen H. Kuhn und E. Ewig über die Möglichkeit historischer Aussagen zur Frühgeschichte der Franken.

In unseren früheren Ausführungen haben wir schon mehrfach von verschiedenen Gruppen von Franken gesprochen, dabei auch am Rhein lebende, rheinische Franken erwähnt. Wenn wir dennoch erst jetzt auf den erwähnten Gesamtkomplex eingehen, so einmal deshalb, weil erst vom jetzt erreichten Stand der Darstellung ein Urteil möglich ist, zum anderen, weil die Form der politischen Organisation der Franken in den beiden letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts für die weitere Erörterung unserer speziellen Fragen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Beiseite bleiben kann hier, was Kuhn zur Ethnogenese der Franken ausführt, auch zu den Beziehungen ihrer Teilgruppen untereinander und zu anderen Gruppen, wie den Alamannen. Beachtung verdient dann, wenn er behauptet, rheinische Franken als eine von den westlichen Franken abgehobene Gruppe seien nirgends bezeugt, der Terminus *Francia Rinensis* sei erst im Chlodwigreich denkbar, der bei Gregor von Tours bezeugende König Sigebert der Lahme werde in der Forschung mit Unrecht so assertorisch mit den Rheinfranken in Verbindung gebracht, die Lehre von den beiden fränkischen Gruppen gehe im wesentlichen auf die überholte Auffassung von den beiden fränkischen Rechtsbüchern zurück (S. 8–10); der namenkundliche Befund lasse schließen, daß Südbelgien, Luxemburg und Lothringen ihre völkerwanderungszeitlich germanischen Namen nicht aus dem benachbarten Rheinland, sondern von der Maas und z. T. vielleicht vom Oberrhein her erhalten hätten (S. 10–13 u. 13 ff.), der größere Teil des Moselraumes und auch des Kölnischen Landes sei zur Zeit der Lautverschiebung – wohl im 7. Jahrhundert – erst unvollständig in den deutschen Sprachraum eingegliedert gewesen (S. 14–17 u. S. 28f.), die Entwicklung der

Rechtsverhältnisse deute in dieselbe Richtung (S. 21f.); das Kölner Gebiet habe überhaupt weit abgelegen, Trier dagegen sei wohl schon in der Völkerwanderungszeit Streitobjekt zwischen Alamannen und Franken gewesen, die Voraussetzungen der landläufigen Auffassung, Trier sei von Köln her erobert worden, seien nicht zu halten (S. 29f.).

Ewig hat hiergegen eine Reihe treffender Argumente vorgetragen. Wichtig ist das Resümee, daß *Franci* wohl von vornherein nur der Gesamtname für eine Gruppe von *gentes* war, daß aber die föderative Struktur der *Franci* und auch der Landesname *Francia* schon 310 bezeugt sind<sup>207</sup>. Den Einwänden Kuhns gegenüber ist auch sinnvoll und klärend, wenn die deutliche Sonderung der Salfranken erst nach 440 mit dem Wegzug aus Toxandrien in die *Belgica II* über Cambrai und Arras bis zur Somme, wobei die Maasgegend und die tongrische Landschaft Hasbanien wohl nicht in ihrem Ausgriff liegen<sup>208</sup>, pointiert herausgestellt wird. Um Kuhns wesentliche Behauptung zu entkräften, eine von den westlichen Franken abgehobene Gruppe rheinischer Franken sei nirgends bezeugt, wäre es dann nötig gewesen, sie begrifflich klar abzuheben und nicht mit der Frage der Besiedlung der *Germaniae* zu beginnen<sup>209</sup>. Eine überzeugende Präzisierung ist m. E. hier am ehesten bei einer vom Schlußstein der Entwicklung ausgehenden Betrachtung möglich: ein fränkisches Sonderkönigtum in Köln unter König Chloderich und dessen Vater Sigebert d. L. ist bei Gregor von Tours im Zusammenhang mit Vorgängen aus der Spätzeit Chlodwigs eindeutig bezeugt<sup>210</sup>, auch eine kriegerische Auseinandersetzung dieses Königs Sigebert mit den Alamannen – wohl bei Zülpich und zu Anfang der neunziger Jahre des 5. Jahrhunderts – ist bei demselben Geschichtsschreiber überliefert<sup>211</sup>. Mit Recht kann man auf diese Franken den Begriff »rheinische Franken«, wie es die Forschung tut, anwenden – Ewig hat noch einmal darauf hingewiesen, daß der Terminus *Francia R(h)inensis*, der bei dem Kosmographen von Ravenna begegnet, schon wegen seiner Parallelität zu *terrae Rhenanae* bei Sidonius Apollinaris als ein zeitgenössischer verwandt werden kann<sup>212</sup>. Für diese Zeit ist nur (mehr) ein solcher König, der mit Sitz in Köln, bezeugt, und zu diesem Zeitpunkt bilden Trier und die *Belgica I* mit Köln nach dem Kosmographen (s. u.) eine politische Einheit. Auch wenn Zurückhaltung geboten scheint, sind doch nicht an den beachtlichen Gründen Zweifel erlaubt, nach denen ein Abkömmling des erwähnten rheinfränkischen Königshauses eine burgundische Prinzessin geheiratet hatte, nach neuerer Datierung 469<sup>213</sup>. In dieser Zeit besteht die politische Einheit, von der gerade die Rede war, noch nicht. Nach dem, was wir im zweiten Teil unserer Untersuchungen festgestellt haben, treten in der Phase vorher zumindest zwei Träger der politischen Handlung im rheinischen Bereich hervor. Dabei sind diejenigen Franken, die vor 459 wohl Köln endgültig besetzten, das sie im

207 EWIG, Die Franken am Rhein S. 116.

208 DERS., ebd. S. 116f.

209 So DERS., ebd. S. 117ff.

210 Gregor von Tours, *Historiae Francorum* II, 40 S. 89f.

211 Gregor von Tours, ebd. II, 37 S. 87f.; zum Vorgang und Datum s. ZÖLLNER S. 34; H. H. ANTON, Chlodwig: Reallex. der German. Altertumskunde 4, 1981, S. 478–485; hier S. 481.

212 EWIG, Die Franken am Rhein S. 123; zum Kosmographen von Ravenna s. S. 44ff.; die Stelle bei Sidonius Apollinaris: Ep. IV, 17, 2 S. 149.

213 Zeugnis: Sidonius Apollinaris, Ep. IV, 20 S. 155f.; dazu s. LOYEN, ebd. S. 231 u. S. 254 (Datierung); s. hierzu Lit. Anm. 215.

Jahrzehnt vorher schon teilweise oder zeitweise eingenommen hatten, die um 435 am Niederrhein die Umwandlung ihrer *servitia* in ein *foedus* erhalten hatten, wahrscheinlich die Vorläufer der monarchisch verfaßten Kölner Franken, daneben zeigte sich eine rechtsrheinische Gruppe, die um 455 in die *Germania I* und *Belgica I* vordrang, dabei wahrscheinlich auch Trier vorübergehend einnahm und 451 in die Wirren des Hunnenzuges einbezogen gewesen war bzw. sie mitausgelöst hatte<sup>214</sup>.

Trier ist demnach erst relativ spät von der politischen Organisation der Kölner Franken erfaßt worden; doch könnte die Richtung der angeführten fränkischen Expansion nach Trier, in der vielleicht auch Eroberungen der ersten Jahrhunderthälfte verliefen, und die Frankisierung des Moselraums schon zur Zeit Arbogasts eine Deutung nahelegen, in der die Auffassungen Ewigs und Kuhns teilweise ihren Platz hätten: bei Trier wäre zwischen siedlungsmäßiger und politischer Erfassung durch rheinische Franken zu unterscheiden.

Doch nach diesen generellen Feststellungen zurück zu der Frage, ob und ggf. wie sich die politische Tätigkeit Arbogasts und das Ende seines Regiments in den politischen Horizont zur Zeit des Untergangs des weströmischen Reiches einordnen lassen. In Gallien haben wir zu dieser Zeit die Reste römischer Herrschaft unter Syagrius im Norden der Loire, in sie gefährdender Nachbarschaft die salischen Franken unter Childerich von Tournai und benachbarte fränkische Kleinreiche, daneben die rheinischen Franken am Niederrhein. Als aufstrebende bzw. etablierte Mächte sind besonders die Westgoten, im Besitz ganz Aquitaniens, und die Burgunden zu nennen. Erstere spielen für die Geschichte des hier behandelten Raumes keine Rolle, eine mittelbare die Burgunden und eine zumindest mittelbare die mit diesen rivalisierenden Alamannen.

Einleuchtende Gründe sind dafür geltend gemacht worden, in der oben genannten burgundisch-rheinfränkischen Hochzeit den Ausdruck einer gemeinsamen neuen politischen Stoßrichtung, der gegen die Alamannen, zu sehen<sup>215</sup>. Den Alamannen ihrerseits war es nämlich in den sechziger Jahren gelungen, über die burgundische Pforte und die südlichen Vogesen nach Besançon, Langres und in das Gebiet von Troyes zu gelangen<sup>216</sup>. Es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß die Burgunden die Alamannen seit den achtziger Jahren aus Besançon verdrängen konnten<sup>217</sup>. Die Nachricht bei Gregor von Tours, daß Bischof Abrunculus von Langres wegen Sympathien mit heranrückenden Franken bei den Burgunden in Ungnade fiel, Dijon verlassen mußte und Nachfolger des verstorbenen Sidonius Apollinaris wurde, verdient wegen ihrer akzidentiellen Plazierung bei dem Geschichtsschreiber im

214 Für die Einzelheiten s. oben S. 20f. u. Anm. 113; S. 14 u. Anm. 80; S. 6 u. Anm. 36.

215 Zur politischen Wertung s. SCHMIDT, Ostgermanen (s. Anm. 69) S. 144; S. 146; ZÖLLNER S. 33 (mit der früheren Datierung auf 474); EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt (s. Anm. 7) S. 65; DERS., Die Franken am Rhein (s. Anm. 81) S. 121; DERS., Der Raum zwischen Selz und Andernach (s. Anm. 98) S. 282; DEMOUGEOT, Formation II (s. Anm. 51) S. 679.

216 Ich folge hier EWIG, Die Franken am Rhein S. 122 und DERS., Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 280 mit Verweis im ersten Fall auf M. CHAUME, Les origines du duché de Bourgogne (Académie des sciences, arts et belles-lettres de Dijon), Bd. II, 1, 1927, S. 156 Anm. 2, im zweiten auf Vita Lupi ep. Trecensis, ed. B. KRUSCH, MGHSS rer. Mer. VII, Hannover/Leipzig 1920, S. 295–302; hier c. 10 S. 300f.

217 Siehe die Belege bei EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 283, aus denen eindeutiger, als der Vf. es darlegt, hervorgeht, daß alamannische Aktionen um 485/90 Nachhutgefechte sind.

Kapitel zu Sidonius<sup>218</sup> höheres Vertrauen, als ihr in der Forschung bisweilen geschenkt wird<sup>219</sup>. Ihre chronologische Einordnung zu 485/6 entgegen dem älteren Ansatz auf 479/80<sup>220</sup> läßt folgern, daß um diese Zeit Dijon in der Hand der Burgunden, Langres aber allem Anschein nach, da sein Bischof nicht in der Stadt residierte, noch alamannisch war<sup>221</sup>. Der bei Gregor als *Movens* für die Konspiration des Bischofs von Langres genannte *terror Francorum* wird vorwiegend auf die Chlodwig-Franken, bisweilen auch auf ein zeitgleiches Vorrücken der salischen und der rheinischen Franken auf *Belgica I* und *Lugdunensis I* bezogen<sup>222</sup>. Man wird der erstgenannten Auffassung den Vorzug zu geben haben und so in Auswertung der Tatsache, daß Langres 485/6 anscheinend noch alamannisch war, Trier und Toul nach anderwärtigem Zeugnis um diese Zeit zum Reich der Rheinfranken gehörten und daß im Anfang der neunziger Jahre die Rheinfranken und die Alamannen in Zülpich im Kampf aufeinander trafen, den Schluß für möglich halten: Die rheinischen Franken haben sich zuerst der Moselprovinz mit Trier und anschließend der *Belgica I* bis Toul bemächtigt, wo sie an die Alamannen grenzten, die ihrerseits dann wohl Nachbarn Chlodwigs im mittleren Gallien waren<sup>223</sup>.

Unter dieser Perspektive bleibt keine weitere Möglichkeit, als die militärischen Aktionen Arbogasts mit den vordringenden Rheinfranken, vielleicht auch mit den Alamannen in Verbindung zu bringen, die für sich genommen wenig hergebenden Nachrichten über Jamblychus und einen Bischof Arbogast von Chartres in den Zusammenhang jener politischen Umwälzungen zu stellen, die wohl mit der im Zeitraum von 470 bis 486 erkennbar gewordenen burgundisch-rheinfränkischen Expansion in Zusammenhang stehen. Relativ gut würde sich hier, zumal wenn man den Verweis Arbogasts an die Bischöfe von Toul und Troyes miteinbezieht, Emilienne Demougeots Hypothese einfügen, der *comes* von Trier habe sich nach vollzogener Umwälzung in den verbliebenen römischen Rest Galliens nach Chartres begeben; auch kann einleuchten, wenn sie die Expansion der Rheinfranken als Folge der römischen Kapitulation 475/6 erklärt<sup>224</sup>. Dies braucht freilich nicht einen sofortigen durchschlagenden Erfolg dieser Expansion zu involvieren. Eugen Ewigs Versuchen, Arbogasts politische Rolle als die eines verbindenden Gliedes in der Kette zwischen den Kölner Franken, dem burgundischen Heermeister-König und Ricimer bzw. dem Kaiser als die eines potentiellen Helfers des *Auspicius* gegen die Alamannen zu bestimmen, sein politisches Ende aber als Übertragung der Herrschaft an die Franken aus Resignation vor den Alamannen zu deuten, ist vielleicht doch ein zu stark spekulatives Element beigemischt<sup>225</sup>.

218 Gregor von Tours, *Historiae Francorum* II,23 S. 69.

219 ZÖLLNER S. 33 Anm. 6; EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 67.

220 Zur neueren Datierung s. E. STEVENS, *Sidonius Apollinaris and his age*, Oxford 1933, S. 211; LOYEN, *Sidoine Apollinaire I* (s. Anm. 36) S. XXIX u. Anm. 2; EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 282; DEMOUGEOT, *Formation II* S. 678.

221 Vgl. EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 283.

222 Erstere Wertung bei EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 283, der nun jeden Bezug auf die rheinischen Franken ausschließt; die andere bei DEMOUGEOT, *Formation II* S. 678.

223 Zum Zeugnis des Kosmographen von Ravenna, das zunächst angedeutet ist, s. S. 48 ff. Vgl. auch EWIG, a. a. O. S. 284.

224 DEMOUGEOT, *Formation II* S. 678–680.

225 EWIG, Die Franken am Rhein S. 122; S. 123.

Mit großer Behutsamkeit kann hinzugefügt werden, daß der erarbeitete Befund in gewisser Weise durch Reflexe, die sich in der hochmittelalterlichen Tradition zu den Trierer Bischöfen Marus und Volusianus (um 490) finden, bestätigt wird<sup>225a</sup>.

Bewußt haben wir bisher ein Quellenzeugnis nicht herangezogen, das in der Forschung häufig im Zusammenhang der fränkischen Frühgeschichte verwertet wurde: den sog. Kosmographen von Ravenna<sup>226</sup>. Es bedarf in der Tat einer Reihe von Vorerklärungen und Vorklärungen, ehe wir es zur Prüfung bzw. Ergänzung der erarbeiteten Gegebenheiten heranziehen können.

Es handelt sich bei dem Werk bekanntlich um eine Zusammenstellung geographischen Materials, die nach Angaben des Textes selbst auf zahlreiche Vorlagen – um die vierzig Namen werden genannt – zurückgehen soll. Nach dem Vorgang Th. Mommsens betrachtete man diese Angaben lange Zeit als Fiktion, dazu erfunden, die Tatsache zu vertuschen, daß die Informationen im wesentlichen auf einer römischen Straßenkarte, einem *orbis pictus* mit genauer Angabe der Straßenzüge, beruhten<sup>227</sup>. Doch hat J. Schnetz in zahlreichen Untersuchungen den Nachweis

225a Zu Marus berichten die hochmittelalterlichen *Gesta Treverorum* I, ed. G. WAITZ, MGHSS VIII, Hannover 1848, S. 130–174; hier c. 23 S. 158, er habe das durch Barbaren verwüstete Paulinkloster restaurieren lassen. In der Forschung herrscht Einigkeit, daß ein historischer Kern gegeben ist: s. EWIG, Trier im Merowingerreich S. 60; F.-J. HEYEN, Das Erzbistum Trier 1. Das Stift St. Paulin vor Trier, Berlin/New York 1972 (*Germania sacra* N. F. 6), S. 290f. und besonders GAUTHIER, L'évangélisation S. 135f. – Die zweite Fassung des Trierer Silvesterprivilegs aus dem 10. Jh. (ed. H. V. SAUERLAND, Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts, Trier 1889, S. 89f.; hier S. 90) teilt mit, Volusianus habe das Dokument reskribieren lassen. SAUERLAND S. 105 glaubte, der genannte Bischof sei wegen seiner zeitlichen Nähe zum Hunnensturm angeführt worden. EWIG, Trier im Merowingerreich S. 43f. fand, es böte sich von der Übernahme der Herrschaft durch die Franken her eine Erklärung an. EWIG glaubte näherhin (ebd. S. 43f.; S. 47 Anm. 172), die Erwähnung des Bischofs Severus als Empfänger eines päpstlichen Privilegs, das nach seiner Amtszeit verlorengegangen sei, in der Urkunde Papst Johannes' XIII. 969 für Trier (JL 3736; BZ 456; MUB, Bd. I, ed. H. BEYER, Koblenz 1860, Nr. 232 S. 288f.), könne historisch fundiert sein und die ihm erteilte Urkunde habe Volusian möglicherweise wiederherstellen lassen. Es sei unwahrscheinlich (ebd. S. 44 Anm. 162), daß die bei Beda (*Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, ed. C. PLUMMER, *Baedae opera historica*, Oxford 1896, I, 21 S. 40 nach *Vita* des Bischofs Lupus von Troyes, c. 11 S. 302) überlieferte missionarische Tätigkeit des Bischofs Severus den Anknüpfungspunkt für eine spätere Fiktion abgebe. Nun hat EWIG bald danach (*Kaiserliche und apostolische Tradition im mittelalterlichen Trier*, in: *Trierer Zs.* 24–26, 1956–58, S. 147–186; jetzt in: DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien* II, S. 51–90; S. 83 u. Anm. 164) gerade unter Berufung auf Beda und die *Vita* des Lupus der Nennung des Severus im Johannesprivileg jeden Wert abgesprochen, ob völlig zwingend (s. auch E. BOSHOFF, *Die Rombeziehungen der Trierer Kirche im 4. und beginnenden 5. Jahrhundert*, in: *Annuaire de l'histoire conciliaire* 7, 1975, S. 82–108; hier S. 107f.), sei dahingestellt. Doch auch wenn ein frühes päpstliches Privileg völlig auszuschließen ist, kann die Notiz zu Volusian im 10. Jh. für die hier interessierende Frage von Belang sein und von einer Erinnerung an seine Tätigkeit nach gewaltsamem Umbruch in Trier zeugen.

226 Kritische Ausgabe: *Ravennatis Anonymi Cosmographia et Guidonis Geographica*, ed. J. SCHNETZ, Leipzig 1940 (*Itineraria Romana*, 2).

227 Th. MOMMSEN, Über die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravennatischen Kosmographie, in: *Berichte der Kgl. sächs. Ges. der Wiss. Leipzig, Phil.-Hist. Kl.* 3 (1851) 115, Nr. 3, S. 80–117 = DERS., *Gesammelte Schriften* Bd. V (*Historische Schriften* Bd. II), Berlin 1908 (Ndr. 1965), S. 286–319; zustimmend B. KRUSCH, *Der Bayernname. Der Kosmograph von Ravenna und die fränkische Völkertafel*, in: *Neues Archiv* 47 (1928) S. 45–76; hier S. 55; zur Übernahme von Mommsens Auffassung in neuere Handbücher und Spezialuntersuchungen (Sprandel, Lindner, Dillemann) s. die Nachweise in der bald zu nennenden Untersuchung von F. STAAB (s. Anm. 230).

führen können, daß der Anonymus tatsächlich auf die meisten der von ihm genannten Quellen zurückgeht, die ihrerseits wieder unterschiedlichen Zeitstufen angehören<sup>228</sup>, eine Sicht, zu der B. H. Stolte gewichtige Präzisierungen bringen konnte<sup>229</sup>. Einigkeit besteht darüber, daß der Verfasser resp. Kompilator der Kosmographie in Ravenna lebte (und wohl geistlichen Standes war); in der Frage seiner zeitlichen Einordnung entscheidet man sich gegen die weithin akzeptierte Zuweisung zu dem beginnenden 8. Jahrhundert neuerdings (wieder) für das 9. Jahrhundert<sup>230</sup>. Doch diese chronologische Fixierung des Anonymus aus Ravenna ist hier nicht das Entscheidende, primäres Interesse verdient die Frage, welches Alter und welcher Aussagewert den von ihm genannten Gewährsleuten zukommt, speziell denjenigen, die er für Gallien nennt. Es sind dies in erster Linie drei gotische Autoren: Athanarid, Heldebald und Marcomir. Hatten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Caspar Zeuß und Ludwig Lindenschmit Athanarid vor das zweite Viertel des 6. Jahrhunderts bzw. in die Zeit Theoderichs des Großen gesetzt, so war Schnetz in eingehenden Untersuchungen zunächst dazu gelangt, Athanarid und Heldebald zwischen 638 und dem Beginn des 8. Jahrhunderts einzuordnen, hatte dann aber mit Argumenten aus der Sprach- und Lautgeschichte Athanarid und Marcomir dem 8. Jahrhundert zugewiesen<sup>231</sup>.

Die frühere Auffassung von Schnetz präzisierten K. Schumacher und L. Schmidt knapp in der Form, daß Athanarid ein westgotischer Geograph des 7. Jahrhunderts sei, der aber ältere, bis auf das 5. Jahrhundert zurückgehende Quellen verwandt habe. Darauf gelangte Stolte an Hand der Aussagen über Friesland zu dem Befund, Athanarids Anteil sei auf die Zeit von 650 bis 689, der Marcomirs auf den Zeitraum 689 bis 700 einzugrenzen, die ganze Kompilation wahrscheinlich spätestens vor 732 abgeschlossen worden<sup>232</sup>. Neuerdings unternahm F. Staab von der Prämisse her, die Nomenklatur des anonymen Ravennater Kompilators müsse nicht notwendigerweise die der gotischen Vorlagen sein, eine grundsätzliche Kritik der Position von Schnetz und Stolte. Nach eingehender Untersuchung von Arbeitsweise und Quellenvorlagen des anonymen Kompilators und gründlicher Prüfung von Datierungskriterien für die

228 Zu nennen vor allem: J. SCHNETZ, Untersuchungen zum Geographen von Ravenna, München 1919 (Programm des Wilhelmsgymnasiums in München); DERS., Untersuchungen über die Quellen der Kosmographie des anonymen Geographen von Ravenna, München 1942 (Sitzungsberichte der Akademie d. Wiss. München, Phil.-Hist. Abt. 1942, 6).

229 B. H. STOLTE, De Cosmographie van den Anonymus Ravennas. Een Studie over de Bronnen van Boek II-V, Phil. Diss. Amsterdam 1940.

230 Beginnendes 8. Jh.: SCHNETZ, Quellen S. 7; 9. Jh.: schon KRUSCH S. 52 f.; S. 55; nun DUVAL (s. Anm. 10) S. 825; eingrenzend auf frühes 9. Jh.: F. STAAB, Ostrogothic Geographers at the Court of Theodoric the Great. A Study of some Sources of the Anonymous Cosmographer of Ravenna, in: Viator 7 (1976) S. 27-64; hier Anm. 27 S. 31 f.; Zusammenfassung zur Biographie des Ravennaten ebd. S. 32 f.

231 Zum Forschungsgang s. STAAB, Ostrogothic Geographers S. 29 f. (Zeuß; Lindenschmit: S. 30); J. SCHNETZ, Zur Bezeichnung des Alamannenlandes beim Geographen von Ravenna, in: Zs. f. d. Geschichte des Oberrheins 75, N. S. 36 (1921) S. 339-341; hier S. 340 f.; die teilweise Revision bei DERS., Quellen S. 76 ff.; bes. S. 76 Anm. 1 (Athanarid).

232 K. SCHUMACHER, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande Bd. III, 1: Die merowingische und karolingische Zeit (Siedlungsgeschichte, Handbücher des römisch-germanischen Centralmuseums Mainz), Mainz 1935, S. 76; SCHMIDT, Westgermanen (s. Anm. 70) S. 276; B. H. STOLTE, De Datering van de Anonymus Ravennas, in: Tijdschrift van het Koninklijk Nederlandsch Aardrijkskundig Genootschap 73 (1956) S. 260; in Auseinandersetzung mit H. Halbertsma: ebd. 72 (1955) S. 93-105.

Anteile der gotischen Vorlagen gelangt er zu einem Ergebnis, das wieder in die Nähe der Positionen von Zeuß und Lindenschmit führt und, erwiese es sich als unanfechtbar, noch eine wichtige Präzisierung zu ihnen und allen bisherigen Feststellungen bedeutete. Danach hätten Marcomir und Heldebald nachweislich nicht nach dem Ende des 6. Jahrhunderts geschrieben; Athanarids Werk gehörte eindeutig in die Zeit Theoderichs des Großen, näherhin in die Jahre zwischen 496/7 und 507, möglicherweise genau zur Jahrhundertwende; wahrscheinlich wären die drei Gelehrten am Hof Theoderichs tätig gewesen<sup>233</sup>.

Staab gelangt in diesem seinem Beweisgang zu der weiteren Eingrenzung für den Ansatz von Athanarids geographischem Werk von der Feststellung her, die Angaben beim Kosmographen zu Thüringen (IV,25 S. 60f.) paßten nur zu der Zeit vom Ende des 5. Jahrhunderts bis zum Jahr 531. Zur genaueren Umgrenzung von Athanarids Werk dienen ihm drei Prüfgegenstände: die Angaben zur Grenze zwischen Franken und Alamannen am Rhein, zu Alamannen in Burgund und zu einer alamannischen Stadt *Theodoricopolis*<sup>234</sup>.

Zum ersten Punkt versucht er zu beweisen, daß die Angaben Athanarids bei dem Kosmographen, die Grenze zwischen Franken und Alamannen sei zwischen Mainz (fränkisch: Kosmograph IV,24 S. 60) und Worms (alamannisch: ebd. IV,26 S. 61) verlaufen, nur für die Zeit nach 496/7 passen – im Gegensatz zur Forschung, die diese Angaben durchweg als Beleg dafür nahm und nimmt, die beschriebenen Zustände könnten historisch nur vor Chlodwigs Sieg über die Alamannen 496/97 eingeordnet werden. Nach Staab sprechen die literarischen Zeugnisse dafür, daß die Alamannen die Franken nach 455 erst wieder aus der *Germania I* verdrängt hätten; der Zusammenstoß zwischen Rheinfranken und Alamannen bei Zülpich fände erst seine Erklärung, wenn die Alamannen bis Andernach geherrscht hätten. Für den bei Athanarid geschilderten Grenzverlauf bildeten dann die Chlodwig-Siege von 496/7 und 506 den Terminus ante bzw. post quem<sup>235</sup>.

Von hier aus erörtert Staab das Verhältnis Theoderichs zu den Alamannen: Ab 496/7 seien diese in der *Germania I* unter dessen Oberhoheit geraten, gerade ab diesem Zeitpunkt hätten sich die Beziehungen zwischen beiden aus der übergeordneten politischen Konstellation so bessern können, daß die Alamannen eine ihrer Städte – nach der Identifizierung von Schnetz in Rätien, also verwaltungstechnisch in Italien – nach Theoderich *Theodoricopolis* hätten nennen können<sup>236</sup>.

Schließlich versucht Staab von der Tatsache her, daß die Städte Langres, Besançon, Mandeure (und Nantes) beim Kosmographen (IV,26 S. 61) als alamannisch, die zweite und dritte aber auch als burgundisch (ebd. 27 S. 64) erscheinen, darzutun, die erste Angabe zu Besançon und den zusammen mit ihm genannten Städten erhalte ihre

233 STAAB, *Ostrogothic Geographers*, Prämisse: S. 30f.; Arbeitsweise und Quellenvorlage: S. 31ff.; S. 33ff.; Datierungskriterien für die gotischen Autoren: S. 46ff.; Ergebnis: S. 54.

234 STAAB, *Ostrogothic Geographers* S. 45; S. 46.

235 Beweisgang bei STAAB, *Ostrogothic Geographers* S. 46–50; Folgerungen in der früheren Lit.: L. WIRTZ, Franken und Alamannen in den Rheinlanden bis zum Jahre 496, in: *Bonner Jahrbücher* 122 (1912) S. 170–240; hier S. 220; SCHUMACHER S. 76f.; SCHMIDT, Westgermanen S. 274; S. 277; EWIG, Trier im Merowingerreich (s. Anm. 27) S. 59; S. 238f.; DERS., *Civitas Ubiorum* (s. Anm. 25) S. 483; ZÖLLNER (s. Anm. 1) S. 34 (der aber ebd. und Anm. 1 Zweifel an der Zuverlässigkeit des Kosmographen äußert); EWIG, Die Franken am Rhein (s. Anm. 81) S. 122.

236 STAAB, o. c. S. 51f.; *The(o)doricopolis* als alamannisch beim Kosmographen: IV,26 S. 61.

Bestätigung durch anderwärts bezeugte kirchenpolitische Wirren im Osten Burgunds am Ende des 5. Jahrhunderts. Und da entgegen der in der Forschung verbreiteten Meinung die Städte nicht schon um 480 von den Alamannen verlassen gewesen seien, erkläre sich die zweite Zuschreibung von zwei der Städte an die Burgunden vielleicht aus einer Unsicherheit Athanarids – denn auch wenn der Kosmograph hier ausdrücklich Castorius als seinen Gewährsmann (IV, 26 S. 63) nenne, gehe der Bericht wohl auf den Goten zurück – über die Zugehörigkeit der Städte<sup>237</sup>.

Um mit dem letzten Punkt zu beginnen, so ist festzuhalten, daß Staabs »Argumente« hier eher defensiv und abstützend sind, als daß sie den mit den Überlegungen zur fränkisch-alamannischen Grenze intendierten und eingeleiteten Beweisgang fortführten. Daß Besançon schon in den achtziger Jahren burgundisch wurde, ist oben bereits ausgeführt worden<sup>238</sup>, Langres ist nach dem ebenfalls dort Gesagten wohl 485/6 noch alamannisch, doch spätestens ab 506/7 burgundisch<sup>239</sup>, und es spricht viel dafür, daß es im Zusammenhang mit den Ereignissen um Abrunculus (485/6) oder eher in unmittelbarem Anschluß daran burgundisch geworden ist.

Nicht besser, ja delikater steht es mit Staabs Ausführungen zu *Theodoricopolis*. Hier führt Staab für seine Konklusionen harmonisierend Gewährsleute an, deren Wertungen sich ausschließen: Schnetz, L. Schmidt und H. Büttner. J. Schnetz<sup>240</sup> hat durch eine neue paläographische Deutung die in der Handschrift des Kosmographen überlieferten Namen *Cariolon The(o)doricopolis* als Verschreibung aufgefaßt und gelesen: *Cur(ia) id est The(o)doricopolis*, die zweite Angabe also als Erklärung zur ersten aufgefaßt. Dazu glaubt er im Gegensatz zu Staab, der ihn für sich in Anspruch nimmt, historisch passe diese Angabe zum Ende der fünfziger Jahre des 5. Jahrhunderts, als die Alamannen nach dem Zeugnis des Sidonius Apollinaris (carm. V, 373 ff.) nach Rätien vorgedrungen seien; dieselbe politische Verknüpfung der Angabe des Kosmographen und des Sidonius nimmt auch Büttner vor<sup>241</sup>. L. Schmidt hingegen mißt der Benennung *Theodoricopolis* wie Staab den Wert eines Kriteriums zu, identifiziert sie aber nicht mit Chur, sondern mit einem Ort am Bodensee und findet, erst nach 505 sei eine solche Städtebezeichnung bei den Alamannen möglich. Da Athanarid nach Staab aber den territorialen Zustand zu einem Zeitpunkt wiedergibt, brächte eine Aufnahme von L. Schmidts Argument einen evidenten Anachronismus mit sich: auch Besançon und Langres müßten nach 505 noch alamannisch sein. Staab versucht die Lösung in der Form, daß er die alamannische *Theodoricopolis* in den Zeitraum von 496/7–506 einfügt, eine Lösung, die sich auf dem Hintergrund der damaligen politischen Situation tiefster alamannischer Abhängigkeit als höchst unwahrscheinlich ausnimmt, was Staab auf Grund seiner eigenen Ausführungen auch konsequenterweise hätte folgern müssen<sup>242</sup>.

Haben sich so schon entscheidende Schwächen im Gedankengang von Staab gezeigt, so ist schließlich auf den durchaus hypothetischen Charakter der Darlegun-

237 STAAB, o. c. S. 52–54.

238 Siehe S. 42 u. Anm. 217.

239 Siehe EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach (s. Anm. 98) S. 283 u. Anm. 53.

240 J. SCHNETZ, *Theodoricopolis*, in: Zs. f. schweizerische Gesch. 5 (1925) S. 346–350.

241 H. BÜTTNER, Die Entstehung der Churer Bistumsgrenze, in: Zs. für schweiz. Kirchengesch. 53 (1959) S. 81–104; S. 191–212; Ndr. in: DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen, Darmstadt 1961, S. 107–154; hier S. 115 u. Anm. 4.

242 SCHMIDT, Westgermanen (s. Anm. 70) S. 277; S. 284.

gen zur fränkisch-alamannischen Grenze zu verweisen. Die Belege dafür, daß die Alamannen nach 455 die Franken wieder aus der *Germania I* verdrängt haben sollen, sind nicht stringent<sup>243</sup>, durchschlagend ist auch nicht das Argument vom Schlachtort Zülpich her<sup>244</sup>.

Nach alledem besteht kein zwingender Grund mehr, an den von Staab erschlossenen Grenzdaten festzuhalten. Geht man aber von dem bei ihm am Beispiel des Berichts zu den Thüringern deutlich gemachten Faktum aus, daß Athanarid Zustände aus dem Zeitraum Ende des 5./Beginn des 6. Jahrhunderts überliefert, so ergibt sich: Die Angaben des gotischen Autors beim Kosmographen von Ravenna zu der *patria Alamannorum* mit vier Komplexen – *civitates* im burgundischen Grenzraum (Langres, Besançon, etc.), *civitates* rheinaufwärts von Worms bis Bregenz, *civitates* im Elsaß und der heutigen Schweiz und solche südlich des Mains – scheinen vielmehr in einen früheren Zeitraum, den zwischen 455 und 496/7, zu verweisen<sup>245</sup>. Auch daß zwei der bei den Alamannen genannten Städte, Besançon und Mandeure, bei Burgund erneut aufgeführt werden, könnte – ob der Kosmograph hier, wie er sagt, einer anderen Vorlage folgt, oder doch Athanarid, wie Staab vermutet – in ähnliche Richtung deuten und auf die Zeit des Übergangs der Städte von der einen Herrschaftssphäre in die andere verweisen, näherhin also auf die erste Hälfte der achtziger Jahre<sup>246</sup>. Hiernach sind mit aller Vorsicht einige neue Beobachtungen zu den Ausführungen beim Kosmographen zur *Francia Rinensis* möglich<sup>247</sup>.

In Abschnitt IV,24, als dessen Gewährsmann der Kosmograph Athanarid nennt, beginnt die Behandlung der der *patria Frigonum* benachbarten *Francia Rinensis*. Von dieser heißt es *que antiquitus Gallia Belgica Alobrites dicitur*<sup>248</sup>. Dabei ist der Terminus *Gallia Belgica (Alobrites)* offenbar Zusatz des Kosmographen und nicht Athanarid eigen; er scheint Isidor von Sevilla entnommen und ist ab dem 9. Jahrhundert verbreitet<sup>249</sup>. Offenbar bildet er bei dem Kosmographen eine Art Oberbegriff für das zu seiner Zeit durch die Franken beherrschte Land<sup>250</sup>. *Francia Rinensis* und *patria Francorum* sind hingegen offenbar Eigengut Athanarids, und wir haben Ewigs

243 Nähere Ausführung der Belege bei F. STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit, Wiesbaden 1975 (Geschichtliche Landeskunde, 11), S. 9–12; bes. S. 10 u. Anm. 40; EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 280 u. Anm. 39 schließt sich Staab nicht an, doch übernimmt er trotzdem, oder von Staabs weiteren Argumenten überzeugt, dessen Hauptergebnis und orientiert sich an ihm für politische Auswertungen.

244 Siehe hierzu die Erklärung von EWIG, Der Raum zwischen Selz und Andernach S. 284f.

245 Kosmograph IV,26 S. 61; gewisse Probleme bleiben hier bei *Theodoropolis*. Trifft die Lösung von Schnetz zu, die viel für sich hat, so könnte die bei ihm und Büttner gegebene historische Interpretation zutreffen; sie muß es nicht, die Bezeichnung ist dann erklärender Zusatz, der auch später für Chur oder eine andere Stadt hinzugefügt sein kann.

246 Erneute Nennung der Städte: Kosmograph IV,27 S. 64; Gewährsmann Castorius: ebd. 26 S. 63; STAABS Vermutung: *Ostrogothic Geographers* (s. Anm. 230) S. 43; S. 54.

247 Kosmograph IV,24 S. 59f.; 26 S. 62.

248 Gewährsmann Athanarid: S. 60; das Zitat S. 59.

249 Hinweis auf Isidor von Sevilla, Et. XIV,4, 26 als Vorlage bei STAAB, *Ostrogothic Geographers* S. 40 Anm. 67; Verbreitung ab dem 9. Jh.: E. EWIG, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts, in: Spiegel der Geschichte. Festschrift M. Braubach, Münster 1964, S. 99–140; jetzt in: E. EWIG, Spätantikes und fränkisches Gallien I (s. Anm. 25) S. 323–361; hier S. 352f.

250 Siehe die Belege Kosmograph IV,46 S. 23 und V,28 S. 103, auf die STAAB, *Ostrogothic Geographers* S. 40 Anm. 68, doch mit anderer Akzentuierung, hinweist.

Wertung und Verteidigung des Begriffs *Francia Rinensis* als zeitgenössisch mit Berufung auf *terrae Belgicae sive Rhenanae* bei Sidonius Apollinaris oben zugestimmt<sup>251</sup>. Entsprechend den folgenden Darlegungen, nach denen die Städte von Mainz bis zur Mündung des Rheins zu eben dieser *patria* gehören und in denen nach Erwähnung der *patria Alamannorum* Flüsse vorwiegend in der Maingegend als zur *patria Francorum* gehörig aufgezählt werden<sup>252</sup>, kann man ebenso wie nach dem folgenden Kapitel, in dem *Turingia* als Nachbar der *patria Francorum Rinensium* erscheint<sup>253</sup>, folgern, daß *Francia Rinensis* einen eingeschränkten Herrschaftsbereich von Franken, eben den von Rheinfranken, meint. Dem scheint zu widersprechen, wenn nach der Behandlung der *patria Suavorum* zur *Francia Rinensis* zurückgelenkt wird (IV,26) und hier Gruppen von *civitates* an der Maas, an der Mosel (von Toul über Trier bis Koblenz), an der Loire (bis Orléans und Tours), an der Yonne (Auxerre) und Flüsse aus dem Norden Galliens aufgeführt werden<sup>254</sup>. Doch ist zu beachten, daß der Passus, der von der *Alamannorum patria* zur *Francia Rinensis* hinleitet, verstümmelt überliefert ist. Schnetz hat ihn zu rekonstruieren versucht und gefunden, daß in ihm ein Verweis auf die Maas gestanden haben muß<sup>255</sup>. Es ist die Frage, ob diese Rekonstruktion erschöpfend ist. Beachtet man, daß nur vor den Moselcivitates *Francia Rinensis* genannt ist, daß im folgenden in der Diktion Athanarids offenbar die Grenze zur *Germania* genannt, daß vor den erwähnten Flüssen nur *Gallia* aufgeführt und daß der folgende Abschnitt zur *Burgundia iuxta praelatam (!) Galliam Belgicam Alobroges* angeschlossen wird, dann muß man es wohl verneinen und annehmen, daß in dem verlorenen Teil auch ein Hinweis auf die *Gallia Belgica* stand.

Dies wiederum hat weitreichende Konsequenzen für die historische Auswertung. Im Gegensatz zu dem Bild, das die Literatur durchgehend vermittelt<sup>256</sup>, dehnt Athanarid dann nicht die *Francia Rinensis* bis an die Loire aus und rechnet zu ihr auch nicht die nordgallischen Flüsse, sondern nennt für sie lediglich die *civitates* an Maas und Mosel.

Dies ist also ein Bereich, der von den Rheinfranken im engeren Sinn beherrscht wurde. Es hat ganz den Anschein, daß die Einfügung dieses Teiles nach den Alamannen nicht nur geographische, sondern auch zeitliche Gründe hat, daß die hier genannten Teile erst nach den früher genannten originären, den Gebieten an Mittel-/Niederrhein und Main, zur *Francia Rinensis* kamen<sup>257</sup>. Dies alles steht im Einklang mit den Beobachtungen zur Beschreibung des Territoriums der Alamannen. Der

251 EWIG, *Civitas Ubiorum* S. 483; DERS., *Die Franken am Rhein* S. 122 f.

252 *Kosmograph* IV,24 S. 60.

253 Ebd. 25 S. 60 f.; die Bezeichnungen *Germania* und *patria Saxonum* gehen hier aber wohl auf den Ravennaten zurück.

254 *Kosmograph* IV,26 S. 62.

255 Ebd. S. 62 ist überliefert *Ex Alimannorum patria... delo Francia Renense nominavimus*. SCHNETZ, App., s. Anm. 226 (s. die Begründung bei ihm: *Untersuchungen*, s. Anm. 228, S. 28–30): *Ex Alimannorum patria (Item in predicta (aut simil.) Francia Renense iuxta prenomiatum fluvium Mosam, quem in ea) dem Francia Renense nominavimus*.

256 KRUSCH (s. Anm. 227) S. 59 f.; M. LUGGE, »Gallia« und »Francia« im Mittelalter. *Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert* (Bonner Historische Forschungen, 15), Bonn 1960, S. 159 f.; STAAB, *Ostrogothic Geographers* (s. Anm. 230) S. 42; vorsichtig, doch ohne das Problem zu erwähnen, EWIG, *Civitas Ubiorum* S. 483.

257 Siehe schon die Überlegungen von DEMOUGEOT, *Formation II* (s. Anm. 51) S. 680 f.

frühere Bestand der *Francia Rinensis* wäre der des Zeitraumes ab 455/470 (bis 496/7), bezeichnete also auch den territorialen Bestand der rheinischen Franken in den beginnenden achtziger Jahren; die Gebiete an Maas und Mosel müßten dann, verwertet man das zu Langres Ausgeführte, gegen Mitte der achtziger Jahre zur *Francia Rinensis* hinzugekommen sein<sup>258</sup> und dieser vor der Einbeziehung in Chlodwigs Reich angehört haben.

Unsere quellenkritischen Untersuchungen zum Kosmographen von Ravenna führen uns demnach zu einer Bestätigung und vielleicht sogar Präzisierung des bei der Behandlung der historiographischen Quellen ermittelten Sachverhalts: Um die Mitte der achtziger Jahre dürften Trier und die Moselprovinz in die *Francia Rinensis* einbezogen worden sein.

Über das weitere politische Geschick Triers bis zur Einbeziehung in Chlodwigs Reich ist uns nichts oder fast nichts bekannt. Nur mit großer Vorsicht dürfen wir einige Überlegungen im Anschluß an ein Briefzeugnis des Avitus von Vienne vortragen. Avitus empfiehlt darin Caesarius von Arles einen Bischof Maximianus, der sich zur Behandlung eines Augenleidens auf den Weg in den Süden Galliens begibt<sup>259</sup>. G. Morin hat sich in einer kleinen Spezialstudie mit dem Brief beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, der Bischof Maximianus sei mit jenem Träger dieses Namens identisch, der in der Gruppe der acht Bischöfe von Trier zwischen Jamblychus und Abrunculus, also im Zeitraum des ausgehenden 5. und des beginnenden 6. Jahrhunderts, als fünfter aufgeführt ist<sup>260</sup>. Seine Hauptargumente sind: Der Maximian in der Trierer Liste gehöre zweifellos in den Anfang des 6. Jahrhunderts, dies passe ausgezeichnet zu den Briefkorrespondenten, zudem gebe es sonst keinen Träger des Namens Maximianus im zeitgenössischen Episkopat Galliens, mit alledem stimmten die Angaben geographischer und politischer Art zusammen. Bei einer Bewertung dieser Argumente müssen wir, um einen Zirkelschluß zu vermeiden, die politische Aussage des Briefes zunächst ausklammern; doch führt dies nicht zur Aporie, denn schon die anderen angeführten Gesichtspunkte überzeugen. Auch leuchtet ein, wenn Morin aus der Entwicklung der kirchenpolitischen Konstellation Arles-Vienne heraus den Brief in die Zeit bald nach 502 setzt<sup>261</sup>.

Erst nach diesen Feststellungen ist jetzt auf die erwähnte politische Aussage einzugehen, mit der Avitus seinen Amtsbruder in Arles an eine *subversio* der Gegend erinnert, aus der Maximianus kommt: *... nec illa vobis regionis suae subversio quasi incognita exaggerari debeat*<sup>262</sup>. Die Frage ist mehrfach gestellt worden, welche *subversio* der Gegend von Trier hier wohl gemeint sei. Daß schwerlich auf die

258 Zu demselben Ansatz gelangt man, wenn man in den Ausführungen über die Loire-Städte einen ersten Ansatz sieht, Chlodwigs Eroberungen in der *Gallia Belgica* zu erfassen. Freilich bleibt weiter unerklärt, wieso die Hauptmasse der Chlodwigischen *Francia* nicht genannt ist: die Erwähnung von Teilen als zur *Britannia in paludibus* (IV,39 S. 76f.) gehörig – nach Heldebald – trägt nichts zur Erklärung bei.

259 Avitus, Opera, ed. R. PEIPER: MGH AA VI,2, Berlin 1883, Ep. 11, S. 45.

260 G. MORIN, Maximien, évêque de Trèves dans une lettre d'Avit de Vienne, in: Revue bénédictine 47 (1935) S. 207–211; Neuedition des Briefes dort S. 208; Bischofsliste von Trier: MGH SS XIII, S. 298; DUCHESNE III (s. Anm. 133) S. 37.

261 MORIN S. 207.

262 MGH AA VI,2 a. a. O.; MORIN S. 208.

Erschütterungen der ersten Jahrhunderthälfte angespielt ist<sup>263</sup>, leuchtet ein. Denkbar freilich und, nimmt man die bei Marus und Volusianus sichtbar gewordenen Reflexe hinzu, wahrscheinlicher ist, daß auf die politische Wandlung in der Mitte der achtziger Jahre Bezug genommen ist. Doch ist auch in Betracht zu ziehen, daß das Ereignis mit Chlodwigs Kampf gegen die Alamannen bei Zülpich 496/7 in Beziehung stehen kann<sup>264</sup>. Dies führte in den Zusammenhang der Durchsetzung von Chlodwigs Herrschaft im rheinfränkischen Bereich; eine deutliche Präzisierung könnte uns eine hagiographische Notiz, nach der Chlodwig nach seinem Sieg über die Alamannen im Besitz von Toul war bzw. es damals einnahm<sup>265</sup>, liefern. Chlodwig könnte sich bei diesen Kämpfen schon der moselländischen Teile der *Francia Rinensis* bemächtigt haben, dabei wäre es dann zu jener *subversio* gekommen, die zu Beginn des 6. Jahrhunderts noch in frischer und allgemeiner Erinnerung ist.

Ob nun die erste oder die zweite Möglichkeit zutreffen mag oder noch weitere zu erwägen sind: Triers Zugehörigkeit zur *Francia Rinensis* bedeutet ein politisches Übergangsstadium für die Stadt und die Region. Spätestens mit der Einbeziehung des Kölner Reiches gegen Ende von Chlodwigs Herrschaft ist auch die alte Kaiser- und Bischofsstadt dem Großreich der Merowinger eingefügt worden.

#### RÉSUMÉ FRANÇAIS

Dans la première partie de l'article sont analysés, à travers une étude critique des sources, les quatre sacs de Trèves de la première moitié du V<sup>e</sup> siècle. Sont étudiées d'abord les sources qui contiennent des affirmations ayant un rapport direct avec le sujet (Salvien, Renatus Profuturus Frigiredus, Frédégaire). Ensuite est présenté l'état – assez controversé – des recherches actuelles et dont les positions essentielles sont marquées par W. J. de Boone (1954) et E. Demougeot (1979/80). Par les liens qu'on peut établir entre le témoignage de Salvien et celui de Renatus Profuturus Frigiredus et par une interprétation de ces liens on peut démontrer que les trois premières prises avaient un même auteur: les Francs. Ces prises se succédèrent de près dans la deuxième décennie du V<sup>e</sup> siècle: 410, 413 et 419/20. Contre l'opinion de Mme Demougeot on peut invoquer le fait que Salvien fut témoin oculaire uniquement du troisième sac de Trèves et non pas du deuxième. La quatrième prise de Trèves doit être datée en 428 ou en 435; ses instigateurs seraient dans le premier cas des Francs et dans le deuxième les Burgondes.

Au-delà d'une élucidation du déroulement des faits historiques, des conclusions concernant le sort de la Première Belgique et le début de l'histoire franque deviennent possibles. Ainsi Trèves semble, pendant la deuxième décennie du siècle, avoir été l'objectif d'attaque prioritaire des Francs dont les opérations portaient vraisemblablement de la rive droite du Rhin et non pas – comme quelques-uns pensent – du Rhin inférieur. Le quatrième sac de Trèves peut avoir un rapport avec l'extension des Francs qui, depuis 428, ayant le statut de *dediticii*, étaient établis dans la région du Rhin inférieur. Mais cette prise peut avoir aussi bien un rapport avec la grande crise de 435/6 qui affectait toute la Gaule et qui fut déclenchée par les Burgondes.

263 So mit gutem Grund EWIG, Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt (s. Anm. 7) S. 72; DERS., Frühes Mittelalter (s. Anm. 128) S. 16.

264 So EWIG, Die Franken am Rhein S. 124, der die *subversio* auf einen Vorstoß der Alamannen gegen die Mosel unmittelbar vor der Hauptauseinandersetzung zurückführt; auf diesen Zusammenhang allgemein bezieht er den Vorgang (Frühes Mittelalter S. 16), nachdem er einige Jahre vor diesen beiden Arbeiten (Von der Kaiserstadt zur Bischofsstadt S. 72; Observations S. 32) für ein ›non liquet‹ plädiert hatte.

265 Auf dieses der *Vita Vedastis* I, ed. B. KRUSCH, MGHSS rer. Mer. III, Hannover 1896, S. 406–413; hier c. 2 S. 407 (*Victor deinde Alamannos cum rege in dicionem cepit, ovansque ad patria festinus rediens, ad Tullum opidum venit*) entnommene Indiz verweist GAUTHIER, L'évangélisation (s. Anm. 10) S. 122.

A l'encontre des récentes considérations de E. Ewig, selon lesquelles Attila, lors de son avancée vers l'ouest, n'aurait pas touché la ville de Trèves, la deuxième partie démontre que ce sont les positions antérieures de la recherche, celles de L. Schmidt et de A. Loyen qui semblent les plus fondées. De l'examen des témoignages (*Liber Historiae Francorum*, Sidoine Apollinaire, Priskos) on peut conclure qu'en 451 Trèves faisait partie de l'itinéraire d'Attila. L'interprétation de certaines affirmations chez Frédégaire et dans le *Liber Historiae Francorum*, difficilement expliquables et souvent négligées, amène à penser que ce fut une prise ultérieure de la ville qui s'est inscrite dans la mémoire des auteurs. Cette conquête qui, contrairement à celles des villes de Mayence et de Cologne, ne fut que passagère, a eu lieu dans la deuxième moitié des années cinquante. Il est plus frappant encore que, d'après l'interprétation nouvelle d'un passage de Sidoine Apollinaire (carmen VII 372 sv.), ces constatations se trouvent assez bien confirmées par une expansion de grande envergure des Francs, établis dans la région du Rhin moyen. Cette expansion a eu lieu après la mort du maître des milices Aétius et après celle de l'empereur Valentinien III. Contrairement au consensus établi à ce sujet, par la recherche jusqu'à présent, on constate ici que les Francs ont dû avancer jusqu'à la Première Germanie et qu'ils ont dû pénétrer ensuite dans la Première Belgique. L'avancée des Francs dans la région du Rhin inférieur qui a abouti à la conquête définitive de Cologne, doit être considérée comme un événement parallèle.

La partie la plus étendue finalement, traite du *comes* Arbogaste et de la fin de la domination romaine à Trèves. Après la présentation des sources essentielles (Sidoine Apollinaire et Auspice de Toul) et de l'état de la recherche, on démontre que toutes les indications concernant l'existence du *comes* Arbogaste renvoient aux années 475/6 à 477; en plus, les rapports qu'Arbogaste entretenait avec des représentants les plus éminents de l'épiscopat gaulois, apparaissent désormais sous une optique nouvelle. Par la suite on arrive au résultat que Trèves, dans les années soixante et soixante-dix du V<sup>e</sup> siècle, fut gouvernée par la famille d'Arbogaste. L'opinion de certains chercheurs selon laquelle la famille de ce personnage était composée de Francs romanisés qui auraient accédé à l'aristocratie sénatoriale, peut être confirmée et précisée par un examen plus détaillé des épithètes de la nomenclature sociale romaine. Le gouvernement d'Arbogaste se présente ainsi comme l'administration d'un district spécial de *comes* romain du Bas-Empire. Son gouvernement peut être comparé aux autres formes de l'administration romaine restantes dans le Nord de la Gaule. On attendait apparemment l'ascension d'Arbogaste vers le plus haut rang. La région placée sous son autorité ne s'étendait plus que sur une partie de la Première Belgique (Trèves, Toul), avec Trèves comme centre. D'une manière générale, on peut constater que cette administration dépendait déjà dans une large mesure de l'élément franc. Quelques indices figurant dans les sources principales déjà évoquées, l'examen de la constellation politique générale pendant la période entre 470 et 490, et enfin l'utilisation systématique des témoignages du cosmographe de Ravenne – au sujet duquel quelques questions préliminaires ont dû être résolues en discutant la littérature respective – constituent, en une partie au moins, un ensemble de facteurs indépendants. Tous ces facteurs cependant nous ramènent au même résultat, à savoir que Trèves faisait partie, depuis environ 486, de la sphère d'extension des Francs rhénans de Cologne. Des informations concernant le sort ultérieur d'Arbogaste et des évêques de Trèves – Jamblyche, Marus, Volusien et Maximien – peuvent s'ajouter également à la liste des témoignages. Et bien qu'elles revêtent souvent un caractère arbitraire et douteux – dû à leur fixation tardive – elles confirment néanmoins la véracité de ces indices et témoignages. On devrait finalement prêter une attention particulière aux considérations générales portant sur l'extension présumée de la zone de domination des Francs rhénans dans les années quatre-vingts du V<sup>e</sup> siècle: une extension qui, partant de la ville de Cologne, s'étendait bientôt sur toute la région de la Moselle.